



## AUSFERTIGUNG

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

### Mit Zustellungsurkunde

Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG  
Herrn Flüchter  
Rhinstraße 48 c  
12681 Berlin

### **Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Trabitz/Groß Rosenberg Planergänzung Erweiterungsfeld Ost (Kiessandtagebau Trabitz/Groß Rosenburg-Ost) Planfeststellungsbeschluss**

Ihr Zeichen:

08.06.2017  
33.16-05120-5262-10867/2017

Herr Kießling  
Durchwahl 0345/5212204

Sehr geehrter Herr Flüchter,

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) erlässt zugunsten der Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG folgenden

### **Planfeststellungsbeschluss**

1. Die beantragte Planänderung vom 26.03.2015 zum Rahmenbetriebsplan einschließlich der mit Schreiben vom 03.06.2016 und 17.01.2017 vorgelegten Ergänzungen zum Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Kiessandtagebau Trabitz/Groß Rosenberg wird nach Maßgabe der in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen planfestgestellt.

Die Entscheidung umfasst im Wesentlichen die Vergrößerung des bestehenden Tagebaus um das Erweiterungsfeld Ost mit einer Fläche von ca. 139,8 ha einschließlich der Gewinnung von Kiesen und Kiessanden im Nassschnitt mittels Saugbagger und Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe am Standort Trabitz innerhalb der Bewilligung Trabitz/Rosenburg. Im Weiteren wird mit der Entscheidung die Änderung der Gewässerkonfiguration im bestehenden Tagebau, die Erhöhung der jährlichen Fördermenge und die Wiedernutzbarmachung aller bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen sowie die erforderlichen Ersatzmaßnahmen geregelt.

Ausgenommen von dieser Entscheidung ist die Durchführung der Ersatzmaßnahme A/E 8 – Entsiegelung Kleingartenanlage Groß Rosenberg. Hierfür ist eine separate Planergänzung vorzulegen.

Köthener Str. 34  
06118 Halle / Saale  
Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail: poststelle  
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur  
Internet:  
[www.lagb.sachsen-anhalt.de](http://www.lagb.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Dessau  
Deutsche Bundesbank  
Fil. Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
KTO 810 015 00

IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

2. Der Planänderungsbeschluss ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Hinblick auf alle von diesem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der folgenden, durch diese Entscheidung ersetzten Genehmigungen:
  - 2.1 Genehmigung gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Durchführung der in der Planänderung beantragten Erweiterung und Änderung des Gewässerausbaus und die damit verbundene zusätzlichen Herstellung von drei weiteren Abgrabungsgewässern mit einer Gesamtfläche von ca. 124,56 ha,
  - 2.2 Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zur Durchführung des durch das Vorhaben, insbesondere durch die Gewässerherstellung, verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft,
  - 2.3 Genehmigung nach § 14 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zur Beseitigung von archäologischen Kulturdenkmälern innerhalb der in Anlage 3 dargestellten Flächen mit Ausnahme des Krähenbergs,
  - 2.4 Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA für die Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Denkmale.

Sollten im Rahmen des Aufschlusses der Lagerstätte archäologische Funde oder Befunde festgestellt werden, in deren Ergebnis ein Kulturdenkmal entdeckt wird, das durch die bergbaulichen Arbeiten zerstört werden würde, behält sich das LAGB vor, die erteilte denkmalrechtlich Genehmigung zu widerrufen bzw. diese nachträglich mit weiteren Auflagen insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation und die damit verbundenen Kosten zu versehen.

3. Der Planänderungsbeschluss und die darin eingeschlossenen Entscheidungen sind kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **Begründung**

### **I.**

Die Kies- und Steinwerk Boerner GmbH & Co. KG, nachfolgend als Antragstellerin benannt, ist Inhaberin der Bewilligung Nr. II-B-f-233/92 TrabitZ/Rosenburg zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Das Bewilligungsfeld TrabitZ/Rosenburg hat einen Flächeninhalt von insgesamt 308,73 ha. Die Antragstellerin betreibt am Standort TrabitZ/Groß Rosenberg im Salzlandkreis den gleichnamigen Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg. Auf der Grundlage des Rahmenbetriebsplans vom 29.11.1993 wurde für das Vorhaben ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde bis zum 31.12.2020 befristet. Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 wurde der Abbau von 500.000 t/a Kiessand auf einer Fläche von 136,6 ha im Westteil des Bewilligungsfeldes zugelassen.

Für das Vorhaben wurden durch das LAGB auf Antrag vom 29.03.1999 und 16.11.1999 die Änderungen und Ergänzungen des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Beschluss vom 11.02.2000 und auf Antrag vom 29.06.2009 die nochmalige Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans durch die Veränderung der Lage einer Insel im Kiessee mit Beschluss vom 13.10.2009 zugelassen.

Die mit der Planänderung vom 25.11.2013 und der Planergänzung vom 13.02.2014 beantragte Änderung des Gewässerausbaus durch Belassen eines Querdammes und die damit einhergehende Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans sowie die Errichtung einer Systemfertigteilhalle wurden mit Planänderungsbeschluss vom 15.01.2015 planfestgestellt.

Im ursprünglich planfestgestellten westlichen Teilfeld des Kiessandtagebaus Trabitz/Groß Rosenberg sind die gewinnbaren Kiessandvorräte weitestgehend abgebaut und die bisher planfestgestellte Gewinnungsfläche ausgekiest. Um den weiteren Betrieb des Kieswerkes Trabitz am Standort Trabitz/Groß Rosenberg zu gewährleisten ist die Fortführung des bestehenden Kiessandtagebaus im Erweiterungsfeld Ost vorgesehen.

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Salzlandkreis zwischen den Ortschaften Trabitz und Groß Rosenberg. Die Ortschaften gehören zu den Städten Calbe/Saale und Barby/Elbe. Der Kiessandtagebau erstreckt sich über die Gemarkungen Trabitz und Groß Rosenberg, wobei das Erweiterungsfeld Ost ausschließlich in der zur Stadt Barby gehörenden Gemarkung Groß Rosenberg liegt.

Entsprechend der raumordnerischen Einordnung ist die Fläche der Bewilligung Trabitz/Rosenburg als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung eingestuft.

Das Vorhaben Kiessandtagebau Trabitz/Groß Rosenberg umfasst im Erweiterungsfeld Ost die Abraumräumung, die Rohstoffgewinnung, den Rohstofftransport, die Errichtung der erforderlichen Betriebseinrichtungen und die anschließende Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen entsprechend des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die Antragstellerin beabsichtigt die Rohstoffgewinnung im Nassschnitt mittels Saugbagger. Die gewonnenen Kiessande werden gemäß vorliegendem Rahmenbetriebsplan mittels hydraulischen Transports per Rohrleitung bis zu einem Schöpfrad transportiert. Der Rohstofftransport erfolgt nach der Trennung des Wasser-Feststoff-Gemischs mittels der bestehenden Gurtbandförderer über vorhandene bzw. zu verlängernde Gurtbandtrassen in das bestehende Kieswerk Trabitz. Dort werden die bereits vorhandenen Aufbereitungs-, Klassier- und Infrastruktureinrichtungen des Tagebaus weiter genutzt.

Im Rahmen der Gewinnungstätigkeit im Erweiterungsfeld Ost erfolgen die dauerhafte Herstellung von drei weiteren Gewässern sowie die Änderung des ursprünglich planfestgestellten Gewässerausbaus. So ist durch Rückverspülung von lagerstätteneigenen Überschusssanden im südwestlichen Bereich des bestehenden Baggersees Trabitz-Nord eine Verkleinerung der bisherigen Gewässerfläche um ca. 13,5 ha vorgesehen. Mit der Verspülung der Überschusssande geht gleichfalls eine Änderung der ursprünglich planfestgestellten Gewässergeometrie einher.

Die Anzahl der verbleibenden Abgrabungsgewässer wird sich infolge der Vorhabenserweiterung auf fünf erhöhen. Die Gewässerfläche des Gesamtvorhabens vergrößert sich infolge der Erweiterung des Tagebaus auf insgesamt ca. 194,03 ha. Einhergehend mit der Erweiterung der Gewinnungs- und der Gewässerfläche erfolgt eine Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans sowie aller mit dem Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten.

Verbunden mit der Erweiterung des Kiessandtagebaus Trabitz/Groß Rosenberg ist eine Erhöhung der ursprünglich planfestgestellten jährlichen Fördermenge von 500.000 t/a um ca. 300.000 t/a auf nunmehr auf 800.000 t/a geplant.

Gemäß dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des bestehenden Kiessandtagebaus Trabitz/Groß Rosenberg hat das Erweiterungsfeld Ost eine Fläche vom 139,8 ha. Die Antrag-

stellerin gibt den gewinnbaren Vorrat entsprechend der Erkundungsergebnisse mit einer Menge von 19,3 Mio. t bis 21,3 Mio. t industriell gewinnbaren Kiessanden an. Die Rohstoffgewinnung innerhalb des Erweiterungsfelds Ost soll in sieben Abbaublöcken auf einer Fläche von insgesamt 123,78 ha erfolgen.

Die Laufzeit des Gesamtvorhabens verlängert sich um ca. 24 Jahre bis in das Jahr 2044. Die Geltungsdauer der Bewilligung TrabitZ/Rosenburg, Berechtsams-Nr.: II-B-f-233/92 ist aktuell bis zum 31.12.2042 befristet. Rechtzeitig vor Ablauf der Befristung bedarf es daher eines Antrags auf Verlängerung der Bewilligung.

Vom Kieswerk TrabitZ aus erfolgt der Transport der gewonnenen Rohstoffe per LKW zum Endabnehmer bzw. über die angrenzende Betriebsstraße zur Bahnverladung im benachbarten Kieswerk Schwarz. Eine Erhöhung des Transportvorkommens auf der Straße gegenüber dem bisherigen Umfang soll mit der Erhöhung der jährlichen Fördermenge nicht erfolgen.

Entsprechend der vorliegenden Planungsunterlagen beträgt die mittlere Abraummächtigkeit ca. 1 m. Die Rohstoffmächtigkeit erstreckt sich zwischen 8,5 m und 13 m. Die Höhe der Gewinnungsböschung wird somit bis zu 13 m betragen, wobei bis zu 3,5 m auf den Überwasserbereich und ca. 3 m bis 10 m auf den Unterwasserbereich entfallen.

Im Zuge der Rohstoffgewinnung im Erweiterungsfeld Ost werden die drei Baggerseen Groß Rosenberg-Nord (211.800 m<sup>2</sup>), Groß Rosenberg-Mitte (758.500 m<sup>2</sup>) und Groß Rosenberg-Süd (275.300 m<sup>2</sup>) entstehen. Die im Rahmen der Rohstoffgewinnung anfallenden nicht verwertbaren Überschusssande werden in den drei Baggerseen Groß Rosenberg-Nord, -Mitte und -Süd sowie in den Baggersee TrabitZ-Nord rückverspült. Im Rahmen der Rückspülung entstehen in den drei neuen Baggerseen Groß Rosenberg-Nord, -Mitte und -Süd sieben Flachwasserbereiche. Die Verspülung des bestehenden Absetzbeckens nordwestlich des Kieswerks TrabitZ durch Rückverspülung von lagerstätteneigenen Überschusssanden erfolgt weiter wie ursprünglich planfestgestellt. Eine weitere Einspülung von Überschusssanden in den Baggersee TrabitZ-Süd im Rahmen der Kiessandgewinnung im Erweiterungsfeld Ost ist nicht beabsichtigt.

Die im Vorhabensgebiet vorhandenen Wegeverbindungen werden von der geplanten Rohstoffgewinnung nicht zerschnitten und bleiben in ihrer bestehenden Struktur erhalten. Für den Rohstofftransport erforderliche Querungen der bestehenden Wegeverbindungen erfolgen in Form der Untertunnelung durch die Gurtbandanlagen.

Im Umfeld des Vorhabensgebiets befinden sich in ca. 200 m Entfernung zum Vorhabensgebiet das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ (FFH 0053, DE 4037-303) und in ca. 1.700 m Entfernung das europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA 0001, DE 4139-401).

Die Antragstellerin legte zu der o. a. beabsichtigten Erweiterung und den sich daraus ergebenden Änderungen zum ursprünglichen planfestgestellten Rahmenbetriebsplan den Rahmenbetriebsplan vom 26.03.2015 zur Zulassung vor.

Das LAGB eröffnete daraufhin mit Schreiben vom 03.06.2015 das Anhörungsverfahren und forderte die Kommune als Träger der Planungshoheit, die folgenden in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die nach § 63 BNatSchG in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben auf:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
- Landkreis Salzlandkreis,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Mitte,
- Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg,
- Wasserstraßenneubauamt Magdeburg,
- Stadt Barby,
- Stadt Calbe,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. im DAV e.V.,
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Bund für Natur und Umwelt e.V. (BNU) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.,
- Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.,
- Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.,
- Deutsche Telekom AG,
- Verbundnetz Gas AG c/o GDMcom,
- Abwasserzweckverband „Saalemündung“,
- SWM – Städtischen Werke Magdeburg GmbH,
- E.ON Avacon AG,
- Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck,
- Unterhaltungsverband Taube-Landgraben und
- Stadtwerke Schönebeck.

Zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost gingen daraufhin folgende Stellungnahmen ein:

- Stadtwerke Schönebeck vom 15.06.2015,
- Abwasserzweckverband „Saalemündung“ vom 16.06.2015,
- SWM – Städtischen Werke Magdeburg GmbH vom 23.06.2015,
- Unterhaltungsverband Taube-Landgraben vom 22.06.2015,
- Avacon AG vom 30.06.2015,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 10.07.2015,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Mitte, Außenstelle Wanzleben, vom 23.07.2015,
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.08.2015,

- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Geschäftsbereich Gewässerkundlicher Landesdienst, Sachbereich Gewässerkunde, Gebietsbereich 5.1.6 Mulde-Elbe-Schwarze Elster, vom 10.08.2015,
- Landesamt für Umweltschutz vom 14.08.2015,
- GDMcom mbH im Auftrag der ontras Gastransport GmbH und der VNG Gasspeicher vom 20.08.2015,
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Magdeburg vom 18.08.2015,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 25.08.2015,
- Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich West vom 24.08.2015,
- Salzlandkreis vom 21.08.2015,
- Stadt Barby vom 27.08.2015,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt vom 01.09.2015,
- Landesverwaltungsamt, Referat 204 – Bauwesen vom 01.09.2015 und
- Landesverwaltungsamt, Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege vom 09.09.2015.

Das LAGB veranlasste die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Die Planunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG im Zeitraum vom 22.06.2015 bis einschließlich 21.07.2015 in den Rathäusern der Städte Barby und Calbe öffentliche zur Einsicht ausgelegt. Darüber hinaus erfolgte im gleichen Zeitraum eine Veröffentlichung der Antragsunterlagen auf der Homepage des LAGB. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zum 05.08.2015 erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Von den beteiligten 14 im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen äußerte sich zunächst keine zum Vorhaben.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung sowie Ladung der Behörden, betroffenen Gemeinden und Ver- und Entsorgern führte das LAGB mit den beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Antragstellerin entsprechend § 73 Abs. 6 VwVfG am 12.11.2015 einen Termin zur Erörterung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen im LAGB, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale durch.

Im Rahmen des Erörterungstermins forderten mehrere Behörden eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden sowie bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen für den mit dem Vorhaben verbundenen dauerhaften Eingriff in das Schutzgut Boden.

Hierzu legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 03.06.2016 dem LAGB den 1. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom Mai 2016 und die Bewertung Bodenabbau – verbalargumentativ vom November 2015 vor. Diese Unterlagen werden nachfolgend als 1. Planergänzung bezeichnet.

Das LAGB forderte daraufhin mit Schreiben vom 09.06.2016 im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Kommune als Träger der Planungshoheit, die folgenden in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die nach § 63 BNatSchG in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben auf:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
- Landkreis Salzlandkreis,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Mitte,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,

- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,
- Stadt Barby,
- Stadt Calbe,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.,
- Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.,
- Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.,
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. im DAV e.V.,
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt und
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V..

Zu der 1. Planergänzung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Kiessandtagebau Trabitzz/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost gingen daraufhin folgende Stellungnahmen ein:

- Landschaftspflegeverband „Grüne Umwelt“ als Mitglied im Deutschen Verband für Landschaftspflege und im Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V. vom 28.06.2016,
- Landesverwaltungsamt vom 29.06.2016,
- Landesamt für Umweltschutz vom 29.06.2016 und 28.09.2016
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben vom 29.06.2016,
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt vom 29.06.2016,
- Stadt Barby vom 28.06.2016, 27.09.2016 und 29.09.2016 sowie
- Landkreis Salzlandkreis vom 06.07.2016 und 05.10.2016.

Mit Schreiben vom 17.01.2017 legte die Antragstellerin dem LAGB den 2. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan zur Präzisierung der Entsiegelungsmaßnahmen vor. Diese Unterlagen werden nachfolgend als 2. Planergänzung bezeichnet.

Das LAGB forderte daraufhin mit Schreiben vom 23.01.2017 im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Kommune als Träger der Planungshoheit, die folgenden in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die nach § 63 BNatSchG in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben auf:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
- Landkreis Salzlandkreis,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Mitte,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Referat 24,

- Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- Unterhaltungsverband Taube-Landgraben,
- Stadt Barby,
- Stadt Nienburg/Saale,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.,
- Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.,
- Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.,
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. im DAV e.V.,
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt und
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V..

Zur 2. Planergänzung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost gingen daraufhin folgende Stellungnahmen ein:

- Unterhaltungsverband Taube-Landgraben vom 26.01.2017,
- Stadt Nienburg/Saale vom 25.01.2017,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt vom 31.01.2017,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Mitte vom 07.02.2017,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 10.02.2017,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 09.02.2017,
- Stadt Barby vom 09.02.2017,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. vom 21.02.2017,
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. vom 23.02.2017,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 01.03.2017,
- Salzlandkreis vom 23.02.2017 und 23.03.2017,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Referat 24 vom 24.02.2017,
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V. vom 03.03.2017,
- Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West vom 03.03.2017,
- Landesamt für Umweltschutz vom 07.03.2017,
- Landesverwaltungsamt vom 14.03.2017 und
- Biosphärenreservat MittelElbe vom 16.03.2017.

Der Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses zur Planänderung Rahmenbetriebsplan vom 26.03.2015 einschließlich der Ergänzung vom 03.06.2016 und 17.01.2017 wurden der Antragstellerin mit Schreiben vom 20.04.2017 (Az.: 33-05120-5262-8631/2017) sowie nach Überarbeitung einzelner Nebenbestimmungen mit Schreiben vom 30.05.2017 (Az.: 33-05120-5262-10294/2017) zur Kenntnis gegeben und ihr Gelegenheit eingeräumt, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Schreiben vom 27.04.2017 (Az.: 33-05120-5262-9996/2017)



sowie vom 07.06.2017 (Az.: 33-05120-5262-10842/2017) wurde von der Antragstellerin der Entscheidung einschließlich den Nebenbestimmungen zugestimmt.

## II.

### 1. Verfahrensrechtliche Grundlagen

Mit dem vorliegenden Antrag soll ein bereits planfestgestelltes Vorhaben vor dessen Fertigstellung erweitert und geändert werden. Einschlägige Rechtsvorschrift für das Genehmigungsverfahren ist zunächst § 52 Abs. 2c des Bundesberggesetz (BBergG). Danach ist ein erneutes Planfeststellungsverfahren erforderlich, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die zudem auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Aufgrund der Leistungsgrößen der beantragten Planänderung werden die in § 52 Abs. 2c BBergG genannten Voraussetzungen erfüllt. Die hier beantragte Erweiterung der Abbaufläche überschreitet 25 ha. Zudem sollen im Zuge der Rohstoffgewinnung dauerhaft drei weitere Gewässer hergestellt werden. Somit handelt es sich bei der beantragten Planänderung um ein betriebsplanpflichtiges Vorhaben gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuschstabe aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. §§ 51, 52 Abs. 2a und 57a BBergG, für das ein sogenannter obligatorischer Rahmenbetriebsplan aufzustellen und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

### 2. Zuständigkeit

Das LAGB ist nach § 142 Abs. 1 BBergG i. V. m. dem Erlass „Zuständigkeiten der Behörden nach dem Bundesberggesetz im Land Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 12.03.1991 und dem Beschluss der Landesregierung vom 27.11.2001 über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt die zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 52 Abs. 2a BBergG und §§ 57a und 57b BBergG und insoweit auch zuständige Behörde für die hier beantragte Planänderung nach § 52 Abs. 2c BBergG.

### 3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG sind Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG.

Als Grundlage der sich gegebenenfalls ergebenden Anforderungen erfolgt entsprechend des § 57a Abs. 4 Satz 3 BBergG eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Basis bilden hierbei insbesondere die vorliegenden Antragsunterlagen sowie die hierzu eingegangenen Stellungnahmen.

#### 3.1. Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt

##### 3.1.1. Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das Vorhabensgebiet unterliegt überwiegend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Diese ist im Lebensraum als typisch und vorherrschend zu bezeichnen. Auf den geplanten Abbauflächen befinden sich keine Industriebebauungen oder Infrastruktureinrichtungen. Die benachbarten Ortslagen Trabitze und Groß Rosenberg tragen dörflichen Charakter.

Der Abbau im Erweiterungsfeld Ost nähert sich in seiner äußersten Ausdehnung im Bereich der Stadt Barby OT Groß Rosenberg bis auf eine Entfernung von ca. 430 m der nächsten bestehenden Wohnbebauung (Altes Spital) an.

Das geplante Erweiterungsfeld befindet sich ca. 150 m südlich des FFH-Gebiets „Saaleaue bei Groß Rosenberg“. Touristische Ausflugziele mit überregionaler Bedeutung sind im direkten Umfeld zwar nicht vorhanden, jedoch verläuft ein Teil des Saaleradwanderweges nördlich des Vorhabensgebiets in unmittelbarer Nachbarschaft.

Der Abtransport der Produkte vom Kieswerk Trabititz wird mittels LKW über die betriebsinterne Verbindung zum Kieswerk Schwarz und der dortigen Bahnverladung bzw. über die K 1288 und L 63 erfolgen. Ortsdurchfahrten durch die Ortschaften Trabititz und Groß Rosenberg werden nicht erforderlich. Eine Erhöhung des LKW-Transportverkehrs im Bereich der Ortschaften wird mit der Vorhabensrealisierung nicht einhergehen.

Die Vorbelastung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich Lärms liegt sowohl zu Tages- als auch zu Nachtzeiten unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm. Entsprechend der vorliegenden Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass an allen Standorten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm unterschritten werden.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind durch die im Zuge der Flächendevastierung auftretenden Emissionen möglich. Hierbei sind in erster Linie die im Rahmen der Abraumberäumung und während des Gewinnungsbetriebs auftretenden Lärm-, Staub- und Lichtemissionen zu berücksichtigen.

Durch Lärm hervorgerufene Beeinträchtigungen ergeben sich während der Vorfeldberäumung, der Gewinnung und der Aufbereitung des Bodenschatzes sowie dessen Abtransport. Dabei stellen neben den Abraumarbeiten der Saugbagger, das Schöpfrad und die Transportbandanlagen die im Vorhabensgebiet dominierenden Schallquellen dar. Hierdurch ist mit Geräuscheinwirkungen auf die Ortschaften Trabititz und Groß Rosenberg zu rechnen. Geräuschemissionen werden von den Abraum- und Gewinnungsarbeiten (Radlader, Saugbagger, Schöpfrad und Bandanlagen), dem inner- und außerbetrieblichen Verkehr sowie dem Betrieb der Aufbereitungsanlage ausgehen. Die Schallimmissionsprognose vom 01.10.2013 hat ergeben, dass am nächstgelegenen Immissionsort die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm von 55 dB (A) für allgemeine Wohngebiete bzw. von 60 dB (A) für Mischgebiete bei der Gewinnung und dem Rohstofftransport eingehalten werden.

Vorhabensbedingte Auswirkungen hinsichtlich der Verkehrsbelastung sind vom Produktionsvolumen und vom Absatz des Kiessandtagebaus abhängig. Der überwiegende Teil der gewonnenen Kiessande wird über die Betriebsstraße zur Bahnverladung im Kieswerk Schwarz abtransportiert. Mit Vorlage des Rahmenbetriebsplans hat die Antragstellerin eine Erhöhung des Transportaufkommens mittels LKW ausgeschlossen. Eine Erhöhung des Durchgangsverkehrs gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Umfang ist in den Ortschaften Trabititz und Groß Rosenberg ist somit nicht zu erwarten.

Emissionen in Form von Abgasen sind von den Arbeits- und Transportmaschinen im Zuge der Abraumbeseitigung zu erwarten.

### **3.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Vor-Ort Erhebungen der Fauna und Flora erfolgten über den Zeitraum eines Jahres (von September 2011 bis September 2012). Sie wurden auf der geplanten Abbaufäche sowie im Wirkraum des Vorhabens durchgeführt.

Eingriffsfläche und Wirkraum liegen überwiegend im landwirtschaftlich genutzten Bereich mit intensiv genutzten Ackerflächen. Neben den Ackerflächen sind einzelne Streifen von Wegbegleitgrün und einzelne Bäume entlang der Agrarwege im Vorhabensgebiet vorhanden. Südlich vom Vorhabensgebiet des Kiessandtagebaus TrabitZ/Groß Rosenberg erfolgt im Kiessandtagebau TrabitZ/Sachsendorf/Schwarz eine weitere bergbauliche Rohstoffgewinnung.

Das unmittelbare Vorhabensgebiet des Kiessandtagebaus TrabitZ/Groß Rosenberg, einschließlich des Erweiterungsfeldes Ost befindet sich außerhalb naturschutzrechtlich geschützter Gebiete.

Das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ (FFH 0053, DE 4037-303) befindet sich nördlich der geplanten Abbaufelder in ca. 200 m Entfernung.

Das europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA 0001, DE 4139-401) befindet sich östlich des geplanten Abbaufeldes in ca. 1.700 m Entfernung.

Zum Teil überschneiden sich Flächen des FFH-Gebietes mit den Flächen des europäischen Vogelschutzgebietes. Eine Überschneidung mit dem Vorhabensgebiet erfolgt jedoch nicht.

Im Planungsraum des Vorhabens befinden sich keine Flächen mit Lebensraumtyp (LRT)-Status nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Die zukünftigen Abgrabungsflächen des Erweiterungsfeldes Ost werden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auf diesen Flächen konnten keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden.

Die hinsichtlich Raum und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises abgestimmte aktuelle Bestandsaufnahme umfasste die Biotoptypen, die Gefäßpflanzen, die Brut- und Gastvögel sowie die Fledermäuse und die Feldhamster.

#### *Pflanzen und Biotoptypenstrukturen*

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Hierbei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen werden zukünftig von der Rohstoffgewinnung im Erweiterungsfeld Ost in Anspruch genommen.

Neben den Ackerflächen sind entlang der bestehenden Agrarwege und der bereits vorhandenen Abgrabungsgewässer zum Teil Saumgesellschaften vorhanden. Diese werden im Rahmen der Rohstoffgewinnung nur im Bereich der erforderlichen Unterführungen der Bandanlagen unter den Agrarwegen im geringen Maße berührt.

Den größten Grünlandkomplex stellt der im Norden gelegene Saaledamm dar, dieser befindet sich jedoch außerhalb der geplanten Eingriffsflächen und wird vom Gewinnungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Im Bereich des Kieswerks TrabitZ befinden sich am Vorhabensstandort offene Sand- und Kiesflächen. Einige ehemalige Abbaufelder wurden bereits im Rahmen der Wiedernutzbarmachung durch Anpflanzung verschiedener Gehölze renaturiert. Innerhalb des bestehenden Tagebaus konnten 8 gefährdete bzw. geschützte Arten nachgewiesen werden.

Die Ackerflure des Erweiterungsfeldes Ost weisen aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einen wenig artenreichen Bewuchs auf. Im Zuge der Rohstoffgewinnung verlieren die Pflanzen im Bereich der bisherigen Ackerflächen aufgrund des Bodenabbaus ihren Lebensraum. Im Untersuchungsgebiet des Erweiterungsfeldes Ost konnten aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung keine gefährdeten und geschützten Pflanzenarten nachgewiesen

werden. Das Vorhaben führt in diesem Bereich somit in erster Linie zum Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

Die am Vorhabensstandort bestehenden infrastrukturellen Einrichtungen werden für den Transport und die Aufbereitung der im Erweiterungsfeld Ost gewonnenen Rohstoffe in ihrer bestehenden Form weiter genutzt.

#### *Avifauna*

Das Arteninventar des Untersuchungsgebietes ist in der Artenliste in Kapitel 3.3.3 (RBP, Anlage 21) zusammengefasst.

Der nachgewiesene Bestand der Brutvögel im Bereich der Erweiterungsfläche wird als sehr mäßig eingestuft. Dies scheint in erster Linie mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Strukturen zusammenzuhängen.

Durch die Fortführung des Tagebaus im Erweiterungsfeld Ost verlieren die ortsansässigen Brutvogelgemeinschaften im Bereich der Abbauflächen einen Teil ihrer Nahrungs- und Bruthabitate. Die an das Vorhabensgebiet angrenzenden Feldgehölze, Gehölzstreifen, Wegsäume und Ruderalflächen bleiben jedoch weitestgehend im bestehenden Umfang erhalten. Ackerflächen mit vergleichbaren Strukturen sind im Vorhabensbereich im ausreichenden Maße verfügbar.

Der überwiegende Teil der Brutvögel wurde im Bereich der Saaleaue nachgewiesen. Ein großer Teil der im Untersuchungsgebiet ermittelten Arten, nutzt die Feldflur als Nahrungsgebiet auf dem Zug oder im Winterquartier. Entsprechend der erfolgten Erfassungen kommt der Saaleaue dabei eine überregionale Bedeutung als Rast und Winterquartier für eine Vielzahl von Vögeln zu.

#### *Feldhamster und Maulwürfe*

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen konnten im festgelegten Untersuchungsgebiet keine Feldhamster nachgewiesen werden.

Der Nachweis des Maulwurfs gelang nur lokal begrenzt an drei Stellen. Diese befanden sich außerhalb der vorhandenen und geplanten bergbaulichen Gewinnungsflächen.

#### *Fledermäuse*

Im Vorhabensgebiet wurden die Zwergfledermaus, der kleine Abendsegler sowie im Bereich der Wasserflächen des Kiessandtagebaus die Wasserfledermaus als häufigste Arten nachgewiesen. Insgesamt konnten fünf Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, was eine geringe bis mittlere Artendiversität darstellt.

Im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse wurden im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche keine Quartierstandorte für Fledermäuse nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen ist die Erweiterungsfläche als Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse von nachrangiger Bedeutung.

#### *Amphibien und Reptilien*

Im Rahmen der Untersuchungen im Zeitraum vom 27.03.2012 bis 11.05.2012 der Vorkommen von Amphibien im geplanten Vorhabensgebiet konnte lediglich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) mehrfach im Bereich der Wirtschaftswege nachgewiesen werden. Innerhalb der für die Abgrabungen vorgesehenen Ackerflächen konnten keine Amphibien und Reptilien nachgewiesen werden. Die Wirtschaftswege und der dazugehörigen Randstreifen werden im Zuge der Vorhabensrealisierung nicht in

Anspruch genommen.

### *Entomologie*

Im Rahmen der entomologischen Untersuchungen konnten im Vorhabensgebiet keine Arten aus den Anhängen der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

### *Vorhabensauswirkungen*

Durch das Abbauvorhaben werden überwiegend bisher intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Charakteristische Biotopflächen werden vom Eingriff nicht betroffen.

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Artenvielfalt und Biotopqualität im Bereich der vorgesehenen Eingriffsfläche stark eingeschränkt. Die vom Eingriff betroffenen Ackerflächen existieren in vergleichbarer Qualität großflächig im Umfeld des Vorhabens.

Mit der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens erfolgt eine Umwandlung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen auf einer Fläche von ca. 124,6 ha in Folge der Rohstoffgewinnung in drei Landschaftsseen. Damit verbunden ist der teilweise Verlust von Lebensräumen für terrestrische Arten. Die Fauna, insbesondere die feldbewohnenden Arten, sind durch die abbaubedingten Verluste von Lebensraum oder Nahrungshabitaten betroffen.

Durch die mit dem Vorhaben verbundenen Geräuschmissionen sind Auswirkungen auf die empfindlichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen möglich. Durch Staub und Lärm können Brutbiotope im Tagebaumfeld gestört werden. Es kann zur Verängstigung oder zur Verdrängung von Tierarten und zur Staubablagerungen auf Pflanzen kommen.

### **3.1.3. Boden**

Die Bodenlandschaft im Untersuchungsgebiet wird von pleistozänen Bodenbildungen beherrscht. Bei den im Vorhabensgebiet vorhandenen Böden handelt es sich überwiegend um Braunerde-Tschernosem (aus Sandlöss über fluviatilen Sand). Die potentielle ökologische Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden wird mit „sehr hoch“ bzw. „hoch“ bewertet. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit liegt mit durchschnittlich 55 Punkten im mittleren Bereich. Die Böden weisen dadurch bedingt ein durchschnittliches Ertragspotential auf. Die durchschnittliche Mächtigkeit des oberflächigen Mutterbodens beträgt ca. 0,5 m.

Die Böden im Vorhabensgebiet sind durch intensive landwirtschaftliche Beanspruchung bereits anthropogen verändert, so dass die ursprünglich ausgebildete Oberfläche gestört ist. Hinsichtlich der stofflichen Vorbelastung ist davon auszugehen, dass aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen ortsübliche Grundbelastungen durch Düngemittel- und Pestizidrückstände zu erwarten sind.

Die Böden sind u. a. wegen des Fehlens von Windschutzgehölzen anfällig gegen Winderosion. Mit einer möglichen Wassererosion ist aufgrund der relativ ebenen Ackerschläge und des damit verbundenen Fehlens einer für Wassererosion erforderlichen Neigung nicht zu rechnen.

Im Zuge der Vorhabenrealisierung erfolgt ein nicht unerheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden, dabei werden auf einer Fläche von ca. 124 ha hochwertige Böden devastiert. Durch das Vorhaben kommt es sukzessive zu einem Totalverlust der natürlich gewachsenen Bodenschichten und des geologischen Untergrundes und damit aller Bodenfunktionen. Der unmittelbare Bodenverlust betrifft die beantragte Abbaufäche des Erweiterungsfeldes Ost mit einer Größe von 123,8 ha. Im Anschluss an die Gewinnung verbleiben im Erweiterungsfeld drei Landschaftsseen mit einer Fläche von

ca. 124,6 ha. Insgesamt entstehen im Zuge des Abbauvorhabens am Standort des Kiessandtagebaus TrabitZ/Groß Rosenberg fünf Landschaftsseen mit einer Gesamtfläche von ca. 194 ha. Die Standortfunktion des Bodens und seine biotische Ertragsfunktion gehen damit vollständig, die Lebensraum-, Filter- und Speicherfunktionen gehen teilweise verloren. Mögliche Änderungen des Grundwasserhaushaltes bewirken ebenfalls Änderungen des Bodenhaushaltes bzw. der Bodengenese im Vorhaben und der angrenzenden Flächen.

Der Oberbodenabtrag wird auf den unmittelbar notwendigen Vorlauf der Gewinnung beschränkt. Der kulturfähige Teil des Oberbodens wird abgetragen und kurzzeitig in Wällen entlang des Tagebaus zwischengelagert und zeitnah für die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sowie für landschaftspflegerische Maßnahmen im Vorhabensbereich eingesetzt.

Die Bodenbelastungen durch vorhabensbedingte Versiegelungen und Verdichtungen finden partiell durch die Fundamente der Transportbandanlage und der Bandtunnel statt. Soweit es temporär zu Flächenversiegelungen kommt, werden diese nach Abschluss der bergbaulichen Arbeiten wieder beseitigt. Die Aufbereitung erfolgt am bestehenden Standort des Kieswerks TrabitZ, wodurch im Vorhabensbereich keine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. Verlust von Lebensraumfunktion erfolgen.

Das bergbauliche Vorhaben hat somit durch den Abtrag des Mutterbodens und des Abraums wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Neben dem dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche sind in Folge von Havarien Schadstoffeinträge in den Boden möglich.

#### **3.1.4. Wasser**

##### *Oberflächengewässer*

Nördlich des Vorhabensgebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 250 m die Saale.

Vorhabensbedingte Auswirkungen durch den beantragten Rohstoffabbau können nach Prüfung der Sachlage und auf der Grundlage des vorgelegten Grundwasserströmungsmodells ausgeschlossen werden.

Westlich des Erweiterungsfeldes Ost befinden sich die Baggerseen TrabitZ-Nord und TrabitZ-Süd sowie das im nordwestlichen Bereich des bestehenden Tagebaus befindliche Absetzbecken. Das Wasser für die Kieswäsche und Nassaufbereitung wird dem Baggersee TrabitZ-Süd entnommen. Die Kieswäsche bzw. Nassaufbereitung erfolgt ohne Zugabe von Fremdstoffen. Das Waschwasser wird anschließend zunächst über ein Absetzbecken in den Baggersee TrabitZ-Nord eingeleitet. Nach Verspülung des Absetzbeckens ist eine direkte Einleitung in den Baggersee TrabitZ-Nord und damit einhergehend eine Neugestaltung der Gewässergeometrie in Folge der Rückverspülung von Überschusssanden vorgesehen.

Änderungen am Umfang der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Waschwasserentnahme sind nicht beabsichtigt.

Trinkwasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

##### *Grundwasser*

Im Vorhabensgebiet tritt ein Lockergesteins-Grundwasserleiter (GWL) aus *Auekiese*, *Sande* zwischen einem Hangendstauer (Boden, Auenlehm) und einem Liegendstauer (Buntsandstein) auf. Der Lagerstättenhorizont bildet den Hauptgrundwasserleiter, der durch einen geringmächtigen Auelehm bedeckt ist. Die Mächtigkeit des GWL liegt laut Grundwasserströmungsmodell bei > 10 m bis 12 m.

Die Fließrichtung des Grundwassers ist im Vorhabensgebiet nach Nordosten zur Saale hin gerichtet.

Durch das Vorhaben ergeben sich temporäre Verluste für den Grundwasserhaushalt durch die Abbautätigkeit sowie dauerhafte Verluste aufgrund der höheren Verdunstung durch die Freilegung des Grundwasserkörpers.

Das Gelände der Vorhabensfläche ebenso wie seine Umgebung ist sehr flach und weist eine mittlere Höhe von ca. 54 bis 56 m ü. NN auf. Der Krähenberg bildet mit einer Höhe von ca. 58,1 m ü. NN eine markante Landmarke.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei ca. 51,5 m ü. NN. Die innerjährliche Amplitude des Wasserstandes liegt bei 0,5 bis 2,0 m. Das Grundwasser steht flurnah unter Gelände an. Die mittleren Flurabstände betragen zwischen 2,0 bis 4,0 m.

Durch die Beseitigung der schützenden Deckschicht ergibt sich zwar eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag in die offene Wasserfläche, da die Wasserfilterung der Deckschicht entfällt. Grundsätzlich können Einträge von Schadstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen infolge von Infiltration während des Abbaus in den GWL gelangen. Die Reduzierung der Filterschicht und die Erhöhung der Infiltration weisen eine mittlere Wirkintensität auf.

Im Bereich der versiegelten Betriebsflächen des Kiessandtagebaus besteht eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate vor.

Die Beeinflussungen des Grundwassers beschränken sich nach Abbauende neben der Verdunstung im Wesentlichen auf die Ausspiegelung des Grundwasserspiegels. Diese bewegen sich im cm-Bereich (ca. 0,40 m) und sind auf den Nahbereich des Sees (max. 30 m Abstand vom Gewässerufer) begrenzt.

Entsprechend der Grundwassermodellierung führen die Ausspiegelung und die Verdunstungsverluste im Nahbereich der Baggerseen zu Grundwasserstandsänderungen. Die sich durch die Nassauskiesung einstellenden geohydraulischen Veränderungen sind bedingt durch das sehr geringe Grundwassergefälle und die gute Durchströmung des GWL gering. Die Ausspiegelung des Grundwassers wird sich im Bereich der Kieseen Trabitz/Groß Rosenberg bei ca. 0,40 m einstellen und ist auf den Nahbereich der Kieseen begrenzt. Der Maximalbetrag der Grundwasserabsenkung mit 0,90 m bis 1,00 m wird entsprechend der vorliegenden Hydro-Modellierung Kies im Saale-Dreieck im südwestlichen Bereich des Abbaufeldes B1 des Kiessandtagebaus Trabitz/Sachsendorf/Schwarz erreicht. In Richtung Saaledeich und NSG Sprohne reduziert sich die Beeinflussung des Grundwassers sogar auf einen Ausspiegelungsbetrag von ca. 0,03 m. Im Bereich der Ortslage Trabitz liegt der Betrag der Grundwasserabsenkung bis < 0,2 m. Für die Ortslagen Groß Rosenberg, Schwarz und Patzetz wurde eine Grundwasserabsenkung von < 0,05 m prognostiziert.

Nach Abbauende beschränkt sich der Verlust auf die reine Verdunstungsdifferenz zwischen der geschaffenen Seefläche und der ehemaligen Landoberfläche.

### **3.1.5. Klima und Luft**

#### *Klima*

Das Planungsgebiet gehört aus klimatischer – lufthygienischer Sicht aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum und des Fehlens von Emittenten zu den durch Luftverschmutzung geringer belasteten Bereichen der Region.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Gebiet des ostdeutschen Binnenlandklimas an der Westgrenze des mitteldeutschen Trockengebiets. Bedingt durch seine Lage im Regenschatten des Har-

zes, gehört es zum herzynischen Trockengebiet. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt zwischen 480 mm/a und 610 mm/a. Die Sommer- und Herbsttrockenheit führt zu fast ariden Klimaverhältnissen.

Mit 8,5°C mittlerer Jahrestemperatur und 18°C Julimitteltemperatur gehört das Klima des Köthener Ackerlandes zum subkontinental geprägten Klima des Binnenlandes im Lee der Mittelgebirge.

Der überwiegende Teil der Winde weht aus westlicher (54%) bis südlicher (29%) Richtung.

Im Bereich des Vorhabensgebiets existieren keine Frischluftentstehungsgebiete. Die vorhandenen Gehölzstrukturen dienen lediglich der Luftfilterung. Auf Grund der weitestgehend gehölzfreien Vegetationsstrukturen stellt das Abbaugelände einen windoffenen Bereich dar. Die vorhandenen Freiflächen, wie Ackerflächen im unmittelbaren Eingriffsgebiet, stellen potentielle Kaltluftentstehungsgebiete dar. Aufgrund der geringen Wärmeaufnahme- und -speicherkapazität kühlen diese Flächen nachts schnell aus. Der hohe Temperaturgegensatz zwischen Tag und Nacht (besonders häufig im Frühling und im Herbst) kann bei den Kaltluftentstehungsgebieten, speziell bei grundwassernahen Verhältnissen, wie sie im Planungsraum anzutreffen sind, zu einer verstärkten Nebelbildung führen. Verbunden mit dem Rohstoffabbau im Nassschnitt gehen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung und somit Kaltluftentstehungsbereiche verloren. Die mit dem Abbau einhergehende Reliefveränderungen und der Verlust der Pflanzendecke können in diesem Bereich zu Veränderungen der Niederschlagsverteilung, des Wasserhaushalts sowie der Temperatur- und Windverhältnisse führen. Durch das Vorhaben werden keine Flächen mit Bedeutung für Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten betroffen.

Die entstehende Wasserfläche wirkt als Speicher für die tagsüber einstrahlende Wärmeenergie und gibt diese langsam ab. Dadurch werden die derzeit bestehenden extremen Temperaturamplituden und durch Kaltluftentstehung bedingte Bodennebel in ihrer Häufigkeit und Intensität gemindert. In derartigen Bereichen ist die Windoffenheit deutlich herabgesetzt und gleichzeitig erfolgt ein Anstieg der Luftfeuchtigkeit. Die höhere Verdunstung über der offenen Wasserfläche wird sich nicht als erhöhte Luftfeuchtigkeit in den angrenzenden Landflächen auswirken. Die im Zuge der vorgesehenen Anpflanzungen im Uferbereich der Tagebauseen werden sich insgesamt positiv auf die Klimaverhältnisse auswirken.

Vom Vorhaben sind mikroklimatische Auswirkungen (Spätfrostgefahr im Seeuferbereich; lokal veränderte Windsysteme; Nebelbildungen) zu erwarten, die jedoch auf die Gewässerflächen beschränkt bleiben. Generell ist im Einflussbereich von Baggerseen mit einer ausgleichenden Wirkung auf die Temperatur der Umgebung durch die langsame Speicherung und Abgabe der Wärmeenergie zu rechnen. Die Temperaturen sind im Spätherbst und im Winter sowie im zeitigen Frühjahr, insbesondere bei windschwachen Strahlungswetterlagen, meist wärmer, im weiteren Frühjahr und im Sommer dagegen in der Regel kälter als in vom Gewässer unbeeinflussten Gebieten. Vorhabensbedingte Einflüsse auf die jährlichen Niederschlagsmengen und die Durchschnittstemperaturen sind nicht zu erwarten.

Die Verdunstung ist über Gewässern höher als im Umland. Die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit durch den Abbau ist als positiv für die lokalklimatische Situation des Untersuchungsgebietes zu bewerten. Die mit dem Abbau einhergehende Reliefveränderung führt klimatisch nicht zu Risiken, da keine Luftleitbahnen betroffen sind.

Über das Vorhabensgebiet hinausgehende vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht erkennbar.



## Luft

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft treten in Form von Abgas- und Staubemissionen auf. Ursächlich hierfür sind die eingesetzten Abraum- und Transportfahrzeuge sowie die im Zuge der Abraumarbeiten und des Transportverkehrs möglichen Staubaufwirbelungen. Weitere Staubemissionen können in Abhängigkeit von der Wetterlage infolge von Abwehungen von den Abraum- und Rohstoffhalden auftreten.

Durch das Gewinnungsgerät (Saugbagger) und den Nassabbau der Kiese und Kiessande werden keine Abgas- und Staubemissionen hervorgerufen.

Der bestehende Kiessandtagebau einschließlich der Aufbereitungsanlagen wird in seiner bestehenden Form am bisherigen Standort weitergeführt.

Im Vorhabensgebiet selbst sind keine nennenswerten von Industrieanlagen ausgehenden oder durch Verkehrsaufkommen hervorgerufenen Luftbelastungen vorhanden.

### 3.1.6. Landschaft

Die Landschaft des Vorhabensgebietes wird von großräumigen Ackerlandstrukturen geprägt. Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum weist dabei eine starke anthropogene Beeinflussung auf. Entlang der Straßen und Agrarwege befinden sich zum Teil einzelne Bäume, Sträucher und Saumgesellschaft. Im Bereich der ländlichen Ortslagen Trabititz und Groß Rosenberg sowie im Bereich des Saaleufers prägen Kleingewässer und die bereits bestehenden Baggerseen der Kiessandtagebaue Trabititz/Groß Rosenberg und Trabititz/Sachsendorf/Schwarz das Landschaftsbild. Zum Saaletal hin ist das Relief für den Großraum etwas abwechslungsreicher. Feldgehölze, wegbegleitende Gehölze und Hecken sind nur im geringen Umfang vorhanden. Die vorherrschenden Strukturen des Landschaftsbildes wurden bereits bei der königlich-preussischen Landesaufnahme belegt. Die Beseitigung von Wegenetzen und die veränderten Produktionsmethoden in der Landwirtschaft nach 1960 führten zu der vorliegenden strukturarmen Landschaft. Die Landschaftsbildqualität wird aufgrund seiner starken anthropogenen Beeinflussung mit „mittel bis niedrig“ eingestuft.

Die Ortslagen Trabititz und Groß Rosenberg zeichnen sich durch Einfamilienhäuser mit Gartenland, Streuobstwiesen, einzeln stehenden Gehöften und Stallanlagen aus. Der südwestlich des Vorhabensbereiches verlaufenden Bahndamm und die nördlich des Vorhabensgebietes vorhandenen Hochwasserschutzanlagen der Saale stellen markante Linienstrukturen im Landschaftsbild dar.

Eine mittlere landschaftsästhetische Bewertung erhalten die Ortslagen Trabititz und Groß Rosenberg mit ihren dorftypischen Charakter. Die umgebenden Kleingärten und die durch Solitärbäume und Gehölzgruppen zunehmend struktureicheren Grünflächen bereichern die Vielfalt des Landschaftsbildes. Aufgrund ihrer aufwertenden Wirkung in der ansonsten recht monoton erscheinenden Agrarlandschaft werden auch die kleinflächigen Gehölzgruppen und Ruderalflur einer mittleren Bewertung zugeordnet. Die vorhandenen Baggerseen mit teilweise ausgebildeten Röhrichtbeständen sind zwar nicht naturraumtypisch, weisen aber bereits naturnahe Elemente auf und erhöhen damit den Erlebniswert und die Vielfalt der Landschaft, so dass sie mit hoch bewertet werden.

Die Erholungseigenschaft des Untersuchungsraumes ist differenziert zu betrachten. Während die landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Erholungseigenschaft aufweisen, bietet das Saaleufer mit Radwanderweg und die bereits renaturierten Bereich des Absetzbeckens und des Kiesees Trabititz-Nord ein Erholungspotential. Die siedlungsnahen Kleingärten bieten Möglichkeiten der Naherholung.

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben hauptsächlich durch die Abgrabungen und den damit einhergehenden Flächenverlust bei Inanspruchnahme der Ackerfläche und durch die als Wälle angelegten Oberbodenaufschüttungen Veränderungen erfahren.

Der Kiessandabbau führt zur Überformung der gewachsenen und anthropogen beeinflussten Landschaftsstrukturen. Die zeitweiligen betriebsbedingten visuellen Störungen durch Aufhaldungen und technische Einrichtungen sind je nach Entfernung durchaus als erheblich wahrnehmbar. Aufgrund des temporären Charakters dieser Beeinträchtigungen erscheinen sie durchaus tolerierbar.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Baggerseen erfährt die Landschaft durch die Herstellung weiterer Gewässerflächen Reliefänderungen. Das Erscheinungsbild wird durch die verbleibende Bergbaufolgelandschaft dauerhaft verändert.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen während der Betriebsphase. Optische Störwirkungen gehen insbesondere vom Schwimmbagger, den Transportbändern, Bandbrücken und –tunnel sowie der Aufbereitungsanlagen des Kieswerks aus. Das bereits bestehende Kieswerk TrabitZ des planfestgestellten Kiessandtagebaus TrabitZ/Groß Rosenberg und die dazugehörigen betrieblichen Anlagen stellen im Vorhabensgebiet bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten im westlichen Bereich des Kiessandtagebaus erfolgt die Gewinnung im Erweiterungsfeld Ost. Durch die weitere Nutzung des Kieswerks TrabitZ für die Aufbereitung der gewonnenen Kiessande kommt es zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Vorhabensgebiets.

Die Neugestaltung von Landschaftselementen und Biotopen im Zuge der Renaturierung wird im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

### **3.1.7. Kultur- und Sachgüter**

Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie befindet sich das Vorhabensgebiet innerhalb des mitteldeutschen Altsiedellandes. Im Vorhabensbereich und in der unmittelbaren Umgebung sind außerordentlich viele Bodendenkmale hoher und höchster Qualität und Integrität bekannt. Im Süden des Erweiterungsfeldes Ost liegt als obertägig sichtbares Bodendenkmal der Krähenberg, bei dem es sich um einen vorgeschichtlichen Grabhügel handelt. Weitere Grabhügel und Flachgräber sind im Norden der Vorhabensfläche vorhanden. Im gesamten Nordbereich in Richtung der Saale sind mehrere Siedlungen bekannt. Die Lage und Ausdehnung sind in der Anlage 3 dargestellt.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde nochmals darauf hingewiesen, dass im Vorhabensgebiet aufgrund der Lage und Art der bekannten Denkmale mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit weitere bisher noch unbekannte Denkmale vorhanden sind.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens könnten sich durch die mit den bergbaulichen Arbeiten in Zusammenhang stehende Flächeninanspruchnahme (ggf. Zerstörung archäologischer Funde) und Annäherung an zu schützende Sachgüter ergeben. Zudem bestehen begründete Anhaltspunkte dafür, dass bei Bodeneingriffen im Rahmen der bergbaulichen Arbeiten weitere bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Es ist somit zu erwarten, dass es im Zuge der Vorhabensrealisierung zu Eingriffen und Veränderungen von Kulturdenkmälern kommt.

Die Inanspruchnahme von Flächen potentieller archäologischer und kulturhistorischer Funde ist in ihrer Wirkintensität als hoch einzustufen. Mit dem vollständigen Verlust des Bodens im Bereich des Ab-

baufeldes ist eine Bestandserhaltung von Bodendenkmalen nicht möglich.

Als infrastrukturelle Ausstattung im Vorhabensgebiet sind neben dem landwirtschaftlichen Wegenetz, der Saaleradwanderweg, die Kreisstraßen K 1286 und K 1288 sowie die Landesstraße L 63 von Bedeutung. Im Weiteren wird das Vorhabensgebiet von mehreren Leitungstrassen verschiedener Versorger tangiert. Im unmittelbaren Abbaubereich befinden sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen. Sonstige Sachgüter, die in ihrem Bestand durch das bergbauliche Vorhaben gefährdet werden könnten, sind nicht bekannt.

### **3.1.8. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Der mit der Rohstoffgewinnung erfolgende Eingriff führt zu einer irreversiblen Beseitigung des Schutzgutes Boden. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche führt zu Auswirkungen auf fast alle anderen Schutzgüter. So gehen neben den Bodenfunktionen auch Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten sowie Nahrungshabitate verloren. Begrenzt auf das Vorhabensgebiet führt die Entstehung von Gewässern in vormals terrestrisch geprägten Bereichen zu mikroklimatischen Veränderungen. Durch die Beseitigung des Oberbodens bzw. der schützenden Vegetationsschicht und dem Abbau der Kiese und Kiessande erhöht sich die Kontaminationsgefahr für die freigelegten Schichten und den GWL. Wechselwirkungen auf das Schutzgut Wasser durch den Abtrag des Bodens sind durch den Verlust der Filterfunktion des Bodens möglich. Dadurch nimmt die Gefährdung einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu. Diese Beeinträchtigung könnte über eine Wirkungskette zur Gefährdung von Tiere und Pflanzen sowie des Menschen führen. Das Landschaftsbild ändert sich durch die dauerhafte Herstellung von Gewässerflächen. Einwirkungen über den Luftpfad durch Partikelemissionen auf das Schutzgut Boden können im Hinblick auf das Vorhaben weitestgehend vernachlässigt werden.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen führt der Eingriff zu einem Verlust von Lebens- und Nahrungsraum für terrestrische Pflanzen- und Tierarten. Die vorrangig im Abbaubereich vorhandenen Biotope Acker enthalten wenig geschützte Arten.

Durch die mit dem Abbau verbundenen Massenbewegungen wird die biologische Leistungsfähigkeit des Bodens beeinträchtigt (Humusverlust, Zerstörung des Bodenlebens, Zerstörung der Pflanzendecke usw.). Landschaftlich betrachtet wird der Charakter der historisch gewachsenen Landschaft zunächst zerstört.

Durch die Offenlegung des Grundwasserspiegels kommt es zu erhöhten Verdunstungen und damit zu Grundwasserverlusten / Grundwasserabsenkungen. Auf Grund ihrer Reichweite kann eine Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes außerhalb des Vorhabens liegender Flächen durch Grundwasserabsenkung ausgeschlossen werden. Durch die offengelegten Wasserflächen erhöht sich die Gefahr von Schadstoffeinträgen und von Nebelbildungen. Die dauerhafte Herstellung von Gewässern führt zu Änderungen des Landschaftsbildes.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen birgt die Gefahr, dass bei unsachgemäßem Umgang oder bei Havarien Stoffe in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen können.

Die vorhabensbedingten Emissionen (Abgase und Stäube durch Maschineneinsatz, Transportverkehr, Lärmimmissionen von Geräten und Anlagen) wirken im direkten Abbaubereich und in dessen Umfeld ebenfalls auf alle Schutzgüter und können die Qualität der Luft, des Bodens und des Wassers beeinträchtigen. Lärmemissionen können sich negativ auf das Landschaftsempfinden und die Wohnqualität auswirken. Schadstoffeinträge sowie Lärm und Staub sind ebenfalls beeinflussende Faktoren

für die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Tiere und Pflanzen.

Die mit dem Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche bzw. über das Vorhabensgebiet hinausgehende insbesondere über den Wirkpfad Grundwasser herrührende Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Boden sowie Tiere und Pflanzen wurde hierbei in den jeweiligen Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt und näher erläutert.

### **3.2. Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.2.1. Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit**

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind durch die im Zuge der Flächendevastierung auftretenden Emissionen möglich. Hierbei sind in erster Linie die im Rahmen der Abraumberäumung und während des Gewinnungsbetriebs auftretenden Lärm-, Staub- und Lichtemissionen zu berücksichtigen.

Entsprechend der vorliegenden Schallimmissionsprognose vom 01.10.2013 können an den nächstgelegenen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm von 55 dB (A) für allgemeine Wohngebiete bzw. von 60 dB (A) für Mischgebiete bei der Gewinnung und dem Rohstofftransport eingehalten werden.

Der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 für das Vorhaben Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg stellt bereits sicher, dass von der bestehenden Aufbereitungsanlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb keine unzulässigen Lärm- und Staubemissionen ausgehen.

Die bestehenden Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg und TrabitZ/Sachsendorf/Schwarz mit den Kieswerken TrabitZ und Schwarz sowie dem angrenzenden Industriegebiet Schwarz, die Straßen K 1288 und L 63 sowie die Eisenbahntrasse Magdeburg-Köthen-Halle stellen im Vorhabensgebiet bereits eine Vorbelastung dar.

Da der überwiegende Teil der gewonnenen Kiessande über die Betriebsstraße zur Bahnverladung im Kieswerk Schwarz abtransportiert wird und im Rahmenbetriebsplan eine Erhöhung des Transportaufkommens mittels LKW ausgeschlossen wurde, ergeben sich durch die Erweiterung des bisherigen Vorhabens keine Änderungen hinsichtlich des Durchgangsverkehr in den Ortschaften TrabitZ und Groß Rosenberg.

Von den Arbeits- und Transportmaschinen gehen im Zuge der Abraumbeseitigung und des Transportverkehrs Emissionen in Form von Lärm und Abgasen aus. Da die verwendeten Maschinen dem Stand der Technik entsprechen sowie regelmäßig überprüft und gewartet werden sind Überschreitungen der zulässigen Emissionsrichtwerte nicht zu erwarten. Gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben erfolgen mit der Erweiterung des Tagebaus keine grundsätzliche Änderung der eingesetzten Technik und Arbeitsabläufe.

#### **3.2.2. Tier und Pflanzen und biologische Vielfalt**

##### *Pflanzen und Biotoptypenstrukturen*

Die Rohstoffgewinnung führt in erster Linie zum Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung von gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten wird anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgeschlossen.

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde auf Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt der Nachweis erbracht, dass der geplante Eingriff aus naturschutzrechtlicher Sicht

mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Eine darüber hinausgehenden Beeinträchtigung von Pflanzen und Biotopstrukturen konnte nicht ermittelt werden.

#### *Avifauna*

Der vorhabensbedingte Verlust von Nahrungs- und Bruthabitate im Bereich des Erweiterungsfeldes Ost ist nur partiell. Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Brutvogelgemeinschaften im Vorhabensgebiet nicht so individuenreich, dass der vorhabensbedingte Flächenverlust die lokalen Populationen negativ beeinträchtigt.

Im Vorhabensgebiet sind im großen Umfang vergleichbaren landwirtschaftlichen Flächen mit Feldflur vorhandenen. Darüber hinaus wurden und werden parallel zur Vorhabensrealisierung die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, so dass der Flächenverlust durch die Schaffung neuer Habitate ausgeglichen werden kann. Aufgrund der vorhandenen Topografie und den vorgesehenen Maßnahmen, kann eine Beeinträchtigung der Brutvogelgemeinschaften im Bereich der mehr als 200 m entfernten Saaleaue durch das Vorhaben weitestgehend ausgeschlossen werden. Der vorhabensbedingte Flächenverlust führt somit nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Nahrungshabitate für die Brutvogelgemeinschaften im Untersuchungsgebiet.

Aufgrund der bestehenden Strukturen ergeben sich auch im Hinblick auf die Rastvögel und Wintergäste keine Beeinträchtigungen im größeren Ausmaße. Die Feldgehölze, Gehölzstreifen, Wegsäume und Ruderalflächen bleiben weitestgehend im bestehenden Umfang erhalten. Ackerflächen sind im Vorhabensbereich im ausreichenden Maße verfügbar. Mit vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ist daher im Hinblick auf die Avifauna nicht zu rechnen.

#### *Feldhamster und Maulwürfe*

Da im Untersuchungsgebiet keine Feldhamster nachgewiesen bzw. Hinweise auf das Vorhandensein von Feldhamstern erbracht werden konnten und Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Maulwürfen nur außerhalb der geplanten bergbaulichen Betriebs- und Gewinnungsflächen vorgefundenen wurden, kann eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden.

#### *Fledermäuse*

Eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse durch die Erweiterung des Kiessandtagebaus kann auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

#### *Amphibien und Reptilien*

Innerhalb der bisher landwirtschaftlich genutzten zukünftigen Eingriffsflächen konnten im Rahmen der Untersuchungen keine Amphibien und Reptilien festgestellt werden, so dass hier eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Lediglich im Bereich der bestehenden Wirtschaftswege einschließlich derer Randstreifen wurden Zauneidechsen nachgewiesen.

Eine Beeinträchtigung einzelner Individuen kann hier während der Aufschlussphase nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass diese Beeinträchtigung über die bereits durch den landwirtschaftlichen Verkehr verursachte Beeinflussung hinausgeht. Auch können populationsrelevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

#### *Entomologie*

Da im Rahmen der entomologischen Untersuchungen im Vorhabensgebiet keine Arten aus den Anhängen der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden konnten, wird eine Beeinflussung der entomologi-

schen Arten im Rahmen der Vorhabensrealisierung ausgeschlossen. Die Beeinträchtigung einzelner Insekten im Rahmen der Vorhabensrealisierung kann nicht ausgeschlossen werden, wobei populationsrelevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

### 3.2.3. Boden

Der im Zuge der Vorhabenrealisierung erfolgende Bodenabtrag stellt einen erheblichen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft dar. Insbesondere mit dem Verlust der Bodenfunktion als Pflanzstandort zur landwirtschaftlichen Produktion kommt es durch das bergbauliche Vorhaben zu einem erheblichen und nachhaltigen Eingriff in das Schutzgut Boden. Der Verlust der Bodenfunktion ist im Bereich der künftigen Wasserflächen dauerhaft, erheblich und nicht zu vermeiden.

Die Böden im Vorhabensgebiet weisen nur eine durchschnittliche Ertragsfähigkeit auf. Böden mit einer vergleichbaren bis höheren Ertragsfähigkeit sind im Umland großflächig vorhanden.

Die Vorhabensfläche ist als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Der Boden erfüllt somit gleichfalls die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte. Mit der Zuordnung der Rohstofflagerstätte als Nutzungsfunktion wird im BBodSchG klargestellt, dass Rohstofflagerstätten genutzt, d. h. abgebaut werden dürfen. Die „Nutzung“ als solche stellt somit keine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG dar. Der Verlust des Bodens für die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen insbesondere der im Rahmen der Ergänzungen zum Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahmen mit einer Gesamtfläche von 9 ha und den im Umland großflächig in vergleichbarer Qualität vorhandenen Ackerflächen als hinnehmbar und zum Teil kompensierbar eingeschätzt. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben daher nicht überwiegend entgegen.

Die im Übrigen auftretenden Funktionsverluste hinsichtlich Regelung des Wasserhaushaltes und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte werden bei Durchführung von entsprechenden Dokumentationen der Kulturdenkmale als vernachlässigbar eingeschätzt.

Soweit es temporär zu Flächenversiegelungen kommt, werden diese nach Abschluss der bergbaulichen Arbeiten zwar wieder beseitigt, infolge der Betriebsdauer sind jedoch auch diese Auswirkungen im Bereich der Versiegelungen als hoch einzuschätzen. Die mit dem Geräteinsatz verbundenen Risiken durch wassergefährdende Stoffe lassen sich durch einen ordnungsgemäßen Umgang reduzieren. Durch entsprechende Vorsorge (Vorhalten Ölbindemittel, Bodenaushub und Entsorgung durch Fachunternehmen) werden im Havariefall (Unfälle oder widerrechtliche Handlungen) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verhindert, so dass hierdurch Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden ausgeschlossen werden können.

Entsprechend dem vorgesehenen schonenden und selektiven Abtrag sowie einer DIN-gerechten Zwischenlagerung ist, trotz der Nachhaltigkeit des Eingriffs in den Bodenhaushalt, weitestgehend eine Wiederverwendung des Bodens gewährleistet. Durch die Verwendung des abgetragenen Bodens im Rahmen der Wiedernutzbarmachung im Bereich von Landflächen bzw. durch die Bereitstellung des Mutterbodens für Ersatz-, Ausgleichs- und Entsiegelungsmaßnahmen sowie durch die Bereitstellung für anderweitige landschaftspflegerische Maßnahmen wird das Bodensubstrat erhalten und ein Verlust der natürlichen Fruchtbarkeit vermieden.

Die Umwandlung von Ackerland in mesophiles Grünland stellt zudem eine weitere Maßnahme im Sinne des Bodenschutzes dar. Hierdurch erfolgt eine Verringerung der Bodenbeanspruchung gegenüber der intensiven Bewirtschaftung als Ackerland auf einer Fläche von 2,5 ha.

Als weitere bodenbezogene Kompensationsmaßnahme sind die Entsiegelung der ehemaligen Beregnungsbrunnen bei Wedlitz mit einer Fläche von ca. 0,5 ha, der Siloanlage Grimschleben mit einer Fläche von ca. 0,15 ha Fläche bereits erfolgt. Im Rahmen einer weiteren noch ausstehenden Planergänzung ist die Entsiegelung der Kleingartenanlage Groß Rosenberg auf einer Fläche von ca. 8,3 ha vorgesehen. Die in der Planergänzung vom 17.01.2017 vorgesehene Entsiegelungsfläche Mistplatte Patzetz wies bei eingehender Untersuchung keine Flächenversiegelung auf. Die Festlegung der Entsiegelungsmaßnahmen erfolgte nach Angaben der Antragstellerin in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises und dem LAGB, Abteilung 2 – Geologischer Dienst.

#### **3.2.4. Wasser**

##### *Oberflächengewässer*

Da keine vorhabensbedingten Auswirkungen durch den beantragten Rohstoffabbau auf die Saale zu erwarten sind können vorhabensbedingte Umweltauswirkungen auf diese ausgeschlossen werden.

##### *Abgrabungsgewässer*

Die Kieswäsche und Nassaufbereitung wird im gleichen Umfang am bestehenden Standort des Kieswerks Trabititz erfolgen. Eine Änderung der Technologie der Kieswäsche und Nassaufbereitung am Standort Trabititz erfolgt nicht. Aufgrund des identischen Nutzungsumfanges des Waschwassers und auf Grundlage der bestehenden Monitoringdaten der vergangenen Jahre sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässergüte und Auswirkungen auf den Wasserstand in Folge der Kieswäsche und Nassaufbereitung nicht zu erwarten.

Eine Beeinflussung des Grundwasserstands infolge der Gewässerbenutzung zum Zwecke der Kieswäsche u. a. ist auf die Betriebsphase beschränkt. Das für die Kieswäsche und Nassaufbereitung entnommene Wasser wird mit den Überschusssanden in die Abgrabungsgewässer zurückgespült. Die in Folge von Verdunstung und Haftwasser auftretenden Wasserverluste können durch den Zufluss aus dem GWL ausgeglichen werden.

Durch Weiterführung des etablierten Monitoringregimes können schädliche Gewässerveränderungen bis auf ein minimales Restrisiko ausgeschlossen werden. Die Schutzansprüche des Kieseewassers und seiner Nutzung sind nach den vorstehend angestellten Betrachtungen durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Insgesamt sind die Kreislaufverluste für den Wasserhaushalt der Region verträglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die Kieswäsche und Nassaufbereitung werden für den Kiese See Tornitz daher ausgeschlossen.

##### *Grundwasser*

Die prognostizierten vorhabensbedingten Grundwasserstandsänderungen bewegen sich im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwassers, die sich zudem in geringer Entfernung zu den Abbaufeldern wieder den ursprünglichen Verhältnissen annähern. Entsprechend der vorliegenden Ergebnisse der Simulation der Auswirkungen der Kiesgewinnung im Elbe-Saale-Dreieck auf das Grundwasser kann eine Beeinflussung des Grundwassers weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die im Zuge der Grundwasserausspiegelung prognostizierten Grundwasserabsenkungen und -aufhöhungen erstrecken sich auf die unmittelbare Umgebung des Kiessandtagebaus. Sie beeinflussen den Wasserhaushalt nur in geringem Umfang, so dass Nutzungseinschränkungen bzw. umweltbelastende Konsequenzen für das Gebiet sowie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

mit dem Vorhaben nicht verbunden sind. Da sich die vorhabensbedingte Grundwasserabsenkung innerhalb des natürlichen Schwankungsbereiches des Grundwassers bewegt, kann ein Einfluss auf Biotope sowie eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ausgeschlossen werden. Auch für die bebauten Bereiche der Ortslagen Trabititz und Groß Rosenberg sind keine relevanten Veränderungen der Wasserspiegellagen durch das bergbauliche Vorhaben zu erwarten.

Für die im Bereich der Tagesanlagen zwischengelagerten und verwendeten wassergefährdenden Stoffe wurden Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um eine Gefährdung des GWL im Rahmen des bestehenden Gewinnungsbetriebs im Kiessandtagebau Trabititz/Groß Rosenberg auszuschließen. Die mit dem Umgang wassergefährdender Stoffe verbundenen Risiken, etwa bei der Betankung der mobilen Geräte, lassen sich durch ordnungsgemäßen Umgang deutlich reduzieren. Für Havariefälle (Unfälle oder widerrechtliche Handlungen) sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (Vorhalten von Ölbindemittel, Bodenaushub und Entsorgung durch Fachunternehmen etc.). Daher wird die Wirkinintensität auch nur als sehr gering eingeschätzt.

Die vorhabensbedingte Flächenversiegelung beschränkt sich im Verhältnis zur vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme auf einen vernachlässigbar kleinen Flächenanteil. Die Auswirkungen der vorhabensbedingten Flächenversiegelung sind aufgrund ihrer Größe als äußerst gering zu bewerten.

Das Risiko der vorhabensbedingten Beeinträchtigung des Wasserchemismus durch Einbringen von Abraum bzw. nicht verwertbaren Lagerstättenbestandteilen ist gering, denn sowohl der Abraum (der nur mittelbar über die Niederschläge) als auch die nicht verwertbaren Lagerstättenbestandteile einschließlich der mit dem Waschwasser aus der Aufbereitungsanlage in das Gewässer gelangenden Feststoffe stehen bereits vor deren Inanspruchnahme im Kontakt mit dem Grundwasser. Aufgrund der vormals intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensflächen kann eine bereits bestehende Verunreinigung des Grundwassers nicht vollständig ausgeschlossen werden. Physikalische oder chemische Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Gewässergüte mit sich bringen, sind durch das Abbauvorhaben nicht zu erwarten, zumal Mutterboden nicht in das Gewässer gelangt und das Waschwasser für die Kieswäsche aus dem Abgrabungsgewässer entnommen und anschließend über Spülkippen in das Absetzbecken bzw. den Kiese See Trabititz-Nord eingeleitet wird.

Nach den vorliegenden Erfahrungen und anhand der bisherigen Monitoringdaten führt die Beseitigung der schützenden Deckschicht nicht zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Grundwassers im Vorhabensgebiet, die über die maßgeblich anthropogen beeinflussten bereits vorhandenen Belastungen des Grundwassers hinausgehen.

Mittels eines geeigneten Überwachungsregimes kann sichergestellt werden, dass nur geeignetes, unbelastetes Bodenmaterial zur Verfüllung in den Tagebau gelangt. Eine Gefährdung des Grundwassers kann somit bis auf ein minimales Restrisiko ausgeschlossen werden.

Weder die Schutzansprüche der benachbarten Oberflächengewässer und ihre ökologische Funktion noch die des Grundwassers und seiner Nutzung sind durch das Vorhaben gefährdet.

Entsprechend der vorliegenden Simulation der Auswirkungen der Kiesgewinnung im Elbe-Saale-Dreieck mittels eines Grundwasserströmungsmodells und nach fachlicher Prüfung der Sachlage auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen seitens des LAGB sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen kann eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Kiessandtagebau Trabititz/Groß Rosenberg einschließlich des Erweiterungsfeldes Ost ausgeschlossen werden. Die Schutzansprüche des Grundwassers und seiner Nutzung sind nach den vorstehend an-



gestellten Betrachtungen durch das Vorhaben nicht gefährdet. Erhebliche Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen über die Wasserpfade auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sind die vorhabensbedingten Bilanzverluste für den Wasserhaushalt der Region verträglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die geplante Fortführung des Kiessandtagebaus TrabitZ/Groß Rosenberg im Erweiterungsfeld Ost wird daher entsprechend des vorliegenden Grundwasserströmungsmodells und der vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden ausgeschlossen.

### 3.2.5. Klima und Luft

#### *Klima*

Aus dem Verlust von kaltluftproduzierender Fläche ist keine erhebliche Auswirkung abzuleiten. Die derzeit entstehende Kaltluft trägt nicht zur Durchlüftung der benachbarten Ortschaften bei. Eine negative klimatische Beeinträchtigung ist nicht ersichtlich.

Das vorhabensbedingte veränderte Relief im Abbaugbiet kann als Barriere für den Kaltluftfluss wirken, was aber keine negative klimatische Beeinträchtigung des Raumes befürchten lässt, da die auf diesen Flächen entstandene und abfließende Kaltluft für den Luftaustausch ohne Bedeutung ist.

Von der erhöhten Verdunstungsrate durch die entstehenden Wasserflächen gehen keine ökologischen Risiken aus. Die daraus resultierende erhöhte Luftfeuchte ist bioklimatisch positiv zu bewerten.

Die mit der Gewässerherstellung verbundene Erhöhung der Nebeltage hat keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge, da die Nebelbildung auf die Gewässerflächen und deren Uferbereiche begrenzt bleibt. Die Entstehung von Nebel außerhalb des entstehenden Tagebausees wird nicht nachhaltig verändert. Das infolge Nebelbildung verbundene Unfallrisiko für die Verkehrsteilnehmer auf den Kreisstraßen K 1284, K 1288 und der Landesstraße L 63 wird sich insoweit nicht signifikant erhöhen.

Aufgrund von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie Beräumung des Oberbodens nur im erdfeuchten Zustand und nicht in Trockenperioden, Befeuchtung der Fahrwege und Materialhalden in Trockenperioden, Einhaltung von Mindestabständen zur nächsten Wohnbebauung, Einhaltung der geforderten Richtwerte der TA Lärm, entsprechend Stand der Technik zum Einsatz kommende Geräte und Maschinen, ist in den Ortslagen TrabitZ und Groß Rosenberg nicht mit Lärm- und Staubbelastungen zu rechnen. Vorhabensbedingte Einflüsse auf die jährlichen Niederschlagsmengen und die Durchschnittstemperaturen sind nicht zu erwarten. Negative Einflüsse der entstehenden Baggerseen auf das Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Makroklima können aufgrund der Größenordnung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Auswirkungen beziehen sich ausschließlich auf das Lokalklima. Die lokalklimatischen Effekte der zusätzlich entstehenden Wasserflächen haben keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima durch das geplante Abbauvorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

#### *Luft*

Die im Zuge der Durchführung bergbaulicher Arbeiten insbesondere bei der Abraumbewegung und dem innerbetrieblichen Verkehr zu Wartungs- und Reparaturzwecken möglichen Staubemissionen sind zeitlich und räumlich begrenzt und können durch geeignete Staubminderungsmaßnahmen wirksam reduziert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Ortschaften können da-

her ausgeschlossen werden.

Infolge des geringen Schadstoffausstoßes der Gewinnungsgeräte und Transportfahrzeuge erhöht sich die Luftschadstoffkonzentration nur unwesentlich. Die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge entsprechen dem Stand der Technik und unterliegen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Eine Überschreitung der Grenzwerte der TA Luft ist daher nicht zu erwarten. Windbedingte Bodenerosionen werden durch die Beschränkung der Abraumarbeiten auf die unmittelbar erforderliche Abbaufläche und die mit der Gewinnung einhergehende Entstehung der Gewässerfläche sowie durch die parallel zur Gewinnung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen reduzieren.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Luft durch die geplante Fortführung des Kiessandtagebaus TrabitZ/Groß Rosenberg im Erweiterungsfeld Ost kann ebenso ausgeschlossen werden wie Folgewirkungen auf weitere Schutzgüter.

### **3.2.6. Landschaft**

Die Entstehung landschaftsuntypischer Seen infolge der bergbaulichen Rohstoffgewinnung ist nicht vermeidbar. Nach Rückbau der Gewinnungs- und Transportanlagen und der Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte kommt es infolge neuer Relief- und Geländestrukturen zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes. Während das Landschaftsbild bisher überwiegend von Agrarflächen dominiert und nur geringfügig gegliedert war, erhöht sich im Zuge der Neugestaltung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen die Strukturvielfalt und Eigenart am Standort.

Eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes des nördlich an das Vorhabensgebiet angrenzenden FFH-Gebietes „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ kann aufgrund Art der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

Auch wenn die entstehende Seenlandschaft nicht als naturraumtypisch einzustufen ist, erfährt das Landschaftsbild nach Abschluss der bergbaulichen Arbeiten im Zuge der Rekultivierung der Vorhabensfläche und dem Rückbau aller betrieblichen Anlagen mit der neu entstehenden Gliederung der Naturräume eine Aufwertung.

Somit kann festgestellt werden, dass mit der Herstellung der Landschaftsseen im Zuge des Vorhabens langfristig keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen. Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen entsteht eine neue, ökologisch intakte Landschaft mit vielfältigen und wertvollen Biotopen, deren Wert im Sinne des Naturschutzes höher einzuschätzen ist als die vor Beginn des Kiessandabbaus vorhandenen Ackerflächen. Eine unzulässige erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch den geplanten Kiessandabbau ist somit nicht festzustellen.

### **3.2.7. Kultur- und Sachgüter**

Da das Vorhaben zu erheblichen Eingriffen und Veränderungen der Kulturdenkmale führt, ist die Erhaltung der durch das Vorhaben tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben.

Aus diesem Grunde muss dem Vorhaben ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden.

Die nicht vermeidbare Zerstörung der Kulturdenkmale kann unter Auflagen zugelassen werden. Eine Erhaltung der Kulturdenkmale ist nicht in jedem Fall möglich und muss daher den Interessen des Kie-

sabbaus unterliegen. Die rechtzeitige fachgerechte und repräsentative Dokumentation und ggf. Bergung ermöglicht allerdings den Erhalt des wissenschaftlichen Wertes, somit bleiben die Bodendenkmale der Nachwelt in fachgerechter Form erhalten.

Bei Einhaltung der zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und der Antragstellerin getroffenen Rahmenvereinbarung über die Koordination und Durchführung von archäologischen Dokumentationen im Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg können Beeinträchtigungen bekannter und bislang unbekannter Kulturdenkmale vermieden werden.

Eine mögliche Beeinträchtigung der vorhandenen Leitungsnetze durch das Vorhaben, kann durch Gewährleistung einer ausreichenden Überdeckung und durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen der bergbaulichen Gewinnung zu den vorhandenen Leitungen ausgeschlossen werden. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sachgütern durch das Vorhaben zu erwarten.

Stoffliche Emissionen oder Erschütterungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auswirkungen der Grundwasserausspiegelung machen nur einen Bruchteil der natürlichen Grundwasserschwankung aus und betreffen weder die Ortslagen TrabitZ und Groß Rosenberg, noch die Saale als Bundeswasserstraße. Eine Beeinträchtigung von Bausubstanz bzw. die Schädigung von Leitungen und Ver- und Entsorgungsanlagen ist gleichfalls nicht zu erwarten.

Sonstige Sachgüter, die in ihrem Bestand durch das bergbauliche Vorhaben gefährdet werden könnten, sind nicht bekannt.

In der Summe wird eingeschätzt, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen keine unzulässigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter hervorrufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern durch das Vorhaben Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost kann durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

### **3.2.8. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Der mit der Vorhabensrealisierung verbundene Eingriff, d. h. die Devastierung bisher intensiv genutzter landwirtschaftlicher Ackerflächen führt zu einer Verringerung der natürlichen, nicht erneuerbaren Ressource Boden. Die Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens ist dabei in großen Teilen mit einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen und der Zerstörung der Produktionsfunktion des Bodens verbunden. Da die Vorhabensfläche als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung eingestuft wurde, erfüllt der Boden gleichfalls die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte. Die Nutzung, sprich der Abbau von Rohstofflagerstätten stellt gemäß BBodSchG keine schädliche Bodenveränderung dar. Der Verlust des Bodens für die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird daher auch im Hinblick auf die im Umland großflächig vorhandenen Ackerflächen vergleichbarer Qualität als hinnehmbar eingeschätzt. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben daher nicht überwiegend entgegen. Die mit der Vorhabensrealisierung und dem Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche einhergehende Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Boden und Mensch wird daher als gering bis mittel bewertet.

Durch die Aufhaldung von Kulturboden und Abraum kommt es zu einer Änderung der Stratigraphie und des Bodengefüges. Diese Änderung weist dabei eine mittlere Wirkintensität auf. Die Überformung der gewachsenen Landschaftsstrukturen, die Verfremdung und Disharmonie sowie die Störung von Sichtbeziehungen sind in ihrer Wirkintensität je nach Entfernung zum Objekt als gering bis hoch einzuschätzen. Durch die Errichtung technischer Anlagen wird temporär das Naturerleben gestört und

das Landschaftsbild beeinträchtigt. Hierbei ist die Wirkintensität je nach Entfernung zum Objekt als gering bis mittel zu bewerten.

Die Reduzierung der Filterschicht und die Erhöhung der Infiltration sind mit einer mittleren Wirkintensität zu bewerten. Durch die Verwendung wassergefährdender Stoffe besteht im Falle von Havarien die Möglichkeit des Eintrages von diesen in den GWL, aufgrund der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Havarien wird nach dem aktuellen Stand der Technik die Wirkintensität als gering eingeschätzt.

Als Folge des Tagebaubetriebes kann es kleinmaßstäblich zu klimatischen Veränderungen wie Kaltluftproduktion oder Kaltluftabfluss kommen. Dies hat jedoch lediglich eine geringe Wirkintensität und beschränkt sich auf den unmittelbaren Vorhabensbereich.

Des Weiteren wirken Schadstoffeinträge oder Immissionen auf die Umgebung ein. Die Geräuschimmissionen und Staubimmissionen können mit geringer Wirkintensität zur Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Menschen und der Daseinsgrundfunktionen Erholen, Wohnen und Arbeiten führen. Die durch den Tagebauverkehr verursachten Emissionen von Staub und Luftschadstoffen weisen eine sehr geringe Wirkintensität auf.

Der vorhabenbedingte Eingriff führt zu einem Verlust von Lebens- und Nahrungsraum für Tier- und Pflanzenarten. Der Abbaubereich besteht zum überwiegenden Teil aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. In diesen konnten keine geschützten Arten nachgewiesen werden. Entsprechend der vorliegenden Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung gemäß dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt kann der mit dem bergbaulichen Vorhaben verbundene Eingriff mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert werden. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen werden daher als nicht erheblich eingestuft.

### **3.3. Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass das Vorhaben mit den gesetzlichen Umwelanforderungen vereinbar ist.

Durch die bestehenden und vorgesehenen Immissionsschutzmaßnahmen kann das Auftreten von erheblichen Staub- und Lärmbelästigungen durch den Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieb des Kiessandtagebaus TrabitZ/Groß Rosenberg einschließlich der Fortsetzung im Erweiterungsfeld Ost ausgeschlossen werden. Bei der Durchführung des Vorhabens auftretende Geräuschimmissionen werden aufgrund ihrer Monotonie, der gleichbleibenden Geräuschkulisse und nicht zuletzt aufgrund der räumlichen Distanz zu den empfindlichen Lebensräumen keinen erheblichen Einfluss auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen haben. Auch die vorhabenbedingten Einträge von Staubpartikeln werden keine erheblichen Belastungen für Tiere und Pflanzen hervorrufen. Aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt. Durch die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Immissionsrichtwerte sind die Lärm- und Staubdepositionen tolerierbar.

Der durch das Vorhaben bedingte, nicht zu vermeidende Bodenabtrag und der damit verbundene Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Konflikte mit der Funktion des Bodens als Nutzfläche ergeben sich hinsichtlich des Verlustes von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Das Vorhaben führt unmittelbar zum Verlust des Schutzgutes Boden als abiotische Ressource (Verlust der Bodenfunktion) und folglich zu einer Beeinträchtigung des vorhandenen Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Durch die Zwischenlagerung und Wiederverwendung bei der

Wiedernutzbarmachung sowie die Abgabe für landschaftspflegerische Maßnahmen im Marktbereich wird das abgetragene Bodensubstrat erhalten. Zur weiteren Kompensation des vorhabendingten Eingriffs in das Schutzgut Boden wurden im Umfeld des Kiessandtagebaus Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen und zum Teil bereits realisiert.

Nachteilige Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft ergeben sich im Rahmen des mit der Rohstoffgewinnung einhergehenden dauerhaften Entzugs von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Demgegenüber steht langfristig gesehen eine Bergbaufolgelandschaft, die durch ihre Gestaltung und den als Landschaftsseen rekultivierten Baggerseen als ökologisch wertvoll einzustufen ist. Mit den Entsiegelungsmaßnahmen an verschiedenen Standorten im Vorhabensumfeld wurde und werden die natürliche Bodenfunktionen wieder hergestellt. Darüber hinaus stellt die Nutzung des Bodens in seiner Form als Rohstofflagerstätte gemäß BBodSchG keine schädliche Bodenveränderung dar. Die Beeinträchtigung der Schutzgüter im Rahmen der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens ist daher als gering zu betrachten.

Im Ergebnis der vorliegenden Eingriff- und Ausgleichbilanzierung entsprechend dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt wurde der Nachweis erbracht, dass der mit dem bergbaulichen Vorhaben verbundene Eingriff mit den vorgesehenen und zum Teil bereits realisierten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann.

Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume werden unmittelbar durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche und den damit verbundenen Lebensraumverlust im Abbaufeld beeinträchtigt. Die auf dem Biotop Ackerfläche beheimateten Tiere und Pflanzen finden jedoch auf den renaturierten und in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen geeignete Ausweich- und Rückzugsgebiete. Ackerflächen existieren in ausreichendem Maße und in vergleichbarer Qualität im Umfeld des Vorhabens, so dass eine gravierende Verringerung der ohnehin artenarmen Populationen nicht zu erwarten ist. Auch durch den Entzug der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Nahrungshabitat sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die ansässigen Populationen zu erwarten.

Erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser, sowohl des Grundwassers als auch Oberflächengewässer, können im Zusammenhang mit dem Kiessandabbau ausgeschlossen werden. Durch die Verringerung der schützenden Deckschicht ergibt sich zwar eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag in den GWL. Bei einem sorgsamem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist jedoch eine Kontamination auszuschließen.

Die Entstehung des Landschaftssees im Rahmen des Kiesabbaus bewirkt eine Grundwasserausspiegelung, die auf die unmittelbare Umgebung des Vorhabens beschränkt bleibt. Negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ und die Saale in ihre Eigenschaft als Bundeswasserstraße sind nicht zu erwarten.

Für die bebauten Bereiche der Ortslagen Trabititz und Groß Rosenberg sind durch die abbaubedingten geringen Grundwasserabsenkungen, die deutlich unter den Beträgen der natürlichen Schwankungen liegen, keine Setzungsgefährdungen für Bauwerke zu erwarten.

Das Schutzgut Klima unterliegt in Folge des Abbaus geringen Veränderungen. Die Auswirkungen werden sich auf das Mikroklima am Standort beschränken. Durch die Entstehung der Seeflächen und deren Uferzongengestaltung sind geringe klimatische Veränderungen zu erwarten. Diese betreffen eine herabgesetzte Spätfrostgefahr im Seeuferbereich, ein lokal verändertes Windsystem und einen erhöhte Nebelbildung über den Wasserflächen. Da die mikroklimatischen Auswirkungen auf die Seeflächen begrenzt bleiben, sind keine vorhabensbedingten Einflüsse wie z. B. Nebelbildung auf den öf-

fentlichen Verkehr zu erwarten. Lokalklimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Schutzgutes Luft sind durch die Umsetzung von geeigneten Schutz- und Minderungsmaßnahmen während des Tagebaubetriebes Lärm- und Staubdepositionen tolerierbar. Die Herstellung der Gewässerfläche im Zuge der Kiessandgewinnung birgt somit kein Konfliktpotential.

Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Umfeld des Abbaufeldes mehrere archäologische Bodendenkmale bekannt bzw. bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im Bereich der Lagerstätte weitere archäologische Funde oder Befunde freigelegt werden. Innerhalb der Abbaufläche befinden sich nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der unteren Denkmalschutzbehörde bekannte Kulturdenkmale. Dieser Sachverhalt wird im Rahmen der Vorhabensrealisierung durch einen Abbauverzicht im Bereich des Krähenbergs und der Gewährleistung entspreche, in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises erfolgreicher Dokumentationsverfahren berücksichtigt.

Stoffliche Emissionen, Erschütterungen oder Grundwasserabsenkungen, die zu Substanzschäden führen könnten, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

### **3.4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auf der Schutzgüter Menschen (Lärm- und Staubemissionen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser (Grundwasserstandsänderungen, Wassergüte), Boden (Verlust der Bodenfunktionen sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und Landschaft (Umsetzung des landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie Kultur- und Sachgüter (bekannte und unbekannte Denkmale, Agrarwege und Versorgungsleitungen) macht die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Entscheidung erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachteten Schutzgüter verbleiben bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens nicht bzw. können bezüglich der Schutzgüter minimiert und durch die vorgesehenen Wiedernutzbar-machungsmaßnahmen kompensiert werden.

Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege unter Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten vereinbar, da Beeinträchtigungen durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen (Abbauverzicht auf einer Teilfläche und Rahmenvereinbarung zwischen LDA und Antragstellerin) minimiert werden. Hier sind entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise an die Antragstellerin erforderlich.

Mit Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Sach- und Kulturgütern, der Dokumentation von Kulturdenkmälern und durch die gegebenenfalls erforderlichen Umverlegungen von Versorgungsleitungen vor Inanspruchnahme der Flächen sind Beeinträchtigungen der im Vorhabensgebiet vorhandenen Sach- und Kulturgüter nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die mit dem bergbaulichen Vorhaben einhergehenden Eingriffe kompensiert werden. Das Landschaftsbild wird durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neu gestaltet und somit keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zurückbleiben. Mit der Neugestaltung erfährt das Landschaftsbild gegenüber den bisher vorherrschenden Ackerlandstrukturen eine neue Strukturierung. Entsprechend der vorgesehenen Maßnahmen kann diese auch im Hinblick auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen als Bereicherung angesehen werden. Im Hinblick auf eine breite Struktur- und Habitatvielfalt bzw. das Artenspektrum wird das Abbaugelände im Zuge seiner Wiedernutzbar-machung und durch die parallel zum Gewinnungsbetrieb vorgesehenen Ersatzmaßnahmen aufgewertet. Bei

der Gestaltung insbesondere der Wasserfläche mit geschwungenen, landschaftsgerecht geführten Uferlinien, Flachwasserbereichen, Steilufer, Inseln und standortgerechter Uferbepflanzung wird eine erhebliche Ausweitung des Artenspektrums stattfinden. Somit ist festzustellen, dass die prognostizierten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes infolge des Abbauvorhabens durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachteten Schutzgüter verbleiben bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens nicht bzw. können minimiert und durch die vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen kompensiert werden. Trotz des teilweisen massiven Eingriffs in Natur, Boden und Landschaftsbild ist unter Beachtung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Regeneration des ökologischen Funktionserfüllungsgrades möglich.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass mit der Planänderung keine über das bereits planfestgestellte Maß hinausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

#### **4. FFH-Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG**

##### **4.1. Erfordernis der Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG**

Die Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 benennt die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt und gibt Informationen zu deren Ausstattung.

FFH- und Vogelschutzgebiete werden durch das Vorhaben Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost nicht direkt, d. h. nicht durch Flächeninanspruchnahme berührt. In unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ (FFH 0053, DE 4037-303) und das europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA 0001, DE 4139-401). Die EU-Kommission hat diese FFH-Gebiete in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen (Amtsblätter der EU vom 28.12.2004 und 29.12.2004, L 382 S. 1 und L 387 S. 1).

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Der Begriff des Projekts wird nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH durch den Vorhabensbegriff des UVP-Rechts bestimmt (vgl. Kommentar zum BNatSchG 2011, Rn 4). „Dieser erfasst vor allem die Errichtung und Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung von sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen.“ Ohne weitere Prüfung ist der Vorhabensbegriff bereits erfüllt.

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob das Vorhaben geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Vorprüfung oder Erheblichkeitseinschätzung). „Wenn und soweit sich dabei herausstellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung an.“ (Lütkes/Ewer, Kommentar zum BNatSchG, § 34, Rn 13).

Lässt sich dagegen ausschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ernstlich zu besorgen sind, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

## 4.2. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Vergrößerung des planfestgestellten Kiessandtagebaus TrabitZ/Groß Rosenberg um das Erweiterungsfeld Ost liegt außerhalb von Schutzgebieten. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich die gemäß der Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23.03.2007 festgelegten Natura 2000 Gebiete.

„Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele ..., also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach Anhängen I bzw. II der Habitatrichtlinie.“ (Lütkes/Ewe Kommentar zum BNatSchG, § 34 Rn 8).

Im Folgenden werden die einzelnen relevanten Wirkungen / Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche überschlägig festgestellt.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Grenzen von Natura 2000-Gebieten. Es besteht keine direkte Verbindung zwischen dem Vorhabensbereich und den Schutzgebieten. Damit besteht nur die mittelbare Beeinträchtigung über die Luft und das Wasser. Andere Wirkfaktoren wie direkter Flächenentzug, Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust, nichtstoffliche Einwirkung (durch akustische Reize, Bewegung, Licht, Erschütterungen, mechanische Einwirkungen), Strahlung, gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen werden aufgrund der Entfernung (Mindestentfernung von 200 m bis 1.700 m) der im Punkt 4.1 aufgeführten Schutzgebiete ausgeschlossen.

Im Folgenden werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der einzelnen Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben betrachtet. Dabei werden solche Auswirkungen als erheblich beurteilt, die aufgrund ihrer Qualität (hohe Eingriffsintensität) oder Quantität (große Menge, große Fläche, langer Zeitraum) die relevanten Lebensräume bzw. Arten entweder existenziell schädigen oder in ihren Eigenschaften (z. B. Artenzusammensetzung) außergewöhnlich stark verändern oder in ihren Funktionen soweit beeinträchtigen können, dass über Wechselwirkungen oder Wirkketten auch andere Bereiche des Naturhaushaltes in ihrem Bestand gefährdet werden.

### FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ (FFH 0053, DE 4037-303)

- Fläche des FFH-Gebietes: 538 ha
- Mindestentfernung zum Vorhaben in der Abbauphase: ca. 200 m
- Mindestentfernung zur verbleibenden Seenfläche (ca. 200 m  
(Endzustand nach Verspülung / Verkipfung und Ufergestaltung)

Angaben lt. Standarddatenbogen zur Gebietsmeldung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Stand 2004:

#### *Kurze Beschreibung des Schutzgebietes:*

538 ha große naturnahe Flussaue mit frei fließender Saale, Wiesen und wertvollen Hartholzauenresten

#### *Schutzwürdigkeit:*

Artenreiche, naturnahe Auenlandschaft im Saalemündungsgebiet. Freifließender Saaleabschnitt ist signifikanter Lebensraum des Rappfens. Nahrungshabitat für Kormorane und Reiher. Bedeutende Rotbauchunkenvorkommen



**Gefährdung:**

Potentielle Saalestaustufen, diffuse Einträge durch Landwirtschaft, Abwasser der Ortslage Groß-Rosenburg. Das Gebiet ist durch weitere Intensivierung der Nutzung gefährdet.

**Entwicklungsziele:**

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensraumtypen (einschließlich aller dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie.

**a) Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie, Anhang I:**

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)

**b) Arten nach FFH-Richtlinie Anhang II:**

1337 Biber

1355 Fischotter

**c) Arten nach FFH-RL Anhang IV:**

Rotbauchunke

**d) Arten nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I**

Flussseseschwalbe

Neuntöter

Rohrweihe

Rotmilan

Weißstorch

Singschwan

Kranich

**e) Sonstige Arten**

Rapfen

Barbe

Das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ befindet sich nördlich, außerhalb des Vorhabensgebietes Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost. Der geplante Abbau nähert sich bis auf ca. 200 m an die südliche Grenze des FFH-Gebietes an. Durch die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vorgesehene Uferzonengestaltung durch standorteigenen Abraum und Mutterboden vergrößert sich der Abstand zwischen dem verbleibenden Landschaftssee und dem FFH-Gebiet im Endzustand auf mehr als 200 m.

**Europäisches Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA 0001, DE 4139-401)**

- Fläche des FFH-Gebietes: 19.070 ha

- Mindestentfernung zum Vorhaben in der Abbauphase: ca. 1.700 m
- Mindestentfernung zur verbleibenden Seenfläche ca. 1.700 m  
(Endzustand nach Verspülung / Verkippung und Ufergestaltung)

Angaben lt. Standarddatenbogen zur Gebietsmeldung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – Stand 2004:

*Kurze Beschreibung des Schutzgebietes:*

Naturnahe, strukturreiche Flussaue der Mittleren Elbe mit ausgedehnten Überflutungsbereichen. Üppige Hartholzauewälder, weite Grünlandgebiete und ein Weichholzauesaum entlang der Altwasser und der Elbe prägen die Landschaft.

*Schutzwürdigkeit:*

Bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet mit auentypischen Vogelarten. Gebiet mit regional wichtigen Vogelansammlungen (B1, B2, B3). Top-5-Gebiet für eine Anzahl von Arten, insbesondere für Seeadler, Rotmilan, Schwarzspecht und Mittelspecht (C6).

*Gefährdung:*

Solenerosion, touristische Erschließung, forstwirtschaftliche Nutzung, Alt- und Totholzentnahme. Teilgebiete sind durch fortschreitende Sukzession in Richtung Bewaldung gefährdet.

*Entwicklungsziele:*

Erhaltung des Gebietes, insbesondere der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I und nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

*a) Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie*

Flussseseschwalbe

Neuntöter

Rohrweihe

Rotmilan

Weißstorch

Singschwan

Kranich

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Das Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ befindet sich nordöstlich, außerhalb des Vorhabensgebietes Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost. Der geplante Abbau nähert sich bis auf ca. 1.700 m an die westliche Grenze des Vogelschutzgebietes an.

Eine Einflussnahme des Vorhabens auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes ist nur mittelbar möglich. Mögliche hypothetische Wirkungspfade sind insbesondere das Wasser und die Luft. Dementsprechend waren Pläne und Projekte zu ermitteln, die

gemeinsam mit dem Abbauvorhaben die beiden Schutzgebiete über Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen könnten.

Entsprechend der hydrogeologischen Modellierung (*siehe Rahmenbetriebsplan, Anlage*) sind die sich durch die Nassauskiesung einstellenden geohydraulischen Veränderungen bedingt durch das sehr geringe Grundwassergefälle und die gute Durchströmung des GWL gering und beschränken sich außerhalb der Kiesseen auf einen Absenkungsbetrag des Grundwassers von ca. 0,15 m bis 0,05 m. Die prognostizierten vorhabensbedingten Grundwasserstandsänderungen bewegen sich dabei innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs des Grundwassers, die sich zudem in geringer Entfernung zum Abbaufeld den ursprünglichen Verhältnissen wieder annähern.

Der Einsatz der Arbeitsgeräte und Maschinen erfolgt nach dem Stand der Technik. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch vorhabensbedingte Staubemission ist insbesondere im Rahmen der Abraumarbeiten möglich. Die Vermeidung von Staubemissionen im Rahmen der Abraumbewegungen erfolgt durch Anpassung der Arbeiten an die jeweilige Wetterlage. Abwehungen von Halden und Fahrwegen werden im Bedarfsfall durch den Einsatz von Sprüheinrichtungen zur Befeuchtung der Halden und Fahrwege vermieden bzw. gemindert. Sowohl von den ausschließlich im Nassschnitt erfolgenden Gewinnung, als auch durch den innerbetrieblichen Transport der gewonnenen grubenfeuchten Kiessande mittels Bandanlagen zur Aufbereitungsanlage sowie von der Rohstoffaufbereitung mittels Kieswäsche und Klassierung sind aufgrund der Nassgewinnung und Nassaufbereitung keine Staubemissionen zu erwarten.

Die im Rahmen der Abraumarbeiten zu erwartenden Geräuschmissionen erreichen das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ mit < 45 dB (A).

Die Teilflächen des FFH-Gebietes, die sich mit den Flächen des Vogelschutzgebietes „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ überschneiden, sind durch die Ortslagen Groß Rosenberg und Werkleitz sowie dem Saaledeich gegenüber der Vorhabensfläche abgeschirmt und liegen außerhalb der während der Abraumarbeiten zu erwartenden Bereiche mit erhöhten Lärmmissionen.

Die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen im Bereich der Erweiterungsfläche Ost führte zu einer Verdrängung der Ansiedlung von Säugetieren und Reptilien in die Randbereiche des Vorhabensgebietes. So bilden die Flächen der Saaleaue, der nördlich angrenzenden Brachflächen und die Randstreifen der Agrarwege den Hauptlebensraum von Säugetieren und Reptilien und ebenso die wesentlichen Nahrungshabitate der Greifvögel. Aufgrund der aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Artenarmut innerhalb der Ackerflächen, haben diese für die im Umland ansässigen Greifvögel als Nahrungshabitat somit eine untergeordnete Bedeutung.

Mit der parallel zur Vorhabensrealisierung erfolgenden Umsetzung der geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden zudem neue Lebens- und Nahrungshabitate für die am Vorhabensstandort ansässigen Arten geschaffen.

### **4.3. Ergebnisse der Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG**

Aufgrund des sehr geringen Grundwassergefälles, der guten Durchströmung des GWL sowie des geringen Absenkungsbetrags des Grundwassers werden Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Schutzgebiete durch die Änderungen der Grundwasserstände oder Veränderungen des Wasserregimes der Saale oder der Elbe ausgeschlossen.

Die Belastung durch Luftschadstoffe wird sich bei sachgemäßer Betriebsführung im Verhältnis zur Vorbelastung und zu den Bewertungsmaßstäben durch das Vorhaben nicht signifikant erhöhen.

Durch den Einsatz und die Wartung von Arbeitsgeräte und Maschinen entsprechend dem Stand der Technik können die vorhabensbedingten Emissionen auf ein Minimum begrenzt werden.

Aufgrund der grubenfeuchten Gewinnung und Verarbeitung der gewonnenen Rohstoffe und die Anpassung des Arbeitsregimes an die vorherrschenden Wetterlagen sowie durch Staubbindemaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch Staubimmissionen weitestgehend unterbunden werden. Die Wahrscheinlichkeit einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung ist bei entsprechender Betriebsführung daher als gering zu bewerten.

Erhebliche Auswirkungen der Geräusentwicklung von Regelbetrieb und Abraumarbeiten des Vorhabens Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Saaleue bei Groß Rosenberg“ und des Vogelschutzgebietes „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ bestehen somit nicht. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden an den maßgeblichen Immissionspunkten eingehalten, so dass eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete und Wohnbereiche durch Geräuschimmissionen ausgeschlossen werden kann.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, vorstehend genannte Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben im Zusammenhang mit vorstehend genannten Natura 2000-Gebieten ist nicht erforderlich.

Das Erfordernis einer Prüfung der FFH-Verträglichkeit für die mit der Planänderung beantragten Erweiterung der Gewinnungsflächen und den Änderungen besteht nach Einschätzung des LAGB aufgrund der o. a. Sachverhalte nicht.

## **5. Artenschutzrechtliche Betrachtungen**

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind besonders geschützte Arten entsprechend Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung), im Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entsprechend den Arten nach Anhang 1 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung, Spalte 3 – BArtSchV) zu berücksichtigen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 wurde das internationale Artenschutzrecht in nationales Recht umgesetzt. Einschlägig ist § 44 BNatSchG. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen hat die Antragstellerin eigenverantwortlich sicherzustellen.

Der Betrachtungsraum zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag umfasst den bestehenden Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg einschließlich der Betriebsanlagen, die angrenzenden Ackerflächen des Erweiterungsfelds Ost einschließlich der Wege und Säume sowie die nördlich angrenzende Saaleue.

Eine Auflistung der im Untersuchungsraum angetroffenen streng und besonders geschützten Arten einschließlich einer Einschätzung ihres Erhaltungszustandes ist dem Rahmenbetriebsplan, Anlage 23 zu entnehmen.

Die Konfliktvermeidung eingriffsbedingter Beeinträchtigungen wäre außer durch Unterlassung oder räumliche Verlagerung des Vorhabens am effektivsten dadurch zu erreichen, dass die geplanten Gewinnungsarbeiten und die damit verbundenen Vorbereitungsmaßnahmen auf Zeiträume außerhalb der Reproduktionszeit gelegt werden, soweit dies bauablaufbedingt möglich ist. Eine Alternative in

Form der räumlichen Verlegung der Abbaufelder ist aufgrund der Standortgebundenheit des Bodenschatzes nicht realisierbar.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 - obere Naturschutzbehörde - machte in ihrer Stellungnahme vom 09.09.2015 auf die seitens des Gutachters der Antragstellerin unklaren Aussagen zu einer möglichen vorhabensbedingten Betroffenheit der Zauneidechse aufmerksam.

Im Rahmen des Erörterungstermins stellte der Gutachter der Antragstellerin klar, dass im geplanten Eingriffsbereich keine Zauneidechsen nachgewiesen wurden. Im Rahmen der Vorhabensrealisierung sei der Tod einzelner Individuen möglich. Eine signifikante Beeinträchtigung der Lokalpopulation im Vorhabensgebiet könne jedoch ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung der seitens der Fachbehörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgten Stellungnahmen ist festzustellen, dass der Einschätzung der Antragstellerin im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gefolgt werden kann. Vorhabensbedingt ist somit nicht mit keiner wesentlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der im Vorhabensgebiet nachgewiesenen Tierarten zu rechnen.

Eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten ist derzeit nicht erforderlich. Sollten sich im Rahmen der Vorhabensrealisierung Tatsachen ergeben, die einer Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erfordern, so hat die Antragstellerin vor Fortführung des Vorhabens zu gegebener Zeit beim LAGB im Rahmen einer Planergänzung einen Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG zu stellen.

Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann somit bei Einhaltung der in Anlage 1 unter Pkt. 3.14 bis 3.16 aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden. Auf das Erfordernis einer gegebenenfalls erforderlichen Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird in Anlage 2 unter Pkt. 2.2 nochmals hingewiesen.

Abschließend kann somit festgestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden und dem Eingriff Schutzvorschriften der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie sowie andere Rechtsnormen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

## **6. Genehmigungsvoraussetzungen**

### **6.1. Betriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG**

Die Prüfung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost ergab, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 BBergG vorliegen bzw. durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Entscheidung sichergestellt werden können.

#### *§ 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG*

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Bewilligung „TrabitZ/Rosenburg“, Nr.: II-B-f-233/92 mit einer Gesamtfläche von 308,73 ha zur Gewinnung des Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Sie verfügt bereits über einen Teil der für die Gewinnung des Bodenschatzes vorgesehenen Flurstücke.

#### *§ 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG*

Aus dem vorgelegten Rahmenbetriebsplan geht in erforderlichem Umfang hervor, dass die für die Fortführung und Erweiterung des Tagebaues sowie der damit in Zusammenhang stehenden Nebentä-

tigkeiten in Betracht kommenden bergrechtlichen Vorschriften und sonstige zutreffende Arbeitsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik bekannt sind und eingehalten werden. Die Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb ist, soweit die vorliegenden Planunterlagen eine hinreichend konkrete Darstellung beinhalten, gewährleistet. Im Übrigen ist über die notwendige Vorlage und Zulassung von Haupt- und Sonderbetriebsplänen eine ständige Einflussnahme auf die Vorsorge gegen Gefahren des Vorhabens gesichert.

#### *§ 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG*

Das Vorhaben erstreckt sich auf den östlichen Teil der erkundeten Lagerstätte. Mit dem Aufschluss des Erweiterungsfeldes Ost als Folgelagerstätte für das ausgekieste Abbaufeld „West“ soll der Weiterbetrieb des Kieswerks Trabititz gewährleistet werden. Das Kieswerk Trabititz wird weiter am bestehenden Standort zur Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe genutzt. Die Sicherheit des bestehenden Kieswerkes wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, erfolgt durch die im Rahmenbetriebsplan dargestellten Maßnahmen nicht. Im Nahbereich befinden sich keine anderen bergbaulichen Betriebe, deren Sicherheit bei Realisierung des hier beantragten Vorhabens gefährdet sein könnte.

#### *§ 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG*

Dem Schutz der Oberfläche im Interesse der Betriebssicherheit und des öffentlichen Verkehrs wird mit dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan und den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung Rechnung getragen. Die geplanten Änderungen und Ergänzungen gefährden oder behindern keine Planungen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs. § 124 BBergG, der die gegenseitige Rücksichtnahme von öffentlichem Verkehr und Bergbau regelt, wird nicht berührt. Die Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Infrastruktureinrichtungen wie Leitungen und Agrarwegen kann mittels Nebenbestimmungen gewährleistet werden.

#### *§ 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG*

Im Rahmen der Bergbautätigkeit anfallende Rückstände werden verwertet. Dazu ist die Verwendung von wirtschaftlich nicht nutzbaren Sanden und Abraum zur Wiedernutzbarmachung vorgesehen. Abraum, abschlämmbare Bestandteile sowie Überschusssande werden im Zuge des Gewässerausbaus zur Ufergestaltung und zur Herstellung von Landflächen verwendet. Der Umgang mit zwischengelagerten Bodenmaterial und Abraum sowie die standsichere Gestaltung von Halden, Kippen und Böschchen werden mittels der zu dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen geregelt. Eine Verwertung von fremden Böden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist nicht vorgesehen.

Sonstige im Betrieb und im Rahmen von erforderlichen Ersatzmaßnahmen (Flächenentsiegelungen) anfallende Abfälle werden entsprechend der geltenden Rechtslage ordnungsgemäß und schadlos beseitigt. Die erforderlichen Kontrollen können mittels der zu dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen gewährleistet werden. Somit kann von einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der während des Betriebes anfallenden Abfälle ausgegangen werden.

#### *§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG*

Die Wiedernutzbarmachung der von den bergbaulichen Maßnahmen Anspruch genommenen Flächen kann bei Umsetzung des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans und den mit der Planänderung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sowie durch Erlass von Nebenbestimmungen gewährleistet werden. Der landschaftspflegerische Begleitplan der Planänderung lässt er-

kennen, dass durch die Antragstellerin detaillierte Maßnahmen vorgesehen sind, um die bergbaulich beanspruchte Oberfläche nach Einstellung der bergbaulichen Gewinnungsarbeiten zeitnah einer naturschutzfachlichen Nutzung und Rekultivierung zuzuführen. Die naturnahe Gestaltung der Uferzonen der entstehenden Abtragungsgewässer kann durch Aufnahme von Nebenbestimmungen gewährleistet werden. Somit ist erkennbar, dass die Antragstellerin die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung getroffen hat.

#### *§ 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG*

Das Vorhaben grenzt südlichen an das bisher unverritzte Gewinnungsfeld B1 des Kiessandtagebaus TrabitZ/Sachsendorf/Schwarz der gleichfalls von der Antragstellerin betrieben wird. Entsprechend der vorliegenden Planungen ist die erforderliche Vorsorge getroffen, dass die Sicherheit des bestehenden Betriebes nicht gefährdet wird. Im Übrigen ist über die erforderliche Vorlage und Zulassung der Hauptbetriebspläne und der gesetzlich vorgeschriebenen Führung und Nachtragung des bergmännischen Risswerkes und dem Vorbehalt der Anordnung von Kontrollmessungen sowie der Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen eine ständige Kontrolle und ggf. Einflussnahme gesichert.

#### *§ 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG*

Durch die Beschränkung des Transportvolumens per LKW in den Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass mit der Durchführung der bergbaulichen Maßnahmen keine zusätzlichen Immissionen und gemeinschädlichen Einwirkungen im Rahmen der Vorhabensrealisierung zu erwarten sind. Nach heutigem Kenntnisstand kann damit ausgeschlossen werden, dass bei sachgemäßer Durchführung des bergbaulichen Vorhabens das Leben und die Gesundheit von Personen oder Sachgüter von hohem Wert, durch deren Zerstörung oder Veränderung das Gemeinwohl beeinträchtigt würde, geschädigt werden könnten. Die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte wird durch den in den Nebenbestimmungen enthaltenen Vorbehalt zur Nachweispflicht gewährleistet.

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 9 BBergG sind erfüllt bzw. können durch Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

### **6.2. Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs. 2 BBergG**

Überwiegende öffentliche Interessen i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG, wie z. B. raumordnerische oder bauplanungsrechtliche Belange, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Ebenso stehen gemeindliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Antragstellerin begehrt die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost, hier die Erweiterung und Änderung des Gewässerausbaus durch Aufschluss des Erweiterungsfelds Ost und Änderung des bisher planfestgestellten Gewässerausbaus durch Rückverspülung von Überschusssanden in den Baggersee TrabitZ-Nord auf einer Fläche von ca. 13,5 ha und der damit einhergehende Erweiterung und Anpassung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellte fest, dass die Vorhabensfläche im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg unter Punkt 5.3.6 als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung Nr. XXVI „TrabitZ-Großrosenberg-Sachsendorf“ zur Sicherung qualitativ hochwertiger Rohstoffe ausgewiesen sei. Damit entspreche das Vorhaben Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost den Zielen der Raumordnung.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Referat 44, stellte in seiner Stellungnahme vom 01.09.2015 fest, dass das mit der Änderung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Kiessandta-

gebau TrabitZ/Groß Rosenberg durch den Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost geplante bergbaulich Abbauvorhaben den Zielen der Raumordnung entspreche.

Aus raumordnerischer Sicht stehen dem bergbaulichen Vorhaben demnach keine überwiegenden öffentlichen Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG entgegen.

Die am Verfahren beteiligten Behörden, Gebietskörperschaften, nach § 63 BNatSchG im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen gegenüber dem LAGB zu den beantragten Änderungen und Ergänzungen keine Beschränkungen- oder Untersagungsgründe vorgebracht, die zu einer Versagung des Vorhabens führen. Die vorgebrachten Bedenken und Hinweise wurden durch die in die Entscheidung aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise berücksichtigt oder konnten entkräftet werden.

Eine Schädigung von privatem Oberflächeneigentum Dritter in dem Maße, das ein Gemeinschaften eintritt, ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Im Übrigen sind hier ggf. die §§ 114 ff. BBergG zu berücksichtigen, in denen eine Regelung der durch bergbauliche Maßnahmen entstehenden Bergschäden erfolgt.

Belange des vorsorgenden Umweltschutzes, die als überwiegende öffentliche Interessen zur Beschränkung oder Versagung der Zulassung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG und § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG führen können, wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ermittelt.

Somit wird festgestellt, dass sich weder aus der Raum- und Landesplanung noch aus den eingegangenen Stellungnahmen sowie den Prüfungen sonstiger öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG Versagungsgründe ergeben.

### **6.3. Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Änderung des Gewässerausbau durch Entnahme von Kiesen und Sanden**

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auenwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, natürliches Abflussverhalten nicht wesentlich geändert, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich zum einen Teil um ein noch in der Entstehung befindliches Abgrabungsgewässer, das vor seiner Fertigstellung in seiner Form und Größe geändert werden soll (TrabitZ-Nord), zum anderen Teil sollen im Bereich des Erweiterungsfeldes Ost drei weitere Abgrabungsgewässer entstehen (Groß Rosenberg-Nord, Groß Rosenberg-Mitte und Groß Rosenberg-Süd).

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 für das Vorhaben Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg wurde die Genehmigung zum Ausbau eines Gewässers im Rahmen der Gewinnung von Kiesen und Kiessanden erteilt. Der im ursprünglichen Rahmenbetriebsplan vorgesehene Ausbau eines Gewässers wurde zuletzt mit der Entscheidung vom 15.01.2015 über die Planänderung vom



25.11.2013 angepasst.

Mit der vorliegenden Planänderung soll durch Vergrößerung des Tagebaus um das Erweiterungsfeld Ost und die Verspülung der nicht verwertbaren Überschusssande im Abtragungsgewässer Trabitzen-Nord sowie die Anzahl, die Form und Größe der Abtragungsgewässer geändert und den betrieblichen Erfordernissen angepasst werden.

Statt zweier insgesamt ca. 77,6 ha großer Abtragungsgewässer verbleiben nach Abschluss der bergbaulichen Arbeiten insgesamt fünf Baggerseen mit einer Gesamtfläche von ca. 139,8 ha. Dabei werden im Erweiterungsfeld Ost die Baggerseen Groß Rosenberg-Nord (ca. 21,2 ha), Groß Rosenberg-Mitte (ca. 75,8 ha) und Groß Rosenberg-Süd (ca. 27,5 ha) neu entstehen und der bestehende Baggersee Trabitzen-Nord durch Rückverspülung von Überschusssanden neu gestaltet. Im Zuge der Rückverspülung von Überschusssanden verkleinert sich die bisher planfestgestellte Gewässerfläche des Baggersees Trabitzen-Nord von ca. 51,1 ha um ca. 13,5 ha.

Entsprechend der im Rahmenbetriebsplan zur Planänderung vorgesehenen Maßnahmen und bei antragsgemäßer Führung des Betriebes ist davon auszugehen, dass durch die mit der Planänderung vorgesehenen Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasserregime und die Oberflächengewässer zu erwarten sind. Zur Sicherstellung und Kontrolle dienen die verfügbaren Nebenbestimmungen und Hinweise.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft machte in seiner Stellungnahme vom 10.08.2015 darauf aufmerksam, dass durch die Freilegung des GWL infolge der Gewässerverdunstung ein erheblicher Wasserverlust auftreten würde. Dieser würde jedoch durch die günstigen geohydrologischen Verhältnisse ausgeglichen.

Das Vorhaben führe im unmittelbaren Nahbereich der Kiesseen zu einer dauerhaften Grundwasserspiegelsenkung von max. 0,80 m. Die angrenzenden Ortslagen seien hiervon aber nicht betroffen. Nach Einschätzung des Landesamtes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sind aufgrund der flurfernen Grundwasserstände keine wesentlichen Auswirkungen auf das NSG Sprohne und die Landgrabbenniederung zu erwarten.

Mit der vorliegenden Modellierung wurde der Nachweis einer unbedeutenden Grundwasserbeeinflussung durch das Vorhaben plausibel erbracht.

Die obere und die untere Wasserbehörde haben in ihren Stellungnahmen vom 01.09.2015 bzw. vom 21.08.2015 ebenfalls keine Gründe oder Bedenken geäußert, aufgrund der die Genehmigung zum Gewässerausbau bzw. dessen Änderung zu versagen gewesen wäre.

Versagungsgründe i. S. d. § 68 Abs. 3 WHG liegen somit nicht vor. Die Genehmigung für den geänderten Gewässerausbau ist daher zu erteilen.

#### **6.4. Genehmigung nach § 17 BNatSchG**

Stellt ein Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar, so ist dieser durch den Verursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Weiterhin besteht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG bedürfen Eingriffe nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einer Genehmigung, die erteilt wird, wenn die in § 15 BNatSchG normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu wird in § 15 Abs. 1 BNatSchG ausgeführt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

zu unterlassen sind. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Landschaftsprogramme und Pläne zu berücksichtigen.

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange zu nehmen. Insbesondere sind die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist festzusetzen. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs.

Im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG ist von der Behörde eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Kann ein Eingriff nicht vermieden oder in angemessener Frist ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft andere Belange im Range den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

Das Prüfungsverfahren zur Zulässigkeit des Eingriffs richtet sich nach § 17 BNatSchG. Entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG hat das LAGB als Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde darüber zu entscheiden, ob und welche Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. ob und welche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen erforderlich und wann letztere zu treffen sind, ob die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder sonstiger haftender Personen zu veranlassen sind, ob und in welcher Höhe Ersatzzahlungen zu leisten sind und ob und welche bereits durchgeführten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzurechnen sind. Darüber hinaus kann die Eingriffsgenehmigung von der Hinterlegung einer Sicherheit und vom Einverständnis der vom Eingriff oder den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten abhängig gemacht werden.

Mit der hier beantragten Planfeststellung beabsichtigt die Antragstellerin die Erweiterung des planfestgestellten Kiessandtagebaus TrabitZ/Groß Rosenberg um das Erweiterungsfeld Ost. Mit der Fortsetzung der Gewinnung im Erweiterungsfeld Ost sind eine Flächeninanspruchnahme von ca. 139 ha sowie die Wiedernutzbarmachung der maßgeblichen Eingriffsfläche entsprechend des landschaftspflegerischen Begleitplans in Form dreier insgesamt ca. 124 ha großer Landschaftsseen vorgesehen. Somit handelt es sich um einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Dabei kann dahingestellt blei-

ben, inwiefern die sonstigen mit der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens verbundenen Risiken, etwa die ggf. auftretenden Grundwasserstandsänderungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen können und das bergbauliche Vorhaben schon aus diesem Grund den Eingriffsbegriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Entsprechend § 10 Abs. 1 NatSchG LSA hat das LAGB im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe zu entscheiden.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 für das Vorhaben Kiessandtagebaus TrabitZ/Groß Rosenberg wurde bereits die Genehmigung zur Durchführung des mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Eingriffs gemäß § 10 NatSchG LSA (alte Fassung) erteilt.

Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin, das planfestgestellte Vorhaben zu ändern und zu ergänzen. Es ist demnach zu prüfen, inwieweit durch die Erweiterung und die Änderung des Gewässerausbaus und der damit einhergehenden Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans der Eingriffstatbestand über das bisher planfestgestellte Maß hinaus erfüllt wird.

*Auswirkungen der Änderungen auf die bisher planfestgestellten Flächen des Kiessandtagebaus TrabitZ/Groß Rosenberg (Abbaufeld West)*

Im Hinblick auf die beantragte Änderung des Gewässerausbaus und der damit einhergehenden Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans ist folgendes festzustellen:

Die Änderung der Gewässergeometrie sowie die damit einhergehende Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt auf Flächen, für die mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 die Gewinnung von Kiesen und Kiessanden genehmigt und eine Eingriffsgenehmigung erteilt wurde. Mit der Änderung des Gewässerausbaus durch Rückverspülung von Überschusssanden in den Baggersee TrabitZ-Nord erfolgt eine Änderung der Gewässergestaltung. Die Änderung führt zu einer Verringerung der Gewässerfläche um ca. 13,5 ha.

Das Landschaftsbild wird durch die vorgesehene Anpassung des Gewässerausbaus zwar verändert, jedoch ist diese Änderung nicht erheblicher als bisher planfestgestellt.

Ein Vergleich der Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen (ausgehend vom vorbergbaulichen Zustand) mit dem zu erwartenden Zustand nach dem Eingriff und unter Berücksichtigung und Bewertung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zeigt, dass das Vorhaben auch mit den im Rahmen der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen kompensiert werden kann.

Diesem Zwischenergebnis zufolge sind von den mit der beantragten Planänderung vorgesehenen Maßnahmen gegenüber dem bisher planfestgestellten Vorhaben keine über das planfestgestellte Maß hinausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Änderungen erfolgen innerhalb der bereits planfestgestellten Flächen. Mit der beantragten Planänderung erfolgen gegenüber dem bereits planfestgestellten Vorhaben keine neuen Eingriffe. Eine neue Eingriffsgenehmigung ist hierfür somit nicht erforderlich.

### *Auswirkungen des Vorhabens auf die Flächen des Kiessandtagebaus Trabitz/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost*

Mit der Vergrößerung des Tagebaus um das Erweiterungsfeld Ost erfolgt die Inanspruchnahme von ca. 139,8 ha bisher intensiv genutzter landwirtschaftlichen Ackerflächen. In diesem Bereich erfolgt mit der bergbaulichen Gewinnung eine überwiegend dauerhafte Beseitigung des Schutzguts Boden und eine dauerhafte und nachhaltige Änderung des Landschaftsbildes.

Diesem Zwischenergebnis zufolge sind von der Erweiterung des Tagebaus durch Aufschluss weiterer Gewinnungsflächen zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die beantragte Erweiterung stellt aufgrund ihrer Größenordnung und der geplanten Maßnahmen einen Eingriff dar. Hierfür ist eine neue Eingriffsgenehmigung erforderlich.

Um über die Zulässigkeit der Erweiterung und die erforderlichen Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen entscheiden zu können, ist in einem weiteren Schritt zu klären, worin denn nun der Eingriff besteht.

Das Schutzgut Boden wird durch das bergbauliche Vorhaben erheblich und nachhaltig beeinflusst. Bodeneigenschaften wie Austauschkapazität, Ertragspotential und Bindungsvermögen für Schadstoffe gehen auf einer Fläche von ca. 124 ha sukzessive, dauerhaft verloren. Nach der Auskiesung verbleiben im Erweiterungsfeld Ost drei Baggerseen mit einer Wasserfläche von insgesamt ca. 124 ha.

Entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan soll der Eingriff überwiegend innerhalb der Eingriffsfläche ausgeglichen werden, so dass keine weiteren Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Zur Kompensation des vorhabenbedingten Eingriffs in das Schutzgut Boden und den mit der Vorhabensrealisierung einhergehenden Verluste landwirtschaftlicher Flächen sind als Ersatzmaßnahme Flächenentsiegelungen mit einer Gesamtfläche von ca. 9 ha vorgesehen.

Oberflächengewässer und Grundwasser werden durch den Eingriff nicht bzw. nur unwesentlich beeinflusst; die im hydrogeologischen Gutachten prognostizierten Wasserstandsänderungen sind räumlich beschränkt, liegen im Bereich jahreszeitlicher Schwankungen und werden keinerlei Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes haben. Die hydrographische Situation im Vorhabensbereich ändert sich derart, dass neben den nordnordwestlich des Vorhabensgebiets bestehenden Kieseen Tornitz und Tornitz II und der im Norden fließenden Saale sowie den im Süden befindlichen Kieseen des Kiessandtagebaus Trabitz/Sachsendorf/Schwarz mit dem Vorhaben weitere eigenständige Wasserflächen entstehen.

Durch die Gewässerherstellung erhöht sich das Risiko des Schadstoffeintrages in das Grundwasser.

Im Vorhabensbereich wird sich das Mikroklima ändern. Gegenüber den bisher vorhandenen Ackerflächen (Kaltluftentstehungsgebiet, stärkere Temperaturschwankungen) werden insbesondere durch die zukünftige Gewässerfläche ein Temperatenausgleich und eine Erhöhung der Luftfeuchtigkeit erfolgen, was bei entsprechenden Witterungslagen zu erhöhter Nebelfeuchtigkeit führen kann. Gleichzeitig entsteht durch das große Wasservolumen ein lokaler Wärmepuffer, der eine leichte Nivellierung von Temperaturextremen bewirkt.

Mit Belastungen der Luft durch Emissionen aus der Kiesgewinnung ist auf Grund der Nassgewinnung mittels Saugbagger nicht zu rechnen.

Durch den Abbau wird Ackervegetation zerstört. Darüber hinaus werden keine weiteren Vegetationsbestände beansprucht. Die mit dem Abbau einhergehende Devastierung von Ackerfläche führt zum

Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen sowie des Ackers als Nahrungshabitat für an derartige Lebensräume angepasste Tierarten. Darüber hinaus sind mit dem Betrieb bergbaulicher Anlagen und Einrichtungen Lärmemissionen – zumindest für den Zeitraum der Betriebsphase – nicht ganz auszuschließen, die nicht nur auf die Anwohner sondern auch auf die Tier- und Pflanzenwelt im Vorhabensbereich und die angrenzenden Flächen einwirken können.

Im Weiteren kommt es bei Realisierung des bergbaulichen Vorhabens auch zu einem Eingriff in das Schutzgut Landschaft. Das bisherige Landschaftsbild wird sich ändern. Derzeit ist der vom Vorhaben betroffene Bereich gekennzeichnet durch eine stark anthropogen überformte Landschaft. Mit dem geplanten Vorhaben geht eine Umformung und Neugestaltung der Landschaft einher. Aus einem ursprünglich durch Landwirtschaft geprägten Gebiet wird nach den vorliegenden Planungen eine Landschaft entstehen, die durch Landschaftsseen geprägt sein wird. Durch die vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen werden die entstehenden Gewässer zur Bereicherung des Landschaftsraumes beitragen. Die in den Bereichen des zukünftigen Tagebaugeländes entstehenden Lebensräume werden diesen Prozess mittel- bis langfristig unterstützen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bergbauliche Vorhaben immer einen engen Bezug zu einer Lagerstätte aufweisen. Bei dem Vorhaben handelt es sich wegen eben dieser naturgemäß vorhandenen Bindung an die Lagerstätte Trabitzz/Rosenburg um ein ortsgebundenes Vorhaben, das nicht an anderer Stelle – schon gar nicht mit vertretbarem Aufwand – realisiert werden kann. Bergbauliche Vorhaben sind im Vorhabensgebiet und des dessen Umfeld immer mit einem Eingriff in die Umwelt verbunden. Aufgrund der Art des Eingriffes können im Zuge der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens Beeinträchtigungen der im Umland vorhandenen Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Durch das bergbauliche Vorhaben werden auch die betroffenen Schutzgüter nicht mehr beeinträchtigt oder gefährdet, als dies für die Durchführung des Vorhabens notwendig ist (siehe hierzu auch Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung). Es ist festzustellen, dass dem Eingriff Schutzvorschriften der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen. Hierzu sei auf die Ausführungen im Kapitel 4.3 „Ergebnis der Vorprüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG“ verwiesen. Die Prüfung hat im Weiteren ergeben, dass auch andere Rechtsnormen dem Vorhaben nicht entgegenstehen (*siehe Begründung der sonstigen von der Planfeststellung eingeschlossenen Entscheidungen*).

Nach den o. g. Schilderungen ist davon auszugehen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 BNatSchG vorliegen bzw. durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die oben kurz skizzierten mit dem Bergbauvorhaben verbundenen Risiken, die auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild einwirken können, sind z. T. vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar, mithin schlussendlich kompensierbar.

Vermeidbar bzw. minimierbar ist der Eingriff bzgl. des kulturfähigen Oberbodens, sofern dieser ordnungsgemäß zwischengelagert, im Rahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung innerhalb des bestehenden Tagebaus, durch die Bereitstellung für Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen sowie die Abgabe für landschaftspflegerische Maßnahmen im Marktbereich wiederverwendet wird. Dazu hat sich die Antragstellerin im Rahmenbetriebsplan und im Rahmen des Erörterungstermins bekannt.

Auch das mit dem bergbaulichen Vorhaben verbundene Risiko der Lärmemissionen kann durch entsprechende Maßnahmen (*u. a. Einschränkung der Betriebszeiten bei bestimmten Arbeiten*) und dem Stand der Technik eingesetzte Geräte auf ein Mindestmaß reduziert werden. Entsprechende Rege-

lungen wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 getroffen, siehe hierzu die unter Pkt. 1.7.1 verfügten Nebenbestimmungen.

Ausgleichbar ist der Eingriff hinsichtlich der Vegetation. Mit den vorgesehenen Pflanzungen, der gezielten Ausweisung von Sukzessionsflächen und der Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in mesophiles Grünland ist ein Ausgleich im naturschutzrechtlichen Sinne möglich.

Der mit der Fortführung des bergbaulichen Vorhabens im Erweiterungsfeld Ost verbundene Eingriff ist weder vermeidbar noch minimierbar, denn dies hätte die Antragsrücknahme oder zumindest die Antragsreduzierung zur Folge (vgl. *VG Dessau, Urteil vom 12.04.2001, a. a. O.*). Auch ein Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA ist nicht möglich, denn einen Ausgleich im Rechtssinne stellen Maßnahmen in Bezug auf ein durch den Eingriff gestörtes Landschaftsbild immer nur dann dar, wenn durch sie in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt (*BVerwG, Urteil vom 27.09.1990, 4 C 44/87 – BVerwGE 85, 348*).

Die grundlegenden Änderungen des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch das Gesamtvorhaben Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg fanden ihre Berücksichtigung im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren. Mit dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost wurden die ursprünglich planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen mit den sich aus der Erweiterung ergebenden Maßnahmen zusammengeführt und zum Teil angepasst. Ziel der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der Schutz des durch die bergbaulichen Tätigkeiten der vergangenen Jahrzehnte bereits entstandenen und der in der Erweiterungsfläche neu entstehenden Abgrabungsgewässer und ihre schonende Einbindung in das von weiträumigen Landwirtschaftsflächen dominierte Landschaftsbild. Die zum Ausgleich des Eingriffs geplanten und teilweise bereits realisierten Rekultivierungsmaßnahmen orientieren sich gleichfalls an dieser Zielstellung. Die Wiedernutzbarmachungsplanung sieht im Wesentlichen die Schaffung von Gewässern und Uferzonen vor, die dem Naturschutz vorbehalten bleiben sollen. Bei Realisierung des Vorhabens wird daher die bisherige Nutzung der vom Vorhaben beanspruchten Flächen für landwirtschaftliche Zwecke nicht mehr möglich sein. Ein Ausgleich hinsichtlich des Landschaftsbildes ist daher mit der vorliegenden Planung nicht möglich.

Insbesondere wegen des mit der bergbaulichen Rohstoffgewinnung einhergehenden Bodenverlustes handelt es sich um einen Eingriff, der zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und des Schutzguts Boden führt.

Diesem Prüfergebnis zufolge sind Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlich, um die durch den Eingriff zerstörten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise zu ersetzen oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich der in den Ergänzungen zum Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen wurden daher u. a. dahingehend untersucht, ob diese geeignet sind, den durch den Abbau erfolgenden Eingriff zu minimieren oder auszugleichen bzw. zu ersetzen (*Risiko Bodenverlust und Veränderung Landschaftsbild*).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Gestaltungsmaßnahmen des Landschaftsbildes, insbesondere der Umgestaltung der Abgrabungsgewässer und ihrer Ufer zu Landschaftsseen mit unterschiedlichen Flachwasserzonen, der Uferrandgestaltungen und der Schaffung von Inseln, der Anpflanzung von gliedernden Gehölzstrukturen, Suk-

zessionsflächen und Grünland sowie durch die mit der Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan vorgesehenen zusätzlichen Ersatzmaßnahmen in Form von Entsiegelungsmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 9 ha der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff ausgeglichen bzw. ersetzt werden kann.

Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen können sich die entstehenden Gewässerflächen zu wertvollen Biotopen entwickeln und so zur Kompensation des Eingriffs beitragen. Im Rahmen der Neugestaltung des Landschaftsbildes im Vorhabensbereich wird eine Vielzahl landschaftlicher Strukturelemente hergestellt. In vielen Teilbereichen wird gezielt die Sukzession gefördert, die für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung ist.

Durch den Kiessandabbau wird das Landschaftsbild in einem begrenzten Raum maßgeblich verändert. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfährt das Landschaftsbild jedoch eine naturnahe Gliederung, wodurch sein Wert für Natur und Erholung gegenüber dem derzeitigen Zustand gesteigert wird.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Genehmigung des erweiterten und geänderten Eingriffs nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 BNatSchG vorliegen bzw. durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Realisierungszeitraum sind im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde durch Nebenbestimmung festgelegt. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Umwelt wurden in der Planänderung beschrieben und bewertet. Die Einhaltung der Forderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG ist insoweit gegeben.

Die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG hat das LAGB im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Die obere Naturschutzbehörde hatte in der Stellungnahme vom 09.09.2015 aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben und die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen geäußert. Obgleich die Bilanzierung nicht ganz fehlerfrei erfolgte, da im vorliegenden Fall ein geringer Kompensationsüberschuss aus dem alten Eingriff (Abbaufeld West) in die Gesamtbilanz einfließt, stellte sie doch fest, dass der vorliegenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zugestimmt werden könne. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen seien somit geeignet, den mit der Planänderung verbundenen Eingriff auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Einschätzungen an.

Nach Herstellung des Benehmens mit der oberen Naturschutzbehörde waren keine der Eingriffszulassung entgegenstehende und als vorrangig einzustufende Naturschutzbelange festzustellen. Mit den in Anlage 1 unter Pkt. 3 verfüigten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unterlassen werden und die durch den Eingriffsverursacher zu leistende Eingriffskompensation vollständig und fachgerecht realisiert wird.

Hinsichtlich des Eingriffs in das Schutzgut Boden und des damit einhergehenden Verlustes von Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 124 ha äußerten das Landesamt für Umweltschutz und die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises Bedenken.

Die untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises teilte im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 21.08.2015 mit, dass den Einschätzungen im Rahmenbetriebsplan zur Planänderung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefolgt und dem landschaftspflegerischen Begleitplan zugestimmt werden könne. Dies gelte jedoch nicht im Hinblick auf das Schutzgut Boden. Hier seien im Hinblick auf den Umfang des geplanten Eingriffs in das Schutzgut Boden hinsichtlich der Kompensation die Möglichkeiten der Entsiegelung von Flächen nochmals zu prüfen.

Auch die in der mit Schreiben von 03.06.2016 vorgelegten Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg, Erweiterungsfeld Ost vorgesehenen Kompensations- und Entsiegelungsmaßnahmen wurden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde hinsichtlich der vorgesehenen Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden als nicht ausreichend eingestuft.

Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Antragstellerin, des LAGB, des Salzlandkreises (untere Naturschutzbehörde und untere Bodenschutzbehörde) sowie des Landesamtes für Umweltschutz erfolgte im Hinblick auf das Schutzgut Boden eine Verständigung auf die Durchführung von Flächenentsiegelungen mit einer Gesamtfläche von ca. 9 ha als Ersatzmaßnahme für den vorhabensbedingten Eingriff. Damit wird der Forderung des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung getragen.

Im Hinblick auf den vorhabensbedingten Eingriff in das Schutzgut Boden ist festzustellen, dass die Vorhabensfläche im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung XXVII „TrabitZ-Groß Rosenberg-Sachsendorf“ ausgewiesen ist. Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan stellt der Abbau von Rohstoffen in diesen Vorranggebieten das überwiegend öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind somit von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.

Gemäß § 2b Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) BBodSchG erfüllt der Boden gleichfalls die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte. Mit der Zuordnung der Rohstofflagerstätte als Nutzungsfunktion wird im BBodSchG klargestellt, dass Rohstofflagerstätten genutzt, d. h. abgebaut werden dürfen. Die „Nutzung“ als solche stellt somit keine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG dar. Der Verlust des Bodens als Produktionsfläche von landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann durch die vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahmen abgemindert werden. Auch wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Hinblick auf die im Umland großflächig vorhandenen Ackerflächen vergleichbarer Qualität als hinnehmbar eingeschätzt. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes wurde somit berücksichtigt. Sie stehen dem Vorhaben nicht überwiegend entgegen.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten und vorgesehenen Maßnahmen sind somit geeignet, die mit dem bergbaulichen Eingriff einhergehenden Risiken zu vermeiden, zu minimieren, auszugleichen bzw. hier insbesondere zu ersetzen.

Den Belangen des Natur- und Bodenschutzes wurden mit den zu dieser Entscheidung in den Anlagen 1 unter Nr. 3 und 4 erlassenen Nebenbestimmungen und den in Anlage 2 unter Nr. 2 und 3 gegebenen Hinweisen Rechnung getragen. Die im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG notwendige Abwägung ist erfolgt. Der Eingriff kann nicht vermieden werden. Es ist ersichtlich, dass bei der Abwägung



die Belange der Rohstoffgewinnung gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege überwiegen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wurden somit keine Sachverhalte ermittelt, die dem geänderten Vorhaben entgegenstehen. Die Eingriffsgenehmigung ist daher zu erteilen.

#### **6.5. Befreiung von den Verboten des § 4 der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ (LSG0034BBG) im Landkreis Bernburg**

Zur Kompensation des mit dem bergbaulichen Vorhaben verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden sind als Ersatzmaßnahmen eine Reihe von Flächenentsiegelungen vorgesehen bzw. realisiert worden.

Im Zuge dieser Ersatzmaßnahmen erfolgte der Rückbau der ehemaligen Siloanlage Grimschleben auf einer Fläche von ca. 1500 m<sup>2</sup>.

Das Silo Grimschleben befand sich innerhalb der gemäß der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Landkreis Bernburg vom 22.12.1999 ausgewiesenen Fläche.

Entsprechend § 4 der o. a. Verordnung bestehen im Landschaftsschutzgebiete eine Reihe von Verboten. Vom Rückbau der ehemaligen Siloanlage Grimschleben sind insbesondere die Verbote nach § 4 Abs. 2 Buschstabe a), c), d), h) und m) betroffen.

Gemäß § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ kann von den Verboten des § 4 die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bernburg (*nunmehr der Salzlandkreis*) auf Antrag eine Befreiung gewähren.

Die Antragstellerin legte mit der 2. Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan einen Antrag auf Befreiung nach § 7 von den Verboten gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ vom 22.12.1999 beim LAGB vor.

Im Anschluss an die Beseitigung der Siloanlage wurde eine intensivnutzbare Ackerfläche (*Biotoptyp-Code Al. Lt. Bewertungsmodell LSA*) hergestellt.

Die Beseitigung der bestehenden Flächenversiegelung durch die Siloanlage entspricht im Allgemeinen den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebietsverordnung (*hier § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 1*).

Mit Schreiben vom 23.03.2017 erteilte die untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises der Antragstellerin rückwirkend die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Entsiegelung der Siloanlage in Grimschleben (Gemarkung Nienburg, Flur 17, Flurstück 86).

Eine Konzentration der Befreiung von den Verboten des § 4 der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ (LSG0034BBG) im Landkreis Bernburg in dieser Entscheidung ist somit hinfällig.

Die Antragstellerin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Handlungen, die Verboten von Schutzgebietsverordnungen zu wider laufen, zu unterlassen sind. Die Realisierung solcher Vorhaben bedarf grundsätzlich vor ihrer Realisierung der Zulassung eines Antrags auf Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung.

## **6.6. Befreiung von den Verboten des § 6 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12.09.1990**

Als weitere Ersatzmaßnahme zur Kompensation des mit dem bergbaulichen Vorhaben verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden ist die Flächenentsiegelungen der Mistplatte Patzetz vorgesehen. Auf der Fläche der Mistplatte soll nach der Entsiegelung Mutterboden von den geplanten Abbauflächen aufgetragen werden und die bisherige Mistplatte als Ackerland einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Die Mistplatte Patzetz befindet sich innerhalb der gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12.09.1990 ausgewiesenen Fläche.

Entsprechend § 6 der o. a. Verordnung bestehen im Biosphärenreservat Mittlere Elbe eine Reihe von Verboten. Vom geplanten Rückbau der Mistplatte Patzetz sind insbesondere die Verbote nach § 6 Abs. 1 betroffen.

Gemäß § 8 der Verordnung kann von den Verboten des § 6 auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung gewährt werden.

Die Antragstellerin legte mit der 2. Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan einen Antrag auf Befreiung nach § 8 von den Verboten gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12.09.1990 beim LAGB vor.

Im Anschluss an die Entsiegelung der Mistplatte Patzetz und dem Auftrag von Mutterboden ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung als Ackerfläche (Biototyp-Code Al. Lt. Bewertungsmodell LSA) vorgesehen.

Mit Schreiben vom 17.01.2017 teilte das beauftragte Ingenieurbüro im Auftrag der Antragstellerin mit, dass nach eingehenden Recherchen die Fläche der Mistplatte Patzetz zu keinem Zeitpunkt mit Betonplatten versiegelt war. Die im Zuge der durchgeführten Schürfe aufgefundenen Beton- und Ziegelstückchen sowie Kieselsteine stammen aus dem Erdaushub mit dem die Senken auf dem Flurstück der Mistplatte aufgefüllt wurden. Für eine jemals bestehende Versiegelung der Mistplatte wurden keine Anhaltspunkte gefunden. Aufgrund der fehlenden Flächenversiegelung wurde alternativ die Vergrößerung der Entsiegelungsmaßnahme A/E 8 angeboten.

Die Verwaltung des Biosphärenreservats Mittelelbe teilte mit, dass nach Begutachtung der gegenständlichen Fläche Vor-Ort eine unbefestigte, teils als Lagerplatz genutzte Brachfläche vorgefunden wurde. Diese sei nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt überwiegend den Biototypen URA bzw. URB und kleinflächig als landwirtschaftliche Lagerfläche (Mist) zuzuordnen. Weder Versiegelungen noch Wirtschaftsdünger wurden vorgefunden. Eine Umnutzung zu Acker würde nach dem Bilanzierungsmodell eine Verschlechterung des Biotopwertes von 10 WP bzw. 14 WP auf 5 WP bedeuten. Es handele sich hierbei also nicht um eine naturschutzfachliche Auf- sondern vielmehr um eine Abwertung der Biotopfunktionen.

Die vorgesehene Umnutzung der gegenständlichen Fläche in Acker könne daher nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anerkannt werden, eine Aufwertung könne aus fachlicher Sicht an diesem Standort nur durch Unterlassung des temporären Lagerbetriebes und Etablierung höherwertiger Biotope erreicht werden.

Eine Umnutzung der Fläche in Acker widerspreche zudem dem Schutzzweck des Biosphärenreservates.

Die seitens der Verwaltung des Biosphärenreservats Mittelelbe geschilderten Sachverhalte entsprechen den im Rahmen der Vor-Ort-Befahrung am 05.12.2016 angetroffenen Tatsachen. Das LAGB schließt sich daher der o. a. Sichtweise des Biosphärenreservats Mittelelbe an.

Da die Fläche der geplanten Ersatzmaßnahme A/E 7 keine Bodenversiegelung aufweist und die geplante Umnutzung der Fläche den Schutzzwecken des Biosphärenreservats widerspricht, ist eine Befreiung von den Verboten des § 6 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12.09.1990 nicht möglich. Die Genehmigungsfähigkeit der Ersatzmaßnahme A/E 7 – Entsiegelung der Mistplatte Patzetz – ist somit nicht gegeben.

Als Ersatz für die fehlende Realisierung der Ersatzmaßnahme A/E 7 wird daher auf die mit Schreiben vom 17.01.2017 vorgeschlagene Erweiterung der Ersatzmaßnahmen A/E 8 - Entsiegelung Kleingartenanlage Saaleblick Groß Rosenberg zurückgegriffen.

### **6.7. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA**

Bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.07.1998 bestand kein Erfordernis der Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 DenkmSchG LSA für das Vorhaben Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg. Dementsprechend ist eine solche Genehmigung auch nicht Bestandteil der damaligen Entscheidung.

Im Rahmen der nunmehr beantragten Planänderung ergibt sich auf Grund der in der Stellungnahme des Landkreises – untere Denkmalschutzbehörde vom 21.08.2015 und des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 25.08.2015 dargestellten archäologischen Kulturdenkmale und der darüber hinaus vermuteten Kulturdenkmale die Notwendigkeit der Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 DenkmSchG LSA zur Durchführung von Erdarbeiten.

Entsprechend der aus den vorliegenden Stellungnahmen hervorgehenden Sachverhalten und der im Rahmen des Erörterungstermins erfolgten Abstimmungen ist festzustellen, dass die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 DenkmSchG LSA mit entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt werden kann.

Mit den in Anlage 1 unter Nr. 6 enthaltenen Nebenbestimmungen wird die Antragstellerin beauftragt, die mit dieser Genehmigung verfügte Bedingung sowie die Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde und des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bei der Umsetzung des Vorhabens verbindlich einzuhalten und das LAGB über die Ergebnisse der verfügten Prospektions- und Dokumentationsarbeiten zu unterrichten.

### **7. Begründung der Nebenbestimmungen**

Ein Verwaltungsakt, auf den ein Rechtsanspruch besteht, darf nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG nur dann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes dient. Steht die Entscheidung im Ermessen der Behörde, richtet sich die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 VwVfG. Die Entscheidung, ob die Behörde von der Möglichkeit zum Erlass von Nebenbestimmungen Gebrauch macht, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Die unter diesen Gesichtspunkten erteilten Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

### **7.1. Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen**

Die auf der Rechtsgrundlage des Bundesberggesetzes und weiterer Rechtsvorschriften in Anlage 1 erteilten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Sicherheit und Ordnung des Bergbaubetriebes sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 9 BBergG als auch gemäß den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich und bedürfen nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 39 Abs. 2 VwVfG deshalb keiner Begründung.

Die Auflagen einschließlich des Auflagenvorbehalts zu den bergrechtlichen Belangen (Anlage 1, Nebenbestimmungen Nr. 2) dienen der Gewährleistung der Sicherheit der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, des Verkehrs auf den landwirtschaftlichen Wegen und der Gewährleistung des Sicherheitsabstandes zwischen der Wegbegrenzung und der sich einstellenden Böschungsoberkante des Abtragungsgewässers, der Standsicherheit der Böschungen, der Einhaltung der Immissionsrichtwerte sowie der Betriebssicherheit nach §§ 55 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und 56 Abs. 1 BBergG.

### **7.2. Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen**

Zur Gewährleistung der Erfüllung der dem Eingriffsverursacher entstehenden Pflichten (§ 15 Abs. 1, 2 BNatSchG) ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Entscheidung erforderlich.

Die Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen dienen der ordnungsgemäßen Umsetzung der beantragten landschaftspflegerischen Begleitplanung und der erforderlichen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen. Die Nebenbestimmungen ergänzen bzw. präzisieren die mit der Planänderung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. basieren auf den zum Verfahren eingegangenen Stellungnahmen. Rechtsgrundlage bilden die §§ 15 und 17 BNatSchG bzw. die DIN 18 915 bis 18 920 als für die Herstellung sowie die Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege einschlägige Normen. Maßgeblichen Einfluss auf die naturschutzrechtlichen Auflagen haben hierbei die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises und der oberen Naturschutzbehörde.

Mit den in Anlage 1 unter den Punkten 3.1 bis 3.12 und 3.17 verfügten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unterlassen werden und die durch den Eingriffsverursacher zu leistenden Eingriffskompensationen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig und fachgerecht realisiert werden.

Um Kompensationsziele, -durchführung und –sicherung der Maßnahmen bewerten und überprüfen zu können, sind eine Reihe an detaillierten Informationen zum angestrebten Vorhaben notwendig. Der Meldebogen „Eingriffsregelung, Teil 1“ dient der Erfassung der vorgesehenen einzelnen Kompensationsmaßnahmen durch die Genehmigungsbehörde, hier das LAGB.

Die in Anlage 1 unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen der Gewährleistung und der Kontrolle der Umsetzung nachhaltiger Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des vorhabensbedingten Eingriffs in Natur, Boden und Landschaft gemäß §§ 15 ff. BNatSchG.

Die Nebenbestimmungen 3.13 bis 3.16 dienen der Vermeidung artenschutzrechtlich verbotener Handlungen im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Mit der Nebenbestimmung 3.16 behält sich die Genehmigungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Aufnahme weiterer naturschutzrechtlicher Auflagen zum Artenschutz vor.

Zur Vermeidung einer Florenverfälschung wurde die Nebenbestimmung 3.7 getroffen. Die Nebenbestimmungen 3.1, 3.2, 3.4, 3.8, 3.11, und 3.12 tragen zur behördlichen Kontrolle bei und begründet sich mit § 17 Abs. 1 BNatSchG.

### **7.3. Nebenbestimmungen zu bodenschutzrechtlichen Belangen**

Die in Anlage 1 unter Nr. 4.2 und 4.7 erhobene Forderung nach einer bodenkundlichen Begleitung der Bodenberäumung, -lagerung und des im Rahmen der Realisierung der Kompensationsmaßnahme erfolgenden Bodeneinbaus begründet sich aus der erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG. Ziel der fachlichen Begleitung der bodenbeeinflussenden Maßnahmen ist es, die Bodenfunktionen des anfallenden Bodenmaterials im Bereich des Abbaus und auf den externen Kompensationsflächen sowie im Zuge der Realisierung der Entsiegelungsmaßnahmen soweit als möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

### **7.4. Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen nach § 68 WHG**

Die in Anlage 1 unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen zu den Belangen der Gewässerbenutzung und des Gewässerausbaus dienen der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen und der Kontrolle der Grundwasser- und Gewässergüte. Sie gewährleisten bei möglichen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit ein rasches Eingreifen und dienen dem Erreichen der planfestgestellten Entwicklungsziele, d. h. der Herstellung eines naturnahen und nährstoffarmen Abgrabungsgewässers.

Mit der Aufnahme der in Anlage 1 unter Nr. 5.1, 5.2, 5.6 bis 5.7 sowie 5.10 bis 5.20 Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass es im Rahmen des Gewässerausbaus nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kommen kann. Rechtsgrundlage bilden hierfür § 68 Abs. 3 WHG. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird gemäß § 67 Abs. 1 WHG ebenfalls durch Nebenbestimmungen Nr. 5.3 bis 5.5 sowie 5.8 bis 5.10 Rechnung getragen.

### **7.5. Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtliche Belangen**

Die in Anlage 1 unter Nr. 6 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz und der Erhalt der vorhandenen archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 9 DenkmSchG LSA sowie der Information des LAGB über die ordnungsgemäße Durchführung des im Rahmen dieser Genehmigung angeordneten und zwischen der Antragstellerin und dem Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege abzustimmenden archäologischen Dokumentationsverfahren.

### **7.6. Auflagen zu landwirtschaftlichen Belangen**

Die in Anlage 1 unter Nr. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, dass durch das bergbauliche Vorhaben bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen in großem Umfang verloren gehen. Um die Beeinträchtigungen des Vorhabens zu minimieren, werden nach Maßgabe §§ 1, 2, 14 und 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) die o. a. Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen.

## 7.7. Auflagen zu sonstigen Belangen

Die in Anlage 1 unter Nr. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der im Vorhabensgebiet vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sowie der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BBergG.

## 8. Behandlung der Einwendungen

Im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wurden keine Einwendungen erhoben.

## 9. Behandlung der Stellungnahmen

Öffentliche Interessen und Belange werden in die folgende abwägende Bewertung einbezogen, um feststellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründete Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann oder einzelne solcher Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen.

### 9.1. Stellungnahmen zu Belangen der Raumordnung, Regionalplanung und Infrastruktur

*Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 10.07.2015 und 01.03.2017*

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg bestätigte in Ihrer Stellungnahme vom 10.07.2015, dass die Vorhabensfläche im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg unter Punkt 5.3.6 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXVI „Trabitz-Großrosenburg-Sachsendorf“ zur Sicherung qualitativ hochwertiger Rohstoffe festgelegt sei. Den Planungen stünden damit keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planungen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sei durch die oberste Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme erfolgt.

In Ihrer Stellungnahme vom 01.03.2017 zur 2. Planergänzung vom 17.01.2017 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg mit, dass sich die Entsiegelungsmaßnahme „Siloanlage Grimsleben“ im Vorranggebiet für Hochwasserschutz V „Saale“ befinde. Vorranggebiete für Hochwasserschutz seien Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen, für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzungen, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete seien zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur- und Landschaft zu erhalten.

Die Entsiegelungsmaßnahmen „Kleingartenanlage Groß Rosenberg“ und Beregnungsanlage Wispitz befänden sich im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 8 „Saale“. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz seien Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten seien so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten würden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft machte darauf aufmerksam, dass gemäß G 104 (Kap. 6.1.2 REP MD, 1. Entwurf) alle Möglichkeiten zur Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes durch Deichrückverlegung zur Wiedergewinnung von Retentionsräumen, durch Rückbau von Gewässerbauten zur Verringerung der Hochwasserabflussgeschwindigkeit sowie durch Entsiegelung, Versickerung, Renaturierung und standortangepasster Land- und Forstwirtschaft in den Einzugsgebieten der Fließgewässer genutzt werden sollen. Die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen würden somit zur Bodenverbesserung und zum Hochwasserschutz beitragen.

Im Hinblick auf die Kleingartenanlage Groß Rosenberg sei dabei zu berücksichtigen, dass gemäß

G 101 (Kap. 6.1.2 REP MD, 1. Entwurf) die Bodennutzung auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes abzustimmen seien. Der Erhalt von oder der Umwandlung in Grünlandflächen komme dabei eine besondere Bedeutung zu.

Weiter erfolgte die Feststellung, dass sich die Bodenverbesserungsmaßnahme „Mistplatte Patzet“ im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems Nr. 9 „Teile des Elbtals“ befinde. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologischer Freiräume. Sie umfassten naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Gemäß der Biotopverbundplanung gehöre die Fläche (Ifd. Nr. 47) zur Sachsendorfer Heide mit dem Schutzziel: Erhalt von Wald- und Grünlandflächen mit eingestreuten Pionierstandorten (Sand-Magerrasen) auf einer Talsandinsel.

Hinsichtlich detaillierter Aussagen verwies die Regionale Planungsgemeinschaft auf die zuständigen Fachbehörden.

Abschließend stellte die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg fest, dass mit den vorgeschlagenen Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen dem Grundsatz der Sanierung und Aufwertung von geschädigten Böden als Ausgleichsmaßnahmen für den Entzug von landwirtschaftlich genutzten Böden entsprochen werde. Die sonstigen Erfordernisse der Raumplanung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes seien mit dem Vorhaben vereinbar. Die Regionale Planungsgemeinschaft wies jedoch darauf hin, dass es sich um die 1. Auslegung des Regionalen Entwicklungsplanes handle und sich daher im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben könnten.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planungen/Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolge durch die obere Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:*

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange im Bereich der Kleingartenanlage Groß Rosenberg wird für die Realisierung der Entsiegelungsmaßnahmen im Nachgang zu dieser Entscheidung ein separates Planergänzungsverfahren zum vorliegenden Rahmenbetriebsplan durchgeführt.

Der oberen Landesentwicklungsbehörde wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Unterlagen der 2. Planergänzung vom 17.01.2017 zugesandt und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der von Ihr zu vertretenden Belange eingeräumt.

*Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 23.07.2015, 29.06.2016 und 07.02.2017*

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Abteilung Agrarstruktur, SG 31, Förderung ländlicher Raum, machte in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam, dass im Rahmen der Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 für den Weg Nr.: 367014-034 der Zuwendungsbescheid für Fördermittel zur Wiederherstellung des Weges erging. Da sich der Weg im Bereich des Erweiterungsfelds Ost befinde, sei zu prüfen ob der Ausbau des Weges noch möglich und sinnvoll sei.

Die Abteilung Agrarstruktur, SG 32, des Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte kam in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis das vom Erweiterungsfeld Ost der Weg W 04 und die L-Maßnahme L07 betroffen seien. Diese Maßnahmen seien mit Mitteln der EU, der BRD und des LSA gefördert wurden. Die Zweckbindungsfrist für die Maßnahmen laufe am 04.10.2016 ab. Sollten die

Maßnahmen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist durch den Kiesabbau verändert, beschädigt oder zerstört werden, so seien die Maßnahmen entsprechend wiederherzustellen. Mittels Beweissicherung sei der Zustand der Maßnahmen vor Baubeginn zu erfassen. Die Beweissicherung habe gemeinsam mit der Teilnehmergeinschaft (TG) des Bodenordnungsverfahrens Groß Rosenberg bzw. dem Verband der TG Sachsen-Anhalt und dem ALFF-Mitte zu erfolgen. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, so habe der Planungsträger die gezahlten Fördermittel an die Zuwendungsgeber und den geleisteten Eigenleistungsanteil der TG an die TG zu erstatten

Die Abteilung Landwirtschaft, SG 41, landwirtschaftliche Fachstelle, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte äußerte in ihrer Stellungnahme Bedenken gegenüber dem geplanten Erweiterungsvorhaben. Durch das Vorhaben würden ca. 123 ha intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche mit einer durchschnittlichen Bodenzahl von 50 dauerhaft entzogen. Dies führe zu einer Beeinträchtigung für die im Vorhabensgebiet wirtschaftenden Betriebe. Der Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung sei daher zu reduzieren. Es sei zu prüfen, ob nach dem Abbau Teilflächen wieder aufgeschüttet und rekultiviert oder für A/E-Maßnahmen genutzt werden könnten. Aufgrund der Vorhabensgröße sei eine Gefährdung der Existenz der im Vorhabensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht auszuschließen. Die Betriebe seien über den Gesamtumfang und zum zeitlichen Ablauf des Abbaus dringend zu informieren. Die Wegeerschließungen der nicht betroffenen landwirtschaftlichen Flächen seien sicherzustellen.

In seiner Stellungnahme vom 29.06.2016 zur Ergänzung zum vorliegenden Rahmenbetriebsplan äußerte das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken bzw. Änderungen zur Stellungnahme vom 22.07.2015 (*hier ist wohl die Stellungnahme vom 23.07.2015 gemeint*).

In seiner Stellungnahme vom 07.02.2017 teilte das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte mit, dass die Maßnahme A/E 7 – Mistplatte Patzetz sich im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens „Zuchau/Sachsendorf“ (SLK 014) befinde. Gegen die Maßnahme bestehe aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Es bestehe aber eine Veränderungssperre gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Vor Durchführung der Maßnahme sei gemäß § 34 FlurbG die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte einzuholen.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:*

Im Rahmen der Vorhabensrealisierung ist keine Beseitigung von Wegverbindungen innerhalb des Vorhabensgebiets geplant. Im Zuge des fortschreitenden Rohstoffabbaus sollen die vorhandenen Agrarwege erhalten bleiben. Zu den einzelnen Agrarwegen soll ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten werden. Die Transportbandanlagen sollen die Agrarwege mittels Tunnelanlagen unterfahren.

Die Inanspruchnahme der Flächen mit der Maßnahme L07 erfolgt durch die Antragstellerin erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist. Der bestehende Zustand des Vorhabensgebietes wurde im Rahmen der E/A-Bilanzierung erfasst und bewertet und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Da die Devastierung des Vorhabensgebietes erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist erfolgt, liegt auch kein Verstoß gegen die Regelungen der Maßnahmenförderung vor.

Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der Existenz der im Vorhabensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe ist festzustellen, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen zum Vorhaben sowie im Rahmen des bereits erfolgten Flächenenerwerbs keine im Vorhabensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe Bedenken ge-



genüber dem Vorhaben geäußert oder eine mögliche Existenzgefährdung angezeigt haben. Einwendungen gegen die Vorhabensrealisierung sind im LAGB ebenfalls nicht eingegangen. Seitens der Antragstellerin wurden im Bereich der Aufschlusskubatur bereits großflächig Flurstücke erworben. Entsprechend den Angaben in den vorliegenden Antragsunterlagen laufen für die Inanspruchnahme der übrigen Flächen seitens der Antragstellerin bereits Gespräche bzw. Verhandlungen mit den jeweiligen Flurstückseigentümern. Die seitens der Abteilung Landwirtschaft, SG 41, geäußerten Bedenken sind aufgrund der beantragten Vorhabensgröße schlüssig und nachvollziehbar, werden aber in diesem Fall als unbegründet eingestuft.

#### *Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg vom 18.08.2015*

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg äußerte in seiner Stellungnahme Bedenke zum Vorhaben. Die Bundeswasserstraße Saale, Strecke II, liege in direkter Nachbarschaft zum geplanten Abbaugebiet. Die Strecke II stelle für die Saale eine Engstelle in Bezug auf die Tauchtiefe dar. Dies sei vor allem bei einem geringen Wasserdargebot problematisch. Daher sei es notwendig, die aus dem Abbau resultierenden Auswirkungen auf die Wasserführung der Saale zu untersuchen und zu bewerten. Weiter seien die Auswirkungen (z.B. in hydrologischer Sicht) auf die Bundeswasserstraße Saale zu untersuchen und zu bewerten. Die Maßnahme dürfe zu keiner Verringerung der Tauchtiefen und zu keinen erhöhten Instandhaltungsaufwand an der Bundeswasserstraße Saale und Ihren Anlagen führen. Auch dürften die Grundwassermessstellen (GWM) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht beeinträchtigt werden (Flurstücke 68 u. 92, Flur 1, Gemarkung Trabititz). Im Bereich der Baumaßnahme sei kein Kommunikationskabel des WSV verlegt. Zur genauen Situation verwies das Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg auf den beigefügten Lageplan mit dem Verlauf des Kommunikationskabels. Abschließend stellte das Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg fest, dass sich das Vorhaben außerhalb der Planungsvorhaben des Wasserstraßenneubauamtes befinde.

#### *Diese Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:*

Aufgrund der im Saaledreieck bereits seit mehreren Jahren vorhandenen Kiessandtagebaue besteht für das Vorhabensgebiet ein repräsentatives Monitoring, dessen Daten der als Anlage 9 zum Rahmenbetriebsplan beigefügten Modellierung zugrunde liegen.

Entsprechend der vorliegenden Modellierung der Vorhabensauswirkungen auf den Grundwasserspiegel wird ersichtlich, dass die Nulllinie deutlich vor der Saale liegt, so dass eine Beeinflussung des Wasserstandes der Saale durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Der oberflächige Wasserabfluss der Saale weist zudem eine wesentlich höhere Fließgeschwindigkeit auf, als der Grundwasserabfluss. Im Falle von extremen Trockenperioden würde daher der Oberflächenwasserabfluss schneller zu einer Verringerung der Tauchtiefe führen, als dass eine Änderung des Grundwasserabflusses Auswirkungen auf die Saale haben könnte. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Änderungen im Grundwasserabflussverhalten kann daher eher davon ausgegangen werden, dass der GWL im Falle von extremen Trockenperioden „positiv“ auf den Wasserstand der Saale wirken würde.

Die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises teilte im Rahmen des Erörterungstermins mit, dass sie den Einfluss des Vorhabens auf die Saale als gering ansehe.

Das LAGB, Dezernat 23 – Angewandte Geologie und Georisiken, kam nach Prüfung der Sachlage und auf Grundlage des von der Antragstellerin im Rahmenbetriebsplan vorgelegten Grundwasserströmungsmodells zu dem Ergebnis, dass Auswirkungen auf die Saale durch den beantragten Ab-

bau nicht zu befürchten sind. Den Ausführungen der Antragstellerin sowie der Einschätzung der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises auf dem Erörterungstermin am 12.11.2015 kann gefolgt werden.

*Salzlandkreis vom 21.08.2015 und 23.03.2017*

Der Salzlandkreis kam in seiner Stellungnahme vom 21.08.2015 zu der Feststellung, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen verwies er auf einen schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen. Der an der nördlichen Grenze des Plangebiets verlaufende überregionale Saaleradweg (Reg.-Nr.: 367014\_002) sei zu erhalten. Auswirkungen des Vorhabens auf den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr einschließlich der Schülerbeförderung seien durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dem öffentlichen Verkehrsinteresse an der störungsfreien und sicheren Durchführung des Busverkehrs auf der K1288 und der L63 sei Rechnung zu tragen. Vorhabensbedingte Verunreinigungen der Straßen seien zu bereinigen. Erforderliche Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Zufahrtbereichen seien spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH mitzuteilen. Der Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises als Straßenbaulastträger merkte an, dass hinsichtlich des Transportaufkommens, der Transportwege und eventuell zu errichtender Zufahrten keine Aussagen getroffen wurden. Er forderte im Hinblick auf die L63, die K1288, die K1284 und die K1243 eine nähere Erläuterung, inwiefern die Straßen durch das Vorhaben berührt werden. Notwendige Sperrungen seien 14 Tage vor Durchführung der Arbeiten bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Der Antrag solle bereits die Zustimmung der Polizei und des Straßenbaulastträgers enthalten.

Hinsichtlich der vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahmen machte der Salzlandkreis in seiner Stellungnahme vom 23.02.2017 darauf aufmerksam, dass für die Flurstücke der Gemarkung Wedlitz, Flur 9 im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ (G 122 Nr. 4 LEP 2010 LSA) getroffen sei.

Der Bereich der Siloanlage Grimschleben sei im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Unteres Saaletal“ (Pkt. 5.5.3.4 Z Nr. 3 REP A-B-W) ausgewiesen.

Der Bereich der Mistplatte bei Patzetz sei im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Teile des Gebietes der Mittleren Elbe“ (Pkt. 5.3.1.3 Z Nr. XXXII REP MD) festgelegt.

Bezüglich der Entsiegelungsfläche Kleingartenanlage Groß Rosenberg empfahl die untere Landesentwicklungsbehörde aufgrund des aktuell neu in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg, bei der hier geplante Planergänzung die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zu beteiligen. Die in Aufstellung befindlichen Ziele seien bei der Vorhabensplanung zu beachten.

Die untere Landesentwicklungsbehörde des Salzlandkreises kam in Ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass den geplanten Entsiegelungsmaßnahmen keine Ziele der Raumordnung entgegenstünden. Die verbindliche Festlegung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung obliege gemäß § 2 Abs. 2 LEntwG LSA dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesentwicklungsbehörde.

Weiter wies die untere Landesentwicklungsbehörde darauf hin, dass das im Maßnahmeblatt A/E 7

aufgeführte Flurstück 1 der Flur 9 in der Gemarkung Sachsendorf sich im Bodenordnungsverfahren des ländlichen Raumes des Salzlandkreises „Zuchau/Sachsendorf“ mit der Verf.-Nr. SLK 014 befinde. Seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wurden Nutzungs- und Baurechtsbeschränkungen für die betroffenen Flächen erlassen.

Alle in den Maßnahmeblättern aufgeführten Flurstücke waren zudem Bestandteil des Bodenordnungsverfahrens Groß Rosenberg (FL) Verf.-Nr.: SBK 09, welches am 16.11.2015 schlussfestgestellt wurde.

Weiter grenzten im Bereich der geplanten Maßnahmen die Flurstücke 24 bis 28 und 44 der Flur 29 in der Gemarkung Sachsendorf an den Saaleradweg. Sperrungen des Radweges aufgrund von Baumaßnahmen seien mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit dem Salzlandkreis, Fachdienst 41.1 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung abzustimmen.

Bauliche Maßnahmen an den ländlichen Wegen sind mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte abzustimmen.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:*

Mit der Erweiterung des Vorhabens Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg erfolgt keine Erhöhung des Transportverkehrs auf den öffentlichen Straßen. Bisher werden bereits ca. 40% der gewonnenen Kiessande über den firmeneigenen Betriebsweg zum Kiesweg Schwarz und von dort per Bahntransport an die Kunden ausgeliefert. Die Antragstellerin erklärte sich mit einer Begrenzung des Transportvolumens auf den öffentlichen Straßen entsprechend der ursprünglich planfestgestellten Fördermenge auf maximal 500.000 t/a einverstanden. Eine entsprechende Regelung erfolgt mit Nebenbestimmung Nr. 2.9 in der Anlage 1.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 2. Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan – Entsiegelungsmaßnahmen – beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 24.02.2017 teilte das Ministerium mit, dass die vorgesehenen raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen des 2. Nachtrags zum landschaftspflegerischen Begleitplan - Entsiegelungsmaßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar seien.

Die seitens des Landkreises gegebenen Hinweise bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung des Saaleradweges und der ländlichen Wege wurden in Anlage 1 mit den Nebenbestimmungen Nr. 7.4 und 8.2 berücksichtigt.

*Stadt Barby vom 27.08.2015 und vom 28.06.2016*

Die Stadt Barby stellte in Ihrer Stellungnahme vom 27.08.2015 fest, dass das Vorhabensgebiet gemäß Regionalen Entwicklungsplan als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXVII „TrabitZ-Groß Rosenberg-Sachsendorf“ ausgewiesen sei. Gemäß den Flächennutzungsplänen der Ortsteile Groß Rosenberg und Sachsendorf seien die Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

In Ihrer Stellungnahme vom 28.06.2016 äußerte die Stadt Barby keine Bedenken gegenüber dem Nachtrag des landschaftspflegerischen Begleitplans, des verbal-argumentativen bewerteten Bodenbaubaus und der ermittelten Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung.

Darüber hinaus wies die Stadt Barby erneut auf die in ihrer Stellungnahme vom 27.08.2015 geschilderten Sachverhalt der Flächenausweisung im Regionalen Entwicklungsplan und im Flächennutzungsplan hin. Die Stadt Barby wies darauf hin, dass hier zunächst die Frage der Flächenverfügbar-

keit der einzelnen Flurstücke für die Antragstellerin zu klären sei, da ansonsten der Ausgleich und Ersatz des Vorhabens nicht gesichert sei.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:*

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Flächen für die bergbauliche Gewinnung und die vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist festzustellen, dass die Antragstellerin im Rahmen des Betriebsplanverfahrens den Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen hat.

In ihrem, dem LAGB vorliegenden, Grunderwerbskonzept hat die Antragstellerin belegt, dass bereits im Vorfeld der Vorhabensrealisierung mit dem Erwerb der Gewinnungsflächen begonnen bzw. Kontakt zu den Grundstückseigentümern hinsichtlich eines Flächenerwerbs bzw. einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung aufgenommen wurde.

Für die Entsiegelungsmaßnahmen „Beregnungsbrunnen Wispitz“ und „Siloanlage Grimschleben“ legte die Antragstellerin mit der 2. Ergänzung vom landschaftspflegerischen Begleitplan dem LAGB eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers vor.

*Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.09.2015 und 24.02.2017*

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr kam in seiner Stellungnahme vom 01.09.2015 zu der Feststellung, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sei. Das Vorhabensgebiet befinde sich entsprechend der Festlegung im REP MD Ziffer 5.3.6.5 Z Nr. XXVII innerhalb des zur Sicherung qualitativ hochwertiger Rohstoffe festgelegten Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung „Trabitz-Groß Rosenberg-Sachsendorf“.

Zu den im 2. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan – Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehenen Maßnahmen kam das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr zu der Einschätzung, dass die vorgesehenen raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar seien. Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich dabei aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) sowie aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W).

Das Ministerium stellte fest, dass nach dem Rückbau der Beregnungsanlage Wispitz die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden solle. Diese Fläche befinde sich gemäß LEP 2010, G 122 im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Nach Abwägung mit entgegenstehenden Belangen werde dem geplanten Vorhaben aus raumordnerischer Sicht zugestimmt.

Im Hinblick auf die Siloanlage Grimschleben kam das Ministerium zu dem Ergebnis, dass die hier geplante Ackerfläche im Randbereich des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft und teilweise im Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Saale“ liege. Hierzu seien daher Abstimmungen mit der zuständigen Fachbehörde erforderlich.

Dem Rückbau der Mistplatte Patzetz und die Herstellung von Ackerfläche stimmte das Ministerium aus raumordnerischer Sicht zu.

Wie bereits bei der Entsiegelungsmaßnahme der Siloanlage Grimschleben, wies das Ministerium auch bei der geplanten Entsiegelung der Kleingartenanlage Saaleblick bei Groß Rosenberg, auf eine mögliche Betroffenheit des Vorranggebietes für Hochwasserschutz „Saale“ und die daher erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Fachbehörde hin.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:*

Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit des Vorganggebietes für Hochwasserschutz „Saale“ durch die Umsetzung der Entsiegelungsmaßnahme „Siloanlage Grimschleben“ wurden seitens der zuständigen Fachbehörde keine Bedenken geäußert.

Die Realisierung der Entsiegelungsmaßnahme Kleingartenanlage Saaleblick bei Groß Rosenberg wird im Rahmen eines separaten Planergänzungsverfahrens zum vorliegenden Rahmenbetriebsplan behandelt. Die in ihren Belangen berührten Behörden, anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstige Träger öffentlicher Belange werden im Zuge des Beteiligungsverfahrens angehört.

*Landesverwaltungsamt, Referat 307 - Verkehrswesen vom 01.09.2015*

Das Landesverwaltungsamt, Referat 307 kam in seiner Stellungnahme zu der Einschätzung, dass dem Vorhaben keine Einwände entgegenstehen.

*Unterhaltungsverband Taube-Landgraben vom 26.01.2017*

Der Unterhaltungsverband Taube-Landgraben äußerte in seiner Stellungnahme vom 16.01.2017 keine Bedenken gegen die im 2. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahmen.

*Stadt Nienburg/Saale vom 25.01.2017*

Die Stadt Nienburg/Saale teilte in Ihrer Stellungnahme vom 25.01.2017 mit, dass bezüglich der in den Unterlagen dargelegten Planänderungen (hier die vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich der Stadt Nienburg/Saale) keine Bedenken bestehen.

*Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Mitte vom 07.02.2017*

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Mitte teilte in seiner Stellungnahme vom 07.02.2017 mit, dass sich die Maßnahme A/E 7 – Rückbau Mistplatte bei Patzetz – im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf, SLK014 befinde. Bei Einleitung des Verfahrens sei gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eine Veränderungssperre festgesetzt wurden.

Gegen die geplante A/E-Maßnahme A/E 7 bestünden aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Für die Umsetzung der Maßnahme sei jedoch zuvor die Zustimmung gem. § 34 FlurbG einzuholen.

*Diese Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:*

Mit Schreiben vom 17.01.2017 teilte das von der Antragstellerin beauftragte Ingenieurbüro gegenüber dem LAGB mit, dass im Bereich der Mistplatte Patzetz keine Flächenversiegelung mittels Betonplatte bestehe bzw. jemals bestanden habe. Die im Zuge der Schürfe vorgefundenen Beton- und Ziegelstücken stammen aus dem Erdaushub einer Baumaßnahme mit dem Senken auf dem Flurstück der Mistplatte aufgefüllt wurden.

Da im Bereich der Mistplatz Patzetz keine Flächenversiegelung besteht bzw. jemals bestanden hat, kann die als Ersatzmaßnahme A/E 7 vorgesehene Flächenentsiegelung in diesem Bereich nicht durchgeführt werden. Die Ersatzmaßnahme A/E 7 ist somit hinfällig. Zum Ausgleich des aus der fehlenden Umsetzbarkeit der Ersatzmaßnahme A/E 7 entstehenden Flächendefizits erfolgt die Vergrößerung der Entsiegelungsfläche der Ersatzmaßnahme A/E 8 auf mindestens 8,3 ha.

## **9.2. Stellungnahmen zu Belangen des Schutzguts Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit**

*Stadt Barby vom 27.08.2015 und vom 28.06.2016*

Die Stadt Barby bat in Ihren Stellungnahmen um die konsequente Überwachung der dauerhaften Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionen und der Vermeidung von Staubentwicklungen durch die entsprechende Fachbehörde.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:*

Zunächst ist festzustellen, dass mit der Fortführung des Kiessandtagebaus um das Erweiterungsfeld Ost keine Veränderungen im Hinblick auf das bestehende Kieswerk Trabitze erfolgen. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wurde in den Antragsunterlagen gutachterlich nachgewiesen. Der Forderung wird durch Aufnahme der Nebenbestimmung Nr. 2.8 der Anlage 1 Rechnung getragen.

Im Zuge der Abraumarbeiten können Staubemissionen auftreten. Eine Vermeidung dieser ist jedoch durch entsprechende organisatorische Maßnahmen möglich. Zur Vermeidung von Staubemissionen wird in Anlage 1 die Nebenbestimmung Nr. 2.5 erlassen.

*Landesverwaltungsamt, Ref. 402 - Immissionsschutz vom 01.09.2015 und 14.03.2017*

Das Landesverwaltungsamt, Referat 402 - Immissionsschutz kam in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf Anlagen hat, die sich in der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit des LVWA befinden.

In seiner Stellungnahme vom 14.03.2017 teilte das Landesverwaltungsamt mit, dass keine Belange des Referats 402 von der Planergänzung 2. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan berührt werden.

## **9.3. Stellungnahmen zu naturschutzrechtlichen Belangen**

*Landesamt für Umweltschutz vom 14.08.2015*

Das Landesamt für Umweltschutz kam in seiner Stellungnahme zu der Einschätzung, dass die vorliegenden Unterlagen den naturschutzfachlichen Ansprüchen entsprechen. Das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt zur Eingriffskompensation sei aus naturschutzfachlicher Sicht korrekt angewendet worden. Die dargelegten Kompensationsmaßnahmen seien verbindlich in den Planfeststellungsbeschluss zu übernehmen. Die Feststellungen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden seien im Kapitel 9.4 betrachtet wurden.

*Salzlandkreis vom 21.08.2015*

Die untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises folgte in ihrer Stellungnahme der Einschätzung, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete und geschützte Einzelobjekte betroffen seien. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden konnte jedoch der Einschätzung, dass durch das Vorhaben keine schwerwiegenden Eingriffe zu erwarten seien, nicht gefolgt werden. Hier seien als Kompensationsmaßnahmen für die beeinträchtigten Bodenfunktionen vorrangig Entsiegelungsmaßnahmen vorzusehen. Bei der Auswahl der A/E-Maßnahmen seien vorrangig solche zu nutzen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen, im Rahmen des Ökokontos bereits durchgeführt und anerkannt seien und/oder auf die Renaturierung versiegelter Flächen gerichtet seien oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überließe. Dem landschaftspflegerischen Begleitplan wurde insoweit zugestimmt, als dass für die Kompensation des Schutzguts Boden Möglichkeiten der Entsiegelung von Flächen zu prüfen seien.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag seien vorhabensbedingte Beeinträchtigungen für Vögel und Zauneidechse nachgewiesen wurden. Für die Beeinträchtigungen geschützter Arten sei eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Zuständige Behörde hierfür sei die obere Naturschutzbehörde. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung sei im Rahmen der weiterführenden Betriebsplanung im Zulassungsverfahren für Hauptbetriebs- bzw. Sonderbetriebspläne bei der oberen Naturschutzbehörde zu stellen.

*Diese Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:*

Die Stellungnahmen zu den Belangen des Schutzguts Boden werden im Kapitel 9.4 berücksichtigt.

Wie bereits in der Stellungnahme ausgeführt, ist bei einer ggf. auftretenden Beeinträchtigung geschützter Arten der Antrag auf Ausnahmegenehmigung im Rahmen des Zulassungsverfahrens des Hauptbetriebsplans zu stellen.

*Landesverwaltungsamt, Ref. 408 – Forst- und Jagdhoheit vom 01.09.2015*

Das Landesverwaltungsamt, Referat 408 – Forst- und Jagdhoheit, kam in seiner Stellungnahme zu der Feststellung, dass seine wahrzunehmenden Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

*Landesverwaltungsamt, Ref. 409 – Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei vom 01.09.2015 und 14.03.2017*

Das Landesverwaltungsamt, Referat 409 – Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei, stellte in seiner Stellungnahme vom 01.09.2015 fest, dass Belange der Fischerei dem Vorhaben nicht entgegenstehen. In Hinsicht auf die gesetzliche Pflicht zur Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der künftigen Tagebaurestseen wurden die folgenden fischereirechtliche Forderung erhoben.

Der Kiestagebausee werde vom Geltungsbereich des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfasst. Das Fischereirecht stehe dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu. Gemäß § 4 Abs. 2 FischG LSA bestehe die Pflicht zu Hege. Dies beinhalte den Aufbau und den Erhalt eines artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbestandes im Gewässer. Hierbei sei ein gewässerspezifisches fischereiliches Leitbild zu entwickeln, in dem Initialbesatzmaßnahmen festzulegen und durchzuführen seien. Der Aufbau des Fischbestandes sowie Einleitung ggf. erforderlicher Hegemaßnahmen solle dabei verfolgt und gesteuert werden. Im Falle der Gewässereigentümer sei zur Gewährleistung von Hegemaßnahmen nicht befähigt, müsse er dies durch Abschluss eines Pachtvertrages an einen Fischereiausübungsberechtigten mit den erforderlichen Qualifikationen übertragen. Auf Antrag des Hegepflichtigen bei der unteren Fischereibehörde könne die Hegepflicht zeitweise ausgesetzt werden (§ 41 Abs. 4 FischG LSA).

In seiner Stellungnahme vom 14.03.2017 teilte das Landesverwaltungsamt mit, dass keine Belange des Referats 409 von der Planergänzung 2. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan berührt werden.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:*

Die geplante Gestaltung der Abgrabungsgewässer als Landschaftsseen steht einer extensiven Nutzung als Angelgewässer nicht entgegen. Da bei der Kiessandgewinnung, im Gegensatz zu den Braunkohlentagebauen, die Abgrabungsgewässer zumeist bereits während der Rohstoffgewinnung und somit in der Betriebsphase und schon vor Durchführung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen entstehen, besteht für die Entstehung einer Fischpopulation auf natürlichem Wege ausreichend Zeit. Die sich einstellende Fischpopulation ist im Anschluss an die Gewinnungstätigkeit mit Aufstel-

lung des Abschlussbetriebsplans gutachterlich zu bewerten. Bei Fehlentwicklungen sind Besitz- und Pflegemaßnahmen vorzusehen, um einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbesatz zu gewährleisten. Die Fischereiausübung und/oder Gewährleistung der erforderlichen Hegemaßnahmen zur Einhaltung der Ziele der Wiedernutzbarmachung können durch Abschluss eines Fischereipachtvertrages an einen qualifizierten Fischereiausübungsberechtigten (z. B. einen Anglerverein) übertragen werden. Hierfür erforderliche Regelungen können im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens getroffen werden.

Die Belange des Referats 409 werden in Anlage 1 mit den Nebenbestimmungen 3.18 und 3.19 berücksichtigt.

*Landesverwaltungsamt, Ref. 407 – Naturschutz und Landschaftspflege vom 09.09.2015 und 14.03.2017*

Die obere Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalts folgte in ihrer Stellungnahme vom 09.09.2015 dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie, wonach durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen Erhaltungszielen und Schutzzwecken zu besorgen seien. Der vorliegenden E/A-Bilanzierung wurde zugestimmt. Gemäß der allgemeinverständlichen Zusammenfassung seien vorhabendbedingte Beeinträchtigung von Vögeln und Zauneidechse nicht auszuschließen. Entsprechend der Aussage der vorliegenden Gutachten sei zusammenfassend nicht mit einer wesentlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der nachgewiesenen Tiere zu rechnen und spezielle Artenschutzmaßnahmen seien daher nicht notwendig. Diese in den Antragsunterlagen getroffene Aussage bedürfe einer Konkretisierung bzw. Richtstellung.

Bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG bestehe nicht die Frage, ob sich durch die Vornahme der verbotenen Handlung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer geschützten Arten verschlechtere (dieser Aspekt betrifft ausschließlich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), hier sei eindeutig zu klären, ob Lebensräume der Zauneidechse durch das Vorhaben zerstört und Individuen dieser Art in signifikantem Maße getötet werden können. Sollte dies der Fall sein, seien entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung umzusetzen.

In seiner Stellungnahme vom 14.03.2017 teilte das Landesverwaltungsamt mit, dass keine Belange des Referats 407 von der Planergänzung 2. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan berührt werden. Es wurde auf die Stellungnahmen der unteren Behörden des Landkreises Salzlandkreis, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.

Aus Sicht des Naturschutzes gab das Referat 407 den Hinweis, dass das Umweltschadengesetz und des Artenschutzrecht zu beachten seien. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auf § 18 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:*

Wie bereits in der Berücksichtigung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ausgeführt, werden die erforderlichen Maßnahmen bei einer ggf. auftretenden Beeinträchtigung geschützter Arten im Rahmen des Zulassungsverfahrens des Hauptbetriebsplans ergriffen.

Die Hinweise der oberen Naturschutzbehörde wurden durch Aufnahme der Nebenbestimmungen



3.13 bis 3.16 der Anlage 1 sowie mit dem Hinweis 2.2 der Anlage 2 zu dieser Entscheidung berücksichtigt.

*Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt vom 31.01.2017*

Der NABU begrüßte in seiner Stellungnahme vom 31.01.2017 die im 2. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahmen. Er wies darauf hin, dass für die Maßnahme A/E 8 – Kleingartenanlage Groß Rosenberg – ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden müsse, um die Verbote nach § 44 BNatSchG zu prüfen. Es sei weiter nicht auszuschließen, dass in bzw. an den Gebäuden gesetzlich geschützte Fledermausarten und auf der Fläche geschützte Reptilien-, Amphibien- und Vogelarten vorkämen.

Die Ergebnisse der erforderlichen Untersuchungen und Kartierungen und die daraus resultierenden Artenschutzmaßnahmen seien im Nutzkonzept zu berücksichtigen.

*Diese Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:*

Da im Vorfeld der geplanten Entsiegelungsmaßnahmen A/E 8 – Kleingartenanlage Saaleblick in Groß Rosenberg – eine Reihe von Untersuchungen, Kartierungen und Planungen erforderlich ist, wird die Entsiegelungsmaßnahme A/E 8 im Rahmen eines noch ausstehenden eigenständigen Planergänzungsverfahrens zum vorliegenden Rahmenbetriebsplan behandelt.

Die Umsetzung des erforderlichen Entsiegelungsumfangs wird mit der Nebenbestimmung 4.14 der Anlage 1 zu dieser Entscheidung gewährleistet. Mit dieser Entscheidung werden bezüglich der Ersatzmaßnahme A/E 8 keine Genehmigungen erteilt.

*Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen-Anhalt vom 21.02.2017*

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald begrüßte in Ihrer Stellungnahme die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen und schloss sich der Stellungnahme des NABU vom 31.01.2017 vollinhaltlich an.

*Landesheimatbund Sachsen-Anhalt vom 23.02.2017*

Der Landesheimatbund schloss sich mit seiner Stellungnahme der fachlichen Stellungnahme des NABU vom 31.01.2017 an.

*Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg vom 03.03.2017*

Die Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg schloss sich mit seiner Stellungnahme der fachlichen Stellungnahme des NABU vom 31.01.2017 zum 2. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan – Entsiegelungsmaßnahmen an.

*Biosphärenreservat Mittelelbe vom 16.03.2017*

Die Verwaltung des Biosphärenreservats Mittelelbe teilte in Ihrer Stellungnahme vom 16.03.2017 mit, dass sich die geplante Fläche in der Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) des Biosphärenreservates Mittlere Elbe mit dem Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes befinde. In einem Landschaftsschutzgebiet seien alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider liefen.

Nach Begutachtung der gegenständlichen Fläche Vor-Ort wurde eine unbefestigte, teils als Lagerplatz genutzte Brachfläche vorgefunden. Diese sei nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt überwiegend den Biotoptypen URA bzw. URB und kleinflächig als landwirtschaftliche Lagerfläche (Mist) zuzuordnen. Weder Versiegelungen noch Wirtschaftsdünger seien vorgefunden wurden. Eine Umnutzung zu Acker würde nach dem Bilanzierungsmodell eine Verschlechterung des Biotopwertes

von bisher 10 WP bzw. 14 WP auf 5 WP bedeuten. Es handele sich daher also nicht um eine naturschutzfachliche Auf- sondern vielmehr um eine Abwertung der Biotopfunktionen.

Die vorgesehene Umnutzung der gegenständlichen Fläche in Acker könne daher nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anerkannt werden, eine Aufwertung könne aus fachlicher Sicht an diesem Standort nur durch Unterlassung des temporären Lagerbetriebes und Etablierung höherwertiger Biotope erreicht werden.

Eine Umnutzung der Fläche in Acker widerspreche somit dem Schutzzweck des Biosphärenreservates.

*Diese Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:*

Die seitens der Verwaltung des Biosphärenreservats Mittelelbe geschilderten Sachverhalte entsprechen den im Rahmen der Vor-Ort-Befahrung am 05.12.2016 angetroffenen Tatsachen. Das LAGB schließt sich daher der o. g. Sichtweise der Verwaltung des Biosphärenreservats Mittelelbe an.

Da die Fläche der geplanten Ersatzmaßnahme A/E 7 keine Bodenversiegelung aufweist und die geplante Umnutzung der Fläche den Schutzzwecken des Biosphärenreservats widerspricht, ist eine Befreiung von den Verboten des § 6 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12.09.1990 nicht möglich. Die Genehmigungsfähigkeit der Ersatzmaßnahme A/E 7 – Entsiegelung der Mistplatte Patzetz – ist somit nicht gegeben.

Als Ersatz für die fehlende Realisierung der Ersatzmaßnahme A/E 7 wird daher auf die mit Schreiben vom 17.01.2017 vorgeschlagene Erweiterung der Ersatzmaßnahmen A/E 8 - Entsiegelung Kleingartenanlage Saaleblick Groß Rosenberg zurückgegriffen. Zur Berücksichtigung aller erforderlichen naturschutzrechtlichen Aspekte bei der Realisierung dieser Maßnahme, wird über die Maßnahme A/E 8 in einem separaten Planergänzungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

#### **9.4. Stellungnahmen zu bodenschutzrechtlichen Belangen**

*Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abt. 2 – Geologischer Dienst vom 19.08.2015, 29.06.2016 und 07.02.2017*

Die Abteilung 2, des Landesamtes für Geologie und Bergwesen wies in ihrer Stellungnahme vom 19.08.2015 darauf hin, dass die Beseitigung einer Bodendecke, der Abbau von Kiesen und Sanden und die anschließende Herstellung von Gewässern entgegen der Darstellung im Rahmenbetriebsplan sehr wohl einen schwerwiegenden Eingriff in die Ökologie der Landschaft darstellen. Im Zuge des Vorhabens gingen auf ca. 124 ha Böden mit einer insgesamt hohen Bodenfunktionserfüllung verloren.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen seien insgesamt nicht geeignet, den Verlust an Bodenfunktion zu kompensieren. Es seien daher geeignete Kompensationsmaßnahmen für Bodenfunktionsverlust vorzusehen. Die Wiederherstellung von Böden (Entsiegelung, Rekultivierung/Renaturierung von Böden) auf devastierten Standorten vor Ort oder auch an anderer Stelle sei eine geeignete Kompensationsmaßnahme.

In Anbetracht der schutzgutübergreifenden multifunktionalen Wirkung von Entsiegelungsmaßnahmen in Kombination mit Bodenrekultivierungs- bzw. Bodenrenaturierungsmaßnahmen könnte auf eine flächenmäßige 1:1-Kompensation der Versiegelung durch Entsiegelung unter Umständen verzichtet werden. Dies sei dann jedoch verbal-argumentativ zu begründen.

Die Aussagen zur Verwertung des anfallenden humosen Oberbodens seien aus bodenfachlicher

Sicht unzureichend. Es müsse sichergestellt werden, dass der Boden bis zur Wiederverwertung fachgerecht zwischengelagert und vollständig zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen auf devastierten Standorten genutzt werde. Hierfür sei ein entsprechendes Konzept zu erstellen, dass die Art der Wiederverwertung und die entsprechenden Flächen und Standorte nachweise.

Aufgrund des hohen Umfangs des Bodenverlustes, seien die bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen durch einen externen Bodenexperten und/oder die Fachbehörde bis zur vollständigen Umsetzung fachlich zu begleiten und zu überwachen.

In Ihrer Stellungnahme vom 29.06.2016 schätzte die Abteilung 2 – Fachbereich Boden des LAGB ein, dass durch einen Einbau von Bodenmaterial - entgegen der Aussage des Gutachtens „Bewertung Bodenabbau“ – verloren gegangene Bodenfunktionen bis zu einem gewissen Umfang wieder hergestellt werden können.

Die in der Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen für den Verlust des natürlich gewachsenen Bodens hätten nicht die Kompensation der im Rahmen des Eingriffs in das Schutzgut Boden verlorengegangenen Bodenfunktionen zum Ziel, sondern stelle überwiegend eine naturschutzfachliche Kompensation dar, die in erster Linie dem Schutzgut Tiere und Pflanzen zu Gute komme.

Einzig der vorgesehene Rückbau einer Beregnungsanlage (*A/E 5 mit einer Fläche von ca. 0,5 ha*) führe tatsächlich zur Aufwertung von Bodenfunktionen und stelle damit aus bodenfachlicher Sicht eine sinnvolle und adäquate Maßnahme dar. Allerdings stehe der Flächenumfang in einem suboptimalen Verhältnis zu dem mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in das Schutzgut Boden.

Die in der Stellungnahme vom 19.08.2015 vorgebrachten Bedenken bestünden somit weiter.

Hinsichtlich möglicher geeigneter Entsiegelungs-, bodenbezogener Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen erfolgte der Hinweis auf das Kataster der Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen.

Zum daraufhin eingereichten 2. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan – Entsiegelungsmaßnahmen –äußerte der Fachbereich Boden des LAGB in seiner Stellungnahme vom 07.02.2017 keine Bedenken.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:*

Mit den vorgelegten Planergänzungen zum Rahmenbetriebsplan wurden seitens der Antragstellerin die vom Fachbereich Boden des LAGB gegebenen Hinweise berücksichtigt. Dem großflächigen Eingriff in das Schutzgut Boden wird nun durch die geplanten bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen in Form von Entsiegelungsmaßnahmen mit einer Gesamtfläche von ca. 9 ha Rechnung getragen.

Das für die Entsiegelung der Kleingartenanlage Saaleblick in Groß Rosenberg auf einer Fläche von 8,3 ha umfangreichere Antragsunterlagen aufzustellen sind, wird die Ersatzmaßnahmen A/E 8 in einem separaten Planergänzungsverfahren behandelt.

Zur Gewährleistung eines fachgerechten Umgangs mit dem Schutzgut Boden wurden in Anlage 1 die unter Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen aufgenommen. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu Punkt 3.2.3 verwiesen.

*Landesamt für Umweltschutz vom 14.08.2015, 29.06.2016, 28.09.2016 und 07.03.2017*

Das Landesamt für Umweltschutz wies in seiner Stellungnahme zunächst darauf hin, dass seine Stellungnahme vom 24.01.2014, Az.: 1.21-05120-50b94-2013 ihrer Gültigkeit behalte – *hier dürfte jedoch*

die Stellungnahme vom 13.01.2012 – Az.: 1.2-34215-05120-50a94-2011 gemeint sein –.

Entsprechend der Stellungnahme vom 13.01.2012 habe im Rahmen der Erstellung des Rahmenbetriebsplans die Bewertung der natürlichen Funktionen nach § 2 Abs. 1 u. 2 BBodSchG und die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen auf Basis des 1998 in Sachsen-Anhalt veröffentlichten Bewertungsmodells zu erfolgen. Die Bodenfunktionsbewertungsverfahren seien in den Broschüren „Bodenschutz in der räumlichen Planung“ und „Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung“ beschrieben. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sollte der Ausgleich für das Schutzgut Boden über die Benennung bodenfunktionsbezogener Maßnahmen mit hohem Kompensationseffekt verbessert werden.

Weiter führte das Landesamt für Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 14.08.2015 aus, dass bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht in adäquaten Umfang vorgesehen seien. In Anbetracht der erheblichen Betroffenheit des Schutzgutes Boden (quantitativ und qualitativ) mit großflächiger Zerstörung landwirtschaftlicher Nutzfläche sei das Ausgleichskonzept nicht angemessen und nicht konform mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben (§ 15 BNatSchG, Biotopwertverfahren LSA). Es werde daher Einwände gegen die ungenügende Betrachtung der Wertigkeit des Schutzgutes Boden und die Art und den Umfang der Kompensationsmaßnahmen wird Einwand erhoben.

Das Landesamt für Umweltschutz forderte in seiner Stellungnahme, dass im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Ausgleich für das Schutzgut Boden über die Benennung bodenfunktionsbezogener Maßnahmen mit hohem Kompensationseffekt verbessert werden sollte. Die Ablagerung der Deckschichten sollte zur Errichtung von Schallschutzwällen genutzt werden. Die Kompensationsmaßnahmen seien mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsansätze widersprächen der fachgerechten Anwendung des Biotopwertverfahrens und ignorierten die Betroffenheit des Schutzgutes Boden. Es wurde auf folgende Grundsätze nochmals hingewiesen:

- Der Boden sei als Bestandteil des Naturhaushaltes mindestens gleichwertig neben allen anderen Schutzgütern zu betrachten. Dies sei im vorliegenden Rahmenbetriebsplan nicht im ausreichenden Maß erfolgt.
- Gemäß dem Naturschutzrecht sei bei der Planung von A/E-Maßnahmen grundsätzlich ein funktionaler und (weitestgehend) räumlicher Zusammenhang zu gewährleisten. Funktionaler Zusammenhang bedeute, verloren gegangene Bodenfunktionen gleichwertig zu ersetzen – dies fand ebenfalls nicht im ausreichenden Maß Berücksichtigung.

Das Landesamt für Umweltschutz empfahl, den Eingriff in das Schutzgut Boden gezielt durch verbalargumentative Bewertung und adäquate bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Hierfür böten sich folgende Maßnahmen an:

- Entsiegelung einschließlich Renaturierung
- Renaturierung von devastierten Standorten durch Auftrag standortangepassten kulturfähigen Bodens
- Etablierung bodendeckender Vegetation auf erosionsgeschädigten Böden
- Erhaltung bodendeckender Vegetation auf erosionsgeschädigten Böden

Das Landesamt für Umweltschutz machte zudem darauf aufmerksam, dass Entsiegelungs- und Re-kultivierungsmaßnahmen auch gemeinde- und landkreisübergreifend möglich seien.

Nach Prüfung der mit Schreiben vom 03.06.2016 dem LAGB vorgelegten Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan vom 26.03.2015 wies das Landesamt für Umweltschutz zunächst darauf hin, dass seine Stellungnahme vom 14.08.2015 (Az.: 1.21-05120-50C94-2015) grundsätzlich und vollinhaltlich – insbesondere bezüglich des Schutzgut Boden – ihre Gültigkeit behalte.

Die vorgebrachten Einwände blieben selbst unter Würdigung der vorgenommenen verbalargumentativen Betrachtung und der Aufnahme der Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen bestehen. Dies begründe sich insbesondere auf die Art und den Umfang der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Hierbei stünde einer Devastierung von 124 ha hochwertigem Boden lediglich 0,5 ha Entsiegelungsmaßnahmen und geringfügig bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen gegenüber. Somit bliebe auch nach Überarbeitung der Planungsunterlagen die Unausgeglichenheit zwischen Eingriff und Kompensation bzgl. des Schutzgutes Boden bestehen.

Seitens des Landesamtes für Umweltschutz wurde eine nochmalige gezielte Betrachtung und Erweiterung adäquater bodenfunktionsbezogener Ausgleichmaßnahmen für das Schutzgut Boden favorisiert.

In seiner Stellungnahme vom 28.09.2016 begrüßte das Landesamt für Umweltschutz die Aufnahme der drei zusätzlichen Entsiegelungsvorhaben in den Maßnahmenkatalog der Kompensationsmaßnahmen.

Es machte jedoch nochmals darauf aufmerksam, dass mit der Realisierung der Abbaumaßnahme der Verlust von ca. 124 ha hochwertigen Boden einhergehe. Aus bodenschutzfachlicher Sicht seien vor allem der Verlust der Ertrags- sowie der Lebensraumfunktion des Bodens zu verzeichnen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umweltschutz führe die Nutzung einer natürlichen Bodenfunktion (z. B. Ertrags- oder Lebensraumfunktion) im Allgemeinen nicht zu Beeinträchtigungen der übrigen natürlichen Funktionen, wie das bei der Nutzungsfunktion gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG als Rohstofflagerfläche der Fall sei.

Mit dem Wissen, dass Ausgleichmaßnahmen für den Vorhabensträger verhältnismäßig und zumutbar sein müssen, stellte das Landesamt für Umweltschutz fest, dass das Verhältnis von Bodenverlust zu Wiederherstellung durch Entsiegelung bei 124 ha zu 4,3 ha nicht verhältnismäßig sei.

Das Landesamt für Umweltschutz forderte daher, dass der Vorhabensträger in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises ein akzeptables Maßnahmenkonzept zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden erarbeite. Dabei sei der Fokus auf eine weitere flächenmäßige Erhöhung der Entsiegelung sowie den Einsatz des abgetragenen Oberbodens für Bodenverbesserungsmaßnahmen im Umfeld bzw. der Region zu legen.

Einleitend verwies das Landesumweltamt in seiner Stellungnahme vom 07.03.2017 auf seine bereits vorliegenden Stellungnahmen und das Ergebnis der gemeinsam mit der Antragstellerin, dem LAGB, dem Salzlandkreis, der Stadt Barby und dem Landesumweltamt am 14.11.2016 durchgeführten Beratung.

Das Landesumweltamt äußerte aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Einwände gegen die vorliegenden Planunterlagen.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:*

Im Hinblick auf das bemängelte Kompensationsdefizit hinsichtlich des vorhabensbedingten großflächigen Eingriffs in das Schutzgut Boden ist unter Verweis auf das BBodSchG festzustellen, dass ge-

mäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) BBodSchG der Boden im Sinnes dieses Gesetzes die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte erfüllt. Gemäß Versteyl/Sondermann Kommentar zum BBodSchG, 2. Auflage, Rn. 28 3.2.3.1 zum § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) soll die Nennung der Rohstofflagerfunktion im Gesetz bewirken, dass das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen aus Bodenschutzgesichtspunkten nicht unmöglich wird. Da eine diesbezügliche Nutzung des Bodens mit erheblichen Einwirkungen auf den Boden verbunden ist, bedeutet dies zugleich, dass die natürlichen Bodenfunktionen nach der Rohstoffgewinnung nicht mehr in vollem Umfang vorhanden sind.

Die ökologischen und ökonomischen Funktionen des Bodens stehen bei der Anwendung dieses Gesetzes in einem Spannungs- und Abwägungsverhältnis zueinander. Dabei kommt gemäß Rn. 34 3.2.4 a. a. O. den ökologischen Funktionen des Bodens keine absolute Vorrangfunktion zu.

Entsprechend der raumordnerischen Einstufung befindet sich die Vorhabensfläche in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung.

Um den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG gerecht zu werden, erfolgte in Abstimmung mit dem Salzlandkreis, dem Landesamt für Umweltschutz und dem LAGB die Festlegung, dass für den vorhabensbedingten Eingriff in das Schutzgut Boden Entsiegelungsmaßnahmen auf mindestens ca. 9 ha vorzusehen seien. Mit dem 2. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan zum vorliegenden Rahmenbetriebsplan beantragte die Antragstellerin konkrete Entsiegelungsmaßnahmen.

Die seitens des Landesamtes für Umweltschutz in seinen Stellungnahmen geäußerten Bedenken wurden seitens der Antragstellerin mit der Planergänzung – 2. Nachtrag zu landschaftspflegerischen Begleitplan – Entsiegelungsmaßnahmen – berücksichtigt.

Zur Gewährleistung der Umsetzung der abgestimmten Entsiegelungsmaßnahmen wurden in Anlage 1 die Nebenbestimmungen Nr. 4.6 bis 4.14 sowie in Anlage 2 der Hinweis Nr. 3.7 aufgenommen.

*Salzlandkreis vom 21.08.2015, 06.07.2016, 05.10.2016 und 23.02.2017*

Die untere Bodenschutzbehörde, des Salzlandkreises kam in ihrer Stellungnahme vom 21.08.2015 zu der Feststellung, dass gemäß Pkt. 8.1.3 der allgemein verständlichen Zusammenfassung die potenzielle ökologische Funktionsfähigkeit des Bodens im Vorhabensgebiet mit „sehr hoch“ bewertet werde.

Im Rahmen der Vorhabensrealisierung würden die natürlichen Bodenfunktionen unwiederbringlich zerstört. Dabei stellen die Böden eine Georessource dar. Im landschaftspflegerischen Begleitplan seien bodenfunktionsbezogene A/E-Maßnahmen nicht angeführt. Durch die geplanten Maßnahmen würden die erheblichen und umfangreichen Eingriffe in den Boden nicht kompensiert. Mit dem Bodenverlust gehe auch die Grundlage für den Artenschutz und Biodiversität verloren. Als Ausgleich für den Bodenverlust seien daher bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen an anderen Orten (z.B. Entsiegelungen) vorzusehen. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen seien mit der unteren Bodenschutzbehörde i. V. m. der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Humoser Oberboden sei getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Die DIN 19 731, 18 915 und 18 919 seien zu beachten.

Im Hinblick auf die mit Schreiben vom 03.06.2016 vorgelegte Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan führte die untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises in Ihrer Stellungnahme vom 06.07.2016 aus, dass die Stellungnahme vom 21.08.2015 weiterhin gelte.

Sie verwies nochmals auf § 7 Abs. 1 NatSchG LSA i. V. m. § 15 BNatSchG. Danach seien bei Pla-

nungen von Kompensationsmaßnahmen vorrangig Entsiegelungen für beeinträchtigte Bodenfunktionen zu nutzen. Die seitens der Antragstellerin als Kompensation vorgesehene Flächenentsiegelung, sei aus sich der unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichend. Hinsichtlich der Kompensation des Schutzgutes Boden sei die Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen nochmals zu prüfen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Entsiegelung der Pumpensümpfe machte die untere Naturschutzbehörde darauf aufmerksam, dass bei der Durchführung der Maßnahmen darauf zu achten sei, dass die vorhandene Baumreihe nicht zerstört werde. Die Baumreihe sei gem. § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützt.

Im Weiteren stellten Hecken, Feldgehölze sowie natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 NatSchG LSA dar.

Im Hinblick auf die vorgesehene Entsiegelungsfläche stellte die untere Naturschutzbehörde fest, dass die Flächen des „Pumpensumpf“ Lebensräume von Amphibien seien. In diesem Zusammenhang wies sie auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG hin. Darüber hinaus verwies sie auf die Vorschriften des § 19 BNatSchG.

Auch seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises erfolgte die Feststellung, dass die vorgesehene Entsiegelungsmaßnahme nicht ausreichend sei, den Totalverlust von ca. 124 ha Ackerland zu kompensieren. Es erfolgte der Hinweis, dass gemäß BBodSchG jegliche schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden seien. Für den Totalverlust von 124 ha hochwertigen Böden sei den bodenbezogenen A/E-Maßnahmen eine höhere Priorität einzuräumen. Die untere Bodenschutzbehörde empfahl hierzu weitere Entsiegelungsmaßnahmen mit der Stadt Barby abzustimmen.

Der Salzlandkreis machte in seiner Stellungnahme vom 05.10.2016 zunächst darauf aufmerksam, dass er zur Beurteilung der drei weiteren Entsiegelungsmaßnahmen detaillierte Unterlagen benötige. Diese Unterlagen sollten mindestens eine Fotodokumentation der Flächen, Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück sowie ggf. einen Nachweis eines Nutzungsvertrages beinhalten.

Die untere Landesplanungsbehörde kam zu der Einschätzung, dass den geplanten Entsiegelungen keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Sie macht jedoch darauf aufmerksam, dass für den Bereich des Hochsilos Nähe Buschbreite 2013 eine Baugenehmigung für eine Lagerhalle erteilt wurde.

Im Bereich des Areals Mistplatte Patzetz sei durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt wurden. In diesem Verfahren wurden Nutzungs- und Baurechtsbeschränkungen erlassen. Das Amt sei daher im Rahmen der bergrechtlichen Planfeststellung zu beteiligen.

Hinsichtlich der tangierenden landwirtschaftlichen Wege wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die vorgesehenen Maßnahmen 4 Wochen vor Baubeginn mit den zuständigen Stellen, hier der Salzlandkreis FD 41.1 und das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, abzustimmen seien.

Die untere Bodenschutzbehörde stellte in ihrer Stellungnahme vom 05.10.2016 zunächst fest, dass ihre Stellungnahme vom 06.07.2016 weiterhin ihre Gültigkeit behalte.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht merkte die untere Bodenschutzbehörde ergänzend an, dass der Entsiegelung zusätzlicher Flächen grundsätzlich zugestimmt werde. Im Zuge des Rückbaus anfallen-

de Abfälle seien ordnungsgemäß zu entsorgen.

Weiter kam die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises zu der Feststellung, dass die von der Antragstellerin für Entsiegelungsmaßnahmen vorgeschlagenen Flächen teilweise gar nicht mehr versiegelt seien. Auch seien die vorgeschlagenen Flächen wegen ihrer geringen Größe nicht ausreichend, um den Totalverlust von 123,78 ha Ackerboden zu kompensieren.

Sie wies weiter darauf hin, dass Böden eine bedeutende und nicht vermehrbare Georessource darstellen. Gemäß Naturschutzrecht sei bei der Planung von A/E-Maßnahmen grundsätzlich ein funktionaler und (weitestgehend) räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zu gewährleisten. Durch die geplanten Maßnahmen würden die erheblichen und umfangreichen Eingriffe in den Boden nicht genügend kompensiert. Mit dem Bodenverlust gehe auch die Grundlage für Artenschutz und Biodiversität verloren.

Die vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahmen hätten insgesamt eine Fläche von etwa 4,3 ha, damit stünden dem Totalverlust von ca. 124 ha Boden Entsiegelungen von weniger als 5 ha entgegen. Dies sei aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht verhältnismäßig. Den bodenbezogenen A/E-Maßnahmen sei eine höhere Priorität einzuräumen. Die vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahmen können daher nur einen Anfang darstellen.

Der Landkreis wies darauf hin, dass seitens der Stadt Barby mit Schreiben vom 27.09.2016 weitere Entsiegelungsflächen vorgeschlagen wurden. Hierdurch stünden insgesamt ca. 23 ha Entsiegelungsflächen einem Verlust von ca. 124 ha gegenüber. Dies sei nach Einschätzung der unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises aus bodenschutzrechtlicher Sicht eine verhältnismäßige Kompensation. Zur Beurteilung der Flächen seien jedoch wie eingangs bereits ausgeführt detailliertere Unterlagen notwendig.

Weiter forderte die untere Bodenschutzbehörde, für die Realisierung der Entsiegelungsmaßnahmen eine zeitliche Festsetzung (2017/2018) in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Die untere Naturschutzbehörde machte in ihrer Stellungnahme darauf aufmerksam, dass sich die benannten Entsiegelungsflächen Siloanlage in Grimschleben sowie Patzetz in einem Landschaftsschutzgebiet befinden und einer Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung bedürfen. Diese sei bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Im Hinblick auf die Entsiegelungsfläche der Mistplatte sei zu klären, ob sich die Fläche im Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ befinde. Gemäß § 6 Abs. 1 der NatSchGmElbeV sei es nicht gestattet, in den Schutzzonen III und IV des Biosphärenreservats ungenehmigte Flächenveränderungen vorzunehmen.

Des Weiteren seien bei der Realisierung der geplanten Entsiegelungsmaßnahmen die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes zu beachten sowie bei der Beseitigung von Gehölzen und Hecken § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG zu berücksichtigen. Darüber hinaus gelten die Vorschriften des § 19 BNatSchG. Daher sei vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachkraft eine Kartierung der ggf. dort vorkommenden Arten durchzuführen und ggf. entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Eine Beratung hierzu könne durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Zum 2. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan stellte die untere Bodenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 23.02.2017 fest, dass aufgrund der fehlenden Betonplatten im Bereich der Mistplatte Patzetz die Entsiegelung entfalle. Entsprechend werde dem Vorschlag des Ingenieurbüros IGB vom 17.01.2017 gefolgt, als Ausgleich für die fehlende Entsiegelungsmaßnahme A/E 7 die Entsiegelungsfläche der Maßnahme A/E 8 Kleingartensparte Saaleblick in Groß Rosenberg zu vergrößern.



ßern.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:*

Im Hinblick auf das bemängelte Kompensationsdefizit hinsichtlich des vorhabensbedingten großflächigen Eingriffs in das Schutzgut Boden wird auf die Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen, Abt. 2 – Geologischer Dienst, des Landesamtes für Umweltschutz und der Stadt Barby verwiesen.

Die Forderung nach detaillierten Unterlagen zur Beurteilung der Flächen wird mit der Nebenbestimmung Nr. 4.6 und 4.14 in der Anlage 1 berücksichtigt.

Zu der geforderten zeitliche Festsetzung für die Realisierung der Entsiegelungsmaßnahmen ist zunächst festzustellen, dass im Zuge der bergbaulichen Vorhabensrealisierung nicht mit einem Mal die gesamte Vorhabensfläche in Anspruch genommen wird. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt vielmehr in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt schrittweise über mehrere Jahre hinweg. In Abhängigkeit vom Abbaufortschritt sind daher auch die einzelnen Kompensationsmaßnahmen vorhabensbegleitend zu realisieren. Die seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises geforderte zeitliche Festlegung für die Realisierung der Entsiegelungsmaßnahmen zu Beginn des Gewinnungsvorhabens wird als unverhältnismäßig eingeschätzt und daher in dieser Form zurückgewiesen. Eine zeitliche Festlegung für die Realisierung der geforderten Entsiegelungsmaßnahmen erfolgt in Anlage 1 mit der Nebenbestimmung Nr. 4.9.

*Landesverwaltungsamt, Ref. 401 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 01.09.2015, 29.06.2016 und 14.03.2017*

Das Landesverwaltungsamt, Referat 401 stellte in seinen Stellungnahmen fest, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Belange der oberen Landesbehörde berührt werden. Die Belange des Bodenschutzes würden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen. Hierzu wurde auf die Stellungnahmen der unteren Behörden des Landkreises Salzlandkreis verwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 14.03.2017 teilte das Landesverwaltungsamt mit, dass keine Belange des Referats 401 von der Planergänzung 2. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan berührt werden.

*Landschaftspflegeverband „Grüne Umwelt“ vom 28.06.2016*

Aus Sicht des Landschaftspflegeverbandes wurden die Belange von Natur und Umwelt in der verbalargumentativen Bewertung hinreichend berücksichtigt. Seitens des Verbandes gab es daher keinerlei Einwände.

*Landesverband Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e. V. vom 26.06.2016*

Der Landesverband erhob nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken.

*Stadt Barby vom 27.09.2016, 29.09.2016 und 09.02.2017*

Die Stadt Barby benannte in Ihrer Stellungnahme vom 27.09.2016 drei weitere Entsiegelungsmaßnahmen als Ergänzung der bisher vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen des vorhabensbedingten Eingriffs in das Schutzgut Boden und bat um Berücksichtigung der Ergänzung zum Ausgleich des geplanten Eingriffs.

Mit e-Mail vom 29.09.2016 erfolgte eine flurstücksbezogene Konkretisierung der möglichen Entsiege-

lungsflächen im Raum Groß Rosenberg sowie die Benennung der anzustrebenden Nachnutzungen.

In Ihrer Stellungnahme vom 09.02.2017 zur 2. Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans – Entsiegelungsmaßnahmen – äußerte die Stadt Barby keine Bedenken. Sie teilte mit, dass den geplanten Entsiegelungsmaßnahmen keine städtebaulichen Planungen entgegenstünden.

Aufgrund der fehlenden Flächenversiegelung der Mistplatte Patzetz, stimmte die Stadt Barby der seitens der Antragstellerin vorgeschlagenen Vergrößerung der Flächenentsiegelung im Bereich der Kleingartenanlage Saaleblick in Groß Rosenberg zu. Von den 220 Parzellen der ca. 14 ha großen Kleingartenanlage seien aktuell noch 34 Parzellen in Nutzung.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:*

Die seitens der Stadt Barby in Ihrer Stellungnahme vom 27.09.2016 vorgeschlagenen Entsiegelungsmaßnahmen wurde geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass mit der Kleingartenanlage Saaleblick Groß Rosenberg nur eine der ursprünglich drei vorgeschlagenen Entsiegelungsmaßnahmen noch umsetzbar ist. Aufgrund der erforderlichen Untersuchungen, Kartierungen und Planungen für die Erstellung der Antragsunterlage für die Realisierung der Ersatzmaßnahme A/E 8 – Entsiegelung Teilfläche Kleingartenanlage Saaleblick in Groß Rosenberg – wird für diese Ersatzmaßnahme im Nachgang zu dieser Entscheidung ein separates Planergänzungsverfahren durchgeführt.

Das Erfordernis der Realisierung der Ersatzmaßnahme A/E 8 wird in der Nebenbestimmung Nr. 4.14 der Anlage 1 zu dieser Entscheidung festgehalten.

#### **9.5. Stellungnahmen zu wasserschutzrechtlichen Belangen**

*Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Geschäftsbereich Gewässerkundlicher Landesdienst, Sachbereich Gewässerkunde, Gebietsbereich 5.1.6 Mulde-Elbe-Schwarze Elster vom 10.08.2015*

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft kam in seine Stellungnahme zu der Feststellung, dass der geplante Kiesabbau mit einem Eingriff in den bedeutenden GWL im Elbe-Saale-Dreieck verbunden sei. Durch die Freilegung des GWL trete infolge der Gewässerverdunstung ein erheblicher zusätzlicher Wasserverlust auf. Dieser werde durch die günstigen geohydraulischen Verhältnisse und die, in den GWL infiltrierende Saale ausgeglichen.

Die Auswirkungen auf den Grundwasserstand erreichten dauerhafte Grundwasserstandssenkungen von max. 0,8 m im unmittelbaren Nahbereich der Kiestagebaue nach dem Abbau der vollen Kiesmengen (Wedlitz und Groß Rosenberg). Der Einfluss der Kiestagebaue (Wedlitz, Schwarz und TrabitZ/Groß Rosenberg) ende etwa 1,5 km östlich und etwa 2 km westlich der Tagebaue und betref-fe keine Ortslagen. Aufgrund der relativ flurfernen Grundwasserstände werden keine wesentlichen Auswirkungen erwartet, auch nicht auf das NSG Sprohne und die Landgrabenniederung. Genehmigte Grundwassernutzungen seien im Gebiet nicht bekannt.

Der Nachweis einer nur unbedeutenden Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes wurde in der überarbeiteten Modellierung erbracht und sei plausibel. Im Rahmen einer vom Gewässerkundlichen Landesdienst im Jahr 2012 durchgeführten Wasserbilanzprüfung konnte das Wasserdargebot im Gebiet als komfortabler Überschuss bestätigt werden. Weiter konnte festgestellt werden, dass die bereits erfolgten Auskiesungen im Gebiet zu keinen signifikanten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt geführt haben.

Im Rahmen der vom Gewässerkundlichen Landesdienst 2012 durchgeführten Wasserbilanzprüfung GWK SAL GW 023 „Akener Elbaue“ konnte das Wasserdargebot im Gebiet als komfortabler Überschuss bestätigt werden. Die bereits erfolgten Auskiesungen im Gebiet hätten zu keinen signifikanten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt geführt.

Bei Hochwasser der Saale wirkten die entstehenden Seen dämpfend auf den Grundwasserspiegel.

Negativ sei grundsätzlich der Verlust der grundwasserschützenden Deckschichten. Bergbaubedingte Verschlechterungen der Grundwasserbeschaffenheit konnten bislang jedoch nicht festgestellt werden.

Auffällig sei die Reduzierung der deutlich erhöhten Nitratkonzentrationen des Grundwasseranstromes im Vergleich zum Grundwasserabstrom des Baggersees. Als wesentliche Ursache hierfür komme auf Grund des oxischen Milieus im See der Nährstoffverbrauch durch Wasserpflanzen in Frage.

Ein Monitoringprogramm zur Beweissicherung wurde vorgeschlagen.

*Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:*

Da die Antragstellerin im Vorhabensgebiet bereits seit mehreren Jahren Tagebaue betreibt, besteht für das Vorhabensgebiet bereits ein etabliertes Grundwassermonitoringprogramm. Die erhobenen Messwerte werden in regelmäßigen Abständen vom LAGB und dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft kontrolliert. Die seitens des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Gewässerkundlicher Landesdienst, gegebenen Hinweise werden, soweit sie bisher noch nicht umgesetzt werden, in Anlage 1 unter Nr. 5 erlassenen Nebenbestimmungen berücksichtigt.

*Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Geschäftsbereich Betrieb und Unterhaltung, Flussbereich Schönebeck vom 09.02.2017*

Hinsichtlich der vorgelegten Planergänzung – Entsiegelungsmaßnahmen – kam der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft in seiner Stellungnahme vom 09.02.2017 zu der Einschätzung, dass in den Planungsbereichen sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserrechtliche Anlagen des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft befinden bzw. von den geplanten Entsiegelungsmaßnahmen tangiert werden. Die Maßnahmen legen auch nicht in festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Elbe und der Saale.

Es seien auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft von den Planungen betroffen.

Sollten von den Maßnahmen Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft unterliegen, seien entsprechende Bauerlaubnisverträge mit diesem abzuschließen.

*Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:*

Der Hinweis des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft auf die Berücksichtigung von Eigentumsverhältnissen wird mit der Nebenbestimmung Nr. 4.8 der Anlage 1 Rechnung getragen.

*Landesamt für Umweltschutz vom 14.08.2015*

Das Landesamt für Umweltschutz wies in seiner Stellungnahme vom 13.01.2012 darauf hin, dass die Bestimmungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten seien. In seiner Stellung-

nahme vom 14.08.2015 stellte das Landesamt für Umweltschutz fest, dass Wasserschutzgebiete im Untersuchungsraum nicht vorhanden seien. Es mahnte einen sorgfältigen Umgang beim Transport und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen an.

*Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:*

Die Forderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden bereits in den Nebenbestimmungen Nr. 1.4.4.1, 1.4.4.2.1 und 1.4.4.2.2 sowie 1.4.5.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.07.1998 berücksichtigt.

*Salzlandkreis vom 21.08.2015 und 23.02.2017*

Seitens der unteren Wasserbehörde, des Salzlandkreises bestanden keine Einwände gegenüber dem Vorhaben. Die untere Wasserbehörde gab folgende Hinweise:

- In Bezug auf den Pkt. 5.1 Bohrbetrieb sind alle Arbeiten (Erdaufschlüsse und Bohrungen) die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich auf die Höhe, Bewegung und Beschaffenheit den Grundwassers auswirken können, gemäß § 49 WHG beim Salzlandkreis einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von der Anzeige von Bohrarbeiten beim LAGB im jeweiligen Hauptbetriebsplan zu erfolgen.
- Das Grundwasser sei so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten wird. Eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes sei zu vermeiden.
- Bei der Bauausführung habe der Antragsteller die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- Die zu errichtenden Böschungen müssten bezüglich ihrer Neigung und Ausführung den Regeln der Technik entsprechen. Vor Beginn des Abbaus sei ein Standsicherheitsnachweis bezüglich der geplanten Böschungen vorzulegen. Die erforderlichen Pflegearbeiten an den Böschungen seien entsprechend der geltenden Regeln der Technik durchzuführen und nicht zu vernachlässigen.
- Vor Abschluss der Arbeiten sei ein Aufmaß als Grundriss und Schnittdarstellung vorzulegen.
- Zur Sicherung der Unterhaltung der Gewässer nach Beendigung der bergbaulichen Gewinnung sei ein Unterhaltungsplan einschließlich Zuständigkeitsregelungen vorzulegen.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:*

Die Hinweise der unteren Wasserbehörde zum Umgang mit Grundwasser im Rahmen von Erdaufschlüssen und Bohrungen wird mit den in Anlage 1 unter Nr. 2 und 5 aufgeführten Nebenbestimmungen, den in Anlage 2 unter Nr. 1 und 4 aufgegebenen Hinweisen sowie mit den im Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 unter 1.5 verfüigten Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

*Stadt Barby vom 27.08.2015 und vom 28.06.2016*

Die Stadt Barby forderte in ihrer Stellungnahme vom 27.08.2015 die Sicherstellung einer ordnungs- und sachgemäßen Überwachung der Grundwassersituation und –entwicklung, einschließlich Verhinderung einer negativen Entwicklung mittels entsprechender Festlegungen.

In ihrer Stellungnahme vom 28.06.2016 bat die Stadt Barby erneut, bezüglich der hydrologischen Situation die fachbehördliche Überwachung sicherzustellen, um negative Auswirkungen auf die Ortslagen zu vermeiden.

*Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.09.2015*

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wies darauf hin, dass die Ergebnisse der permanenten Beobachtung und Auswertung des für das im Elbe-Saale-Dreieck existierende umfangreiche Messstellennetz zur Grundwasserbeobachtung bisher keine signifikanten Einflüsse der Kiessandtagebaue auf den Grundwasserhaushalt und die Grundwasserqualität nachgewiesen haben. Eine Prüfung der Messergebnisse durch die zuständigen Fachbehörden sei auch zukünftig zu gewährleisten.

*Die Stellungnahmen der Stadt Barby und des Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr werden wie folgt behandelt:*

Hierzu wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft verwiesen.

*Landesverwaltungsamt, Ref. 404 - Wasser vom 01.09.2015*

Das Referat 404 wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass zum Schutz der Deiche nach § 97 Abs. 2 WG LSA Entfernungen zu Anlagen des Bodenabbaus bis zu 150 m, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, gelten.

*Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:*

Die geforderten Abstände werden vom Vorhaben eingehalten.

*Landesverwaltungsamt, Ref. 405 - Abwasser vom 01.09.2015*

Das Landesverwaltungsamt, Referat 405 äußerte in seiner Stellungnahme, dass im Rahmen des Vorhabens keine Belange berührt werden.

**9.6. Stellungnahmen zu Belangen des Luft- und Klimaschutzes**

Zu den Belangen des Luft- und Klimaschutzes lagen keine Stellungnahmen vor.

**9.7. Stellungnahmen zum Schutzgut Landschaft**

Zum Schutzgut Landschaft lagen keine Stellungnahmen vor.

**9.8. Stellungnahmen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen und sonstigen Sachgütern***Stadtwerke Schönebeck vom 15.06.2015*

Die Stadtwerke Schönebeck teilten in Ihrer Stellungnahme mit, dass sich im Bereich des Vorhabens keine Versorgungsleitungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH befinden

*Abwasserzweckverband Saalemündung vom 22.06.2015*

Der Abwasserzweckverband Saalemündung teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sich im Bereich des Erweiterungsfeldes Ost keine Anlagen des AZV Saalemündung befinden und somit keine Einwände gegen den Rahmenbetriebsplan bestehen

*Stadtwerke Magdeburg vom 23.06.2015*

Die Stadtwerke Magdeburg übersandten die Bestandsunterlagen zum vorhandenen Leitungsbestand des Wasserversorgungszweckverbandes im ehemaligen Landkreis Schönebeck für den Vorhabensbereich. Sie wiesen in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die vorhanden Anlagen im Zuge der Vorhabensrealisierung hinreichend zu beachten seien.

*Avacon AG vom 30.06.2015*

Die Avacon AG stimmte in ihrer Stellungnahme dem Vorhaben grundsätzlich zu. Weiter machte darauf aufmerksam, dass sich im Plangebiet MS/NS-Kabel/Freileitungen befinden die nicht in Mitleidenschaft gezogen werden dürften. Im Hinblick auf geplante Pflanzarbeiten in der Nähe ihrer Anlagen wies sie auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. Weiter bat sie darum, bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit der Avacon eine beschränkte Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.

*Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.08.2015*

Die Telekom wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, deren Bestand und Betrieb weiterhin zu gewährleisten sei. Sie bat um eine weitere Beteiligung im Verfahren. Die dazugehörigen Bestandsunterlagen wurden mit Schreiben vom 30.11.2015 übermittelt.

*Die Stellungnahmen der Stadtwerke Magdeburg, der Avacon AG und der Deutschen Telekom Technik GmbH werden wie folgt behandelt:*

Die mit den Stellungnahmen übermittelten Unterlagen wurden an die Antragstellerin weitergeleitet. Die Belange der Versorger und der Schutz der im Vorhabensgebiet vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und Leitungen wird mit der Nebenbestimmung 2.2 bis 2.4 der Anlage 1 gewährleistet.

*Unterhaltungsverband Taube-Landgraben vom 22.06.2015*

Der Unterhaltungsverband Taube-Landgraben äußerte in seiner Stellungnahme keine Einwände gegen das Vorhaben.

*GDMcom im Auftrag von ontras Gastransport und VNG Gasspeicher vom 20.08.2015*

Die GDMcom stellte in ihrer Stellungnahme fest, dass sich im Bewilligungsfeld selbst keine Anlagen befinden. Jedoch seien innerhalb des Untersuchungsraums Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH vorhanden. Diese Anlagen wurden wie folgt benannt:

- Ferngasleitung, Nr. 61, DN 500 Schutzstreifen: 8 m
- Steuerkabel, Nr. 0750, Schutzstreifen: 1 m
- Sonstige Anlagen: Mess-/Hinweissäulen, etc.

Hinsichtlich der Lage der Anlagen übergab die GDMcom Planunterlagen. Sie machte darauf aufmerksam, dass die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise und Auflagen im Genehmigungsverfahren zu beachten seien.

Die GDMcom forderte, dass durch die prognostizierte Grundwasserabsenkung von 0,5 m auszuschließen sei, dass es zu Setzungserscheinungen/Bodensenkungen, insbesondere im Bereich der Trasse der Ferngasleitung 61 DN 500 die aus Stahl besteht kommen könne. Die Ferngasleitung 61 DN 500 und das dazugehörige Steuerkabel 0705 seien als Schutzgut unter Pkt. 7.5 in der AVZ zum Rahmenbetriebsplan aufzunehmen.

Weiter forderte die GDMcom, dass die uneingeschränkte Standsicherheit der Anlagen durch ein Standsicherheitsgutachten nachzuweisen sei, alle Arbeiten mit der GDMcom unter Einbeziehung der ONTRAS 6 Wochen vor Baubeginn abzustimmen und der GDMcom innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme und/oder von Teilabschnitten Lagepläne und Längsschnitte der Anla-

gen/Bauten unentgeltlich zu übergeben seien.

*Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:*

Im Hinblick auf die seitens der GDMcom geäußerten Bedenken hinsichtlich von Setzungserscheinungen/Bodenabsenkungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Ferngastrasse übergab die Antragstellerin im Rahmen des Erörterungstermins eine Einschätzung des geotechnischen Ingenieurbüros R. Röcke GmbH zu den möglichen Setzungserscheinungen. Hiernach ist ein theoretischer Setzungsbetrag von  $< 0,2$  mm möglich. Da dieser jedoch im Rahmen des natürlichen Schwankungsverhaltens des Grundwassers liege, seien die Setzungen somit bereits abgeschlossen.

Eine Schädigung der Ferngasleitung 61 als Folge der prognostizierten Grundwasserabsenkung kann somit ausgeschlossen werden. Die Aufnahme einer Nebenbestimmung ist somit entbehrlich.

Die Einhaltung von Schutzabständen zu den im Vorhabensgebiet vorhandenen Leitungen werden mit der Nebenbestimmung 2.2 der Anlage 1 gewährleistet.

*Landesstraßenbaubehörde RB West vom 24.08.2015, 03.11.2015 und 03.03.2017*

Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West kam in ihrer Stellungnahme vom 24.08.2015 zu der Feststellung, dass die Landesstraße (L) 63 vom Rahmenbetriebsplan berührt sei. Sie machte darauf aufmerksam, dass bei der Errichtung baulicher Anlagen im Abschnitt der L63 anbaurechtliche Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 StrG LSA gelten. Für die Errichtung baulicher Anlagen bzw. Aufschüttungen und Abgrabungen seien die Abstandskriterien zur L63 (0 bis 40 m) einzuhalten.

Der aus dem Vorhaben resultierende Quell- und Zielverkehr und die daraus resultierende Belastung des nachfolgenden klassifizierten Straßennetzes seien eindeutig zu beschreiben. Für die Nutzung der vorhandenen Zufahrt sei aufgrund der Nutzungsänderung die Sondernutzungserlaubnis zu aktualisieren.

In ihrer Stellungnahme vom 03.11.2015 zum Erörterungstermin am 12.11.2015 verwies sie auf die bereits vorliegende Stellungnahme vom 24.08.2015

In ihrer Stellungnahme vom 03.03.2017 teilte die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West, mit, dass die vorliegenden Stellungnahmen vom 24.08.2015 und 03.11.2015 bei der Abwägung im vorliegenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen seien. Gegen die vorliegende Planergänzung (*hier 2. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan*) bestünden keine Bedenken.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:*

Die L63 verläuft in ca. 1.600 m Entfernung zum Vorhabensgebiet; eine Beeinflussung der L63 wäre lediglich durch den Transportverkehr möglich, da mit der Planänderung eine Steigerung der jährlichen Fördermenge von 500.000 t um ca. 300.000 t auf nunmehr ca. 800.000 t einhergeht.

Ein Teil der gewonnenen Kiessande wird über die innerbetriebliche Zuwegung vom Kieswerk Trabitze zur Bahnverladung im Kieswerk Schwarz abtransportiert. Mit der Nebenbestimmung 2.10 erfolgt eine Begrenzung des jährlichen Transportvolumens für den Straßentransport entsprechend der ursprünglich planfestgestellten Fördermenge auf 500.000 t/a. Somit kann eine Beeinflussung der L63 über das bisher planfestgestellte Maß hinaus ausgeschlossen werden.

Da sich das Erweiterungsfeld abseits der vorhandenen Straßenverbindungen erstreckt, sind Regelungen hinsichtlich Sicherheitsabstände zu einzelnen Straßen nicht erforderlich. Auch ist eine Sondernutzungsgenehmigung für die L63 nicht erforderlich. Gemäß Rahmenbetriebsplan ist zu fremden

Flurstücken und zu Agrarwegen ein hinreichend großer Abstand von mindesten 20 m vorgesehen.

*Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 25.08.2015 und 10.02.2017*

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wies in seiner Stellungnahme vom 25.08.2015 darauf hin, dass im Bereich des Krähenberges Bodendenkmale in Form von Grabhügel und Flachgräber vorhanden seien. Eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals wäre aufgrund der Veränderung der nächsten Umgebung gegeben. Es bestünde daher die Notwendigkeit die Ausdehnung der geplanten Halbinsel auf 240 m in W-O-Richtung und auf 130 m in N-S-Richtung zu erweitern.

Für die entstehende Halbinsel Krähenberg sei ein Nachweis der Dauerstandsicherheit bei Abbau der Abbaublöcke 2 und 7 im jeweiligen Hauptbetriebsplan vorzulegen.

Im Norden der Vorhabensfläche sei eine ganze Reihe weiterer Grabhügel erkennbar, neben Siedlungen und Gräber ließen die archäologischen Luftbilder eine Vielzahl weiterer Strukturen erkennen. Dem Vorhaben könne zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA gewährleistet sei, dass ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren erfolge.

Weiter bestünden begründete Anhaltspunkte dafür, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden könnten, daher müsse vorab ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren bei der Vorfeldberäumung der unverritzten Bereiche gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA erfolgen. Zur genauen Abstimmung sollte ein gemeinsamer Erörterungstermin mit dem LAGB, der unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA stattfinden.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie kam in seiner Stellungnahme vom 10.02.2017 zu den vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahme zu dem Ergebnis, dass mit den Maßnahmen lt. Der vorliegenden Antragsunterlagen keine Eingriffe in unverritzten Boden vorgenommen werden. Dem Vorhaben stünde seitens des Landesamtes für Denkmalspflege und Archäologie nichts entgegen. Es wies jedoch auf die gesetzliche Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA hin.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:*

Die seitens des Landesamtes für Denkmalspflege und Archäologie geforderte Vergrößerung der unverritzten zu belassenden Halbinsel im Bereich des Krähenbergs wurde im Rahmen des Erörterungstermins seitens der Antragstellerin zugestimmt. Die Forderungen des Landesamtes für Denkmalspflege und Archäologie wurden mit der Nebenbestimmung Nr. 6.1.1 und der Anlage 3 zu dieser Entscheidung berücksichtigt.

Hinsichtlich der im übrigen Vorhabensbereich erforderlichen Prospektionsarbeiten sollen Vereinbarungen zwischen der Antragstellerin und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie getroffen werden.

Die übrigen Belange werden mit den in Anlage 1 unter Nr. 6 verfügten Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Der Hinweis auf § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA wird in Anlage 2 unter Nr. 5.3 berücksichtigt.

*Salzlandkreis, untere Denkmalschutzbehörde vom 21.08.2015, 05.10.2016 und 23.02.2017*

Die untere Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises machte in ihrer Stellungnahme darauf aufmerksam, dass ihre Stellungnahme vom 24.01.2012 (Az.: 61.16.04.02/2012) vollumfänglich bestehen bleibe und weiter ergänzt werde.

Gemäß der Stellungnahme vom 24.01.2012 befinden sich im Vorhabensbereich und im Umfeld zahl-



reiche archäologische Kulturdenkmale. So sei der Krähenberg ein Grabhügel in dessen Umfeld sich weitere Grabhügel und Flachgräber befänden. Im gesamten Nordbereich der Vorhabensfläche in Richtung Saale seien mehrere Siedlungen bekannt. Das geplante Vorhaben führe daher zu erheblichen Eingriffen und Veränderungen der vorhandenen Kulturdenkmale. Zudem gebe es mehrere Anhaltspunkte für das Vorhandensein unbekannter Bodendenkmale.

Im Hinblick auf das Kulturdenkmal Krähenberg äußerte die untere Denkmalschutzbehörde dieselben Bedenken wie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

Seitens des Salzlandkreises erging der Hinweis, dass die fachbehördliche Stellungnahme bzgl. des Vorliegens eines Kampfmittelverdachts noch nicht vorliege, jedoch grundsätzlich Kampfmittel jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden könnten.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Entsiegelungsflächen machte die untere Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises gleichfalls darauf aufmerksam, dass sich im Umfeld des Vorhabengebietes zahlreiche archäologische Kulturdenkmale befinden.

Anhand der vorliegenden Unterlagen sei jedoch eine zweifelsfreie Lokalisierung der betroffenen Entsiegelungsflächen nicht möglich. Eine qualifizierte denkmalfachliche Stellungnahme könne daher erst nach Vorlage entsprechender aussagekräftiger Unterlagen (topografische Karte mit Lage der Grundstücke, Maßnahmenbeschreibung, etc.) abgegeben werden.

In ihrer Stellungnahme vom 23.02.2017 wies die untere Denkmalschutzbehörde auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde und Befunde und Bewahrung der Fundsituation hin. Der Beginn der Erdarbeiten sei der unteren Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

*Diese Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:*

Die seitens der unteren Denkmalschutzbehörde vorgetragenen Bedenken werden entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie berücksichtigt.

Die hinsichtlich der Entsiegelungsflächen gegebenen Hinweise werden in Anlage 1 mit der Nebenbestimmung Nr. 6.1 und 6.2 sowie in der Anlage 2 mit den unter Nr. 5 gegebenen Hinweisen berücksichtigt.

*Landesverwaltungsamt, Ref. 502 – Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe vom 01.09.2015*

Das Landesverwaltungsamt, Referat 502 kam in seiner Stellungnahme zu der Feststellung, dass UNESCO-Welterbe-Belange vom Vorhaben nicht berührt werden. Es gab den Hinweis, dass zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Stellung nehme.

*Salzlandkreis, FD 41 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung 05.10.2016*

Der Salzlandkreis, FD 41 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung machte in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam, dass im Bereich der Entsiegelungsfläche Buschbreite eine kampfmittelgefährdete Fläche ausgewiesen sei. Insbesondere seien auf den Flächen im Bereich der Gemarkung Groß Rosenberg, Flur 29 auf den Flurstücken 22, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 68, 69, 70, 74 und in Flur 30 auf den Flurstücken 39 und 63 mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Daher sei langfristig vor Beginn von Tiefbauarbeiten bzw. erdeingreifenden Maßnahmen eine Sondierung auf der geplanten Fläche durchzuführen. Hierzu bedürfe es zunächst eines Antrags zur Überprüfung einer Fläche auf Kampfmittelbelastung. Die Unterlagen seien in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

gung vor Durchführung der Sondierungsmaßnahmen beim Salzlandkreis, FD 41 einzureichen.

Im Bereich der geplanten Entsiegelungsgebiete (Siloanlage Grimschleben, Lagerfläche entlang des Weges zwischen Wispitz und Schwarz, der Mistplatte Patzetz und der Gartenanlage Groß Rosenberg) seien laut Kampfmittelbelastungskarte keine kampfmittelgefährdeten Flächen verzeichnet.

Vorsorglich erfolgte der Hinweis darauf, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständige Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung der Flächen sich zukünftig auch ändern könne sowie Kampfmittel jeder Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

*Diese Stellungnahme wird wie folgt behandelt:*

Die seitens des Salzlandkreises gegebenen Hinweise werden in den Nebenbestimmungen Nr. 4.6 und Nr. 8 in der Anlage 1 sowie mit dem Hinweis 1.5 der Anlage 2 berücksichtigt.

## **10. Gesamtergebnis**

Die Antragstellerin beabsichtigt, das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg vor dessen Fertigstellung zu ändern und zu ergänzen. Im Zuge der Planergänzung soll der bisher planfestgestellte Kiessandtagebau um das Erweiterungsfeld Ost vergrößert werden. Weiter ist vorgesehen, den bisher planfestgestellten Gewässerausbau des Kiesees TrabitZ-Nord im Rahmen von Rückverspülungen von lagerstätteeneigenen Überschussanden zu ändern und den entstehenden Landschaftssee um eine Fläche von ca. 13,5 ha zu verkleinern. Infolge der vorgesehenen Erweiterung der Gewinnungsfläche und der Änderungen ist der planfestgestellte landschaftspflegerische Begleitplan der aktuellen Entwicklung des Kiessandtagebaus anzupassen.

Die Änderungen ergeben sich im Zuge der Auskiesung der bisher planfestgestellten Gewinnungsflächen und dem Aufschluss des Erweiterungsfeldes Ost als Anschlusslagerstätte. Diese führen zur Erweiterung des Kiessandtagebaus und zur Änderungen der Gewässergestaltung durch Rückverspülung von Überschussanden. Mit den Änderungen und Erweiterungen einhergehend ist der landschaftspflegerische Begleitplan zu ergänzen und in den einzelnen Bereichen des bestehenden Kiessandtagebaus anzupassen.

Durch die Planänderung und die Erweiterung des Kiessandtagebaus werden Flächen in Anspruch genommen, die bisher nicht planfestgestellt waren.

Vorhabensbedingt sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind jedoch geeignet, die mit dem bergbaulichen Vorhaben einhergehenden Eingriffe weitestgehend zu kompensieren. Die naturschutzrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Belange sind berücksichtigt worden. Das Landschaftsbild ist im Zuge und nach Abschluss der bergbaulichen Gewinnung neu zu gestalten.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben natur- und bodenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Auch die festgesetzten Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Mögliche Beeinträchtigungen immissionsschutzrechtlicher Art werden von der Planänderung und der Erweiterung des Kiessandtagebaus nur in dem Sinne hervorgerufen, als infolge des Aufschluss des Erweiterungsfeldes Ost eine Verlagerung der vom Gewinnungsgerät und der Bandtrasse ausgehenden Emissionen weiter nach Osten erfolgt. Die zulässigen Richtwerte werden jedoch an den maßgeblichen Immissionspunkten eingehalten.

Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs werden durch die Planänderung und den Aufschluss des Erweiterungsfeldes Ost nicht berührt. Eine Steigerung des Transportaufkommens ist mit der Fortführung der Rohstoffgewinnung im Erweiterungsfeld Ost ebenfalls nicht vorgesehen. Ver- und Entsorgungsleitungen werden ebenso nicht beeinträchtigt. Bestehende Wegeverbindungen werden erhalten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie auf das Eigentum Dritter sind mit der Planänderung und der Erweiterung nicht zu erwarten. Die mit der Tagebauerweiterung, der Änderung der Gestalt des Abgrabungsgewässers und mit der Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans einhergehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als geringfügig und hinnehmbar eingeschätzt. Durch die in diesem Bescheid verfügten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass es in keinem Fall zu schädlichen Einwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Die wirtschaftliche Gewinnung von Bodenschätzen entspricht gemäß § 1 Nr. 1 BBergG dem Zweck des Bundesberggesetzes, welches das Ziel hat, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Gewinnen von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamen und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der §§ 55 Abs. 1 und 48 Abs. 2 BBergG liegen vor. Die Gesamtkonzeption des am 06.07.1998 planfestgestellten Vorhabens Kiessandtagebau TrabitZ/Groß Rosenberg erfährt mit dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan zur Planänderung eine Erweiterung der Gewinnungsfläche. Die ursprünglich planfestgestellte Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie bleibt von der Planänderung unberührt.

Der Antragstellerin wurde mit der Erteilung der Bergbauberechtigung ein Recht zum Abbau der anstehenden Vorräte in diesem Bereich eingeräumt, so dass diese berechtigt war, für das Vorhaben die Zulassung des eingereichten Rahmenbetriebsplans bzw. dessen Änderung und Ergänzung zu beantragen.

Öffentliche Interessen stehen dem veränderten Vorhaben nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und anderer Rechtsvorschriften erkennbar nicht entgegen.

Das LAGB hat für das beantragte Vorhaben die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt sowie alle sonstigen Belange in die Abwägung eingestellt und sie gegeneinander und untereinander abgewogen. Unter Berücksichtigung des bereits planfestgestellten Vorhabens und der beantragten Planänderung ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung des beantragten Vorhabens vorgenommen werden müsste.

Es wurde außerdem festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den gesetzlichen Umwelanforderungen vereinbar ist. Die Abwägung fällt somit zu Gunsten des Vorhabens aus, denn die Auswirkungen des Vorhabens bewegen sich im Rahmen der bisher planfestgestellten Auswirkungen. Sie sind gering und unschädlich für die Nachbarschaft und die Umweltschutzgüter bzw. hinnehmbar oder kompensierbar.

Das Vorhaben ist an den Standort des Kiessandtagebaues gebunden. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 sowie 3 bis 9 BBergG sind erfüllt. Überwiegende öffentliche Interessen i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aufgrund dessen ist die beantragte Planänderung zuzulassen.

## 11. Kostenentscheidung

Gemäß § 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) Kostentarif lfd. Nr. 5, Tarifstelle Ziffer 2.1.2 ist die Entscheidung über die Zulassung des Rahmenbetriebsplans mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und den darin enthaltenen Genehmigungen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens kostenpflichtig. Gleiches gilt für die im Rahmen der Entscheidung erteilten Genehmigungen.

Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung i. S. d. § 2 VwKostG LSA liegen nicht vor. Da die Antragstellerin Anlass zur Amtshandlung gegeben hat, ist sie auch Kostenschuldnerin (§ 5 VwKostG LSA).

Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Desselberger

Anlagen:

- Anlage 1: Nebenbestimmungen
- Anlage 2: Hinweise
- Anlage 3: Karte zu denkmalschutzrechtlichen Belangen
- Anlage 4: planfestgestellte Unterlagen

Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

Ausgefertigt, Halle/Saale 08.06.2017

Liedicke

Siegel

## Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsbeschluss .....	1
Begründung .....	2
1. Verfahrensrechtliche Grundlagen .....	9
2. Zuständigkeit .....	9
3. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	9
3.1. Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt .....	9
3.1.1. Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit .....	9
3.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	10
3.1.3. Boden .....	13
3.1.4. Wasser .....	14
3.1.5. Klima und Luft .....	15
3.1.6. Landschaft .....	17
3.1.7. Kultur- und Sachgüter .....	18
3.1.8. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern .....	19
3.2. Bewertung der Umweltauswirkungen .....	20
3.2.1. Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit .....	20
3.2.2. Tier und Pflanzen und biologische Vielfalt .....	20
3.2.3. Boden .....	22
3.2.4. Wasser .....	23
3.2.5. Klima und Luft .....	25
3.2.6. Landschaft .....	26
3.2.7. Kultur- und Sachgüter .....	26
3.2.8. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern .....	27
3.3. Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung .....	28
3.4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung .....	30
4. FFH-Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG .....	31
4.1. Erfordernis der Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG .....	31
4.2. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen .....	32
4.3. Ergebnisse der Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG .....	35
5. Artenschutzrechtliche Betrachtungen .....	36
6. Genehmigungsvoraussetzungen .....	37
6.1. Betriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG .....	37
6.2. Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs. 2 BBergG .....	39
6.3. Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Änderung des Gewässerausbaus durch Entnahme von Kiesen und Sanden .....	40
6.4. Genehmigung nach § 17 BNatSchG .....	41
6.5. Befreiung von den Verboten des § 4 der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ (LSG0034BBG) im Landkreis Bernburg .....	49
6.6. Befreiung von den Verboten des § 6 der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12.09.1990 .....	50
6.7. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA .....	51
7. Begründung der Nebenbestimmungen .....	51
7.1. Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen .....	52

---

7.2.	Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen .....	52
7.3.	Nebenbestimmungen zu bodenschutzrechtlichen Belangen.....	53
7.4.	Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen nach § 68 WHG .....	53
7.5.	Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtliche Belangen .....	53
7.6.	Auflagen zu landwirtschaftlichen Belangen.....	53
7.7.	Auflagen zu sonstigen Belangen .....	54
8.	Behandlung der Einwendungen.....	54
9.	Behandlung der Stellungnahmen .....	54
9.1.	Stellungnahmen zu Belangen der Raumordnung, Regionalplanung und Infrastruktur .....	54
9.2.	Stellungnahmen zu Belangen des Schutzguts Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit .....	62
9.3.	Stellungnahmen zu naturschutzrechtlichen Belangen .....	62
9.4.	Stellungnahmen zu bodenschutzrechtlichen Belangen.....	66
9.5.	Stellungnahmen zu wasserschutzrechtlichen Belangen .....	74
9.6.	Stellungnahmen zu Belangen des Luft- und Klimaschutzes .....	77
9.7.	Stellungnahmen zum Schutzgut Landschaft.....	77
9.8.	Stellungnahmen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen und sonstigen Sachgütern .....	77
10.	Gesamtergebnis .....	82
11.	Kostenentscheidung.....	84
	Rechtsbehelfsbelehrung .....	84
	Anlagen	